



Handwritten signature: Katt...

die bürgerliche Verbesserung

der
u d e n
von

Christian Wilhelm Dohm.

Erster Theil.

Neue verbesserte Auflage.

Mit Königl. Preussischer Freiheit.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai.

1 7 8 3.

R 1402



Handwritten signature: Katt...

die bürgerliche Verbesserung

der
u **D** **e** **n**
von

Christian Wilhelm Dohm.

Erster Theil.

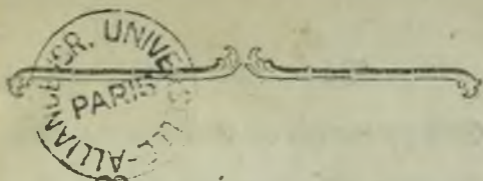
Neue verbesserte Auflage.

Mit Königl. Preussischer Freyheit.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai.

1 7 8 3.

J
~~478~~



Vor Erinnerung.

Der Verfasser dieser Schrift hatte schon vor verschiedenen Jahren sich einen Plan gemacht, die Geschichte der jüdischen Nation seit der Zerstörung ihres eignen Staats zu studiren. Die sittliche und politische Verhältnisse, in denen die Juden in verschiedenen Zeiten und Ländern sich befunden; die gegenseitige Einwirkung der Nationen, unter denen sie gelebt, die Folgen der verschiedenen Verfassungen, die Richtung die ihr Character durch die vorgeschriebene Beschäftigung erhalten; und der

Vorerinnerung.

Einfluß, welchen die Nation in Industrie, Handlung und Sitten gehabt; der Gang ihrer Kenntnisse, die Abänderung ihres ursprünglichen Geistes: — dieses dürften ohngefähr die Gegenstände gewesen seyn, auf die er sein Augenmerk gerichtet, und die er durch Untersuchungen aus den Quellen zu entwickeln gesucht, auch vielleicht die Resultate derselben einmal dem Publikum mitgetheilt haben würde. Dieses letztre zu thun hätte ihn nicht sowohl der Gedanke, eine noch übrig gelassene nicht unwichtige Lücke der Geschichte auszufüllen, als seine Absicht bewogen, aus der unglücklichen Geschichte der Juden die Folge zu ziehn, daß die

drü-

Vorerinnerung.

drückende Verfassung, in der sie noch jetzt in den meisten Staaten leben, nur ein Ueberbleibsel der unpolitischen und unmenschlichen Vorurtheile der finstersten Jahrhunderte, also unwürdig sey in unsern Zeiten fortzudauern. Wenn er aus der Geschichte gezeigt, wie die Juden nur deshalb als Menschen und Bürger, verderbt gewesen, weil man ihnen die Rechte beider versagt habe; so würde er mit desto mehrern Erfolg die Regierungen der Staaten ermuntern zu dürfen geglaubt haben, die Zahl ihrer guten Bürger dadurch zu vermehren, daß sie die Juden nicht mehr veranlaßten schlecht zu seyn.

Vorerinnerung.

Eine veränderte äussere Lage und mehrere Beschäftigungen haben den Verfasser genöthigt, diese Untersuchungen abzubrechen, und ihm nicht mehr erlaubt, auf das mühsame Studiren der mannichfachen Schriftsteller aller Jahrhunderte, aus denen die neuere Geschichte der Juden herausgesucht werden muß, die Zeit zu wenden, die dazu erfordert wird. Er ist indeß tief genug in die Materie eingedrungen, um sich selbst von jenen Wahrheiten überzeugt und zugleich den Wunsch zu fühlen, zu Erreichung jener Absicht etwas beytragen zu können, ohne das weitläufigere historische Gerüst vorher aufgeführt zu haben.

Vorerinnerung.

ben. Gern überläßt er dieses Geschäft dem, der mehr Fähigkeiten und Musse zu demselben bringen kann, und begnügt sich hier dem Publikum seine Gedanken vorzulegen, wie die Juden nüglichere Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden könnten. Er wird die wenigen Stunden seiner Musse, die er auf diese Arbeit wenden können, sehr gut verwandt zu haben glauben, wenn dadurch Männer von höhern Einsichten und größerem Scharfsinn zum Nachdenken über diese wichtige Materie gereizt werden, und wenn er auch nur einige Veranlassung geben können, einen so beträchtlichen Theil des Menschen-

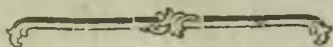
Vorerinnerung.

geschlechts glücklicher und für unsre Staaten brauchbarer zu machen. Er wagt es, den Regierern derselben seine Schrift mit Ehrfurcht zu widmen, und wird sich hinlänglich belohnt schätzen, wenn er fähig gewesen, ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu leiten, der ihr bisher entgangen zu seyn scheint, und derselben doch so würdig ist.

Berlin, den 3ten August 1781.

D.

Nach-



Nachschrift

zur

zweiten Auflage.

Der baldige Abgang der ersten Auflage dieser Schrift ist mir ein angenehmer Beweis, daß die Materie derselben die Aufmerksamkeit des Publikums angezogen habe. Ich

* 5

darf

Nachschrift

darf hoffen nicht umsonst geschrieben, vor-
erste zu nähern Betrachtungen und Untersu-
chungen und in der Folge zu thätigen Maas-
regeln eine Veranlassung gegeben zu haben.
Zunmer sind in Gegenständen der Art theore-
tische Untersuchungen und Spekulationen in
mehr oder weniger Entfernung von Zeit dem
Handeln vorgegangen; oft hat dieses jene
berichtigt, oft auch auffallend die Wahrheit
eines Raisonnements bestätigt, das beim er-
sten Erscheinen ein unpractisches Paradoxon
hieß. Der mächtige Riß der Bande, wo-
mit die Hierarchie der römischen Kirche so vie-

zur zwoyten Auflage.

Die bürgerliche Gesellschaften bisher umschlungen
hatte, dessen Zeugen wir jetzt sind, über-
zeugt alles, was nur noch vor dreißig Jahr-
en die kühnsten Forscher vorhersehen konn-
ten, aber die ruhmwürdigen Bemühungen
dieser Forscher mußten vorhergehen ehe diese
Reforme wirklich werden konnte. — Glück-
lich werde ich mich schätzen, wenn auch erst
nach einem halben Jahrhundert meine Schrift
zur Erleichterung des Elends eines unglück-
lichen Volks und zu der für alle Staaten
soohlthätigen Bildung neuer und nützlicher
Bürger mitwirken sollte.

Von

Nachschrift

Von Mehrern der edelsten und hellsehendsten meiner Zeitgenossen ist mir die beruhigende Versicherung geworden, daß sie meinen Grundsätzen beystimmen, die auch schon lange die ihrigen waren, aber die genauer zu entwickeln und in ihrem ganzen Umfange zu denken, ich das Glück hatte, ihnen nähern Anlaß zu geben. Für die lehrreichen Erinnerungen über einzelne Theile meiner Vorschläge, womit viele einsichtsvolle Männer sowohl in öffentlichen Beurtheilungen als in Privatschreiben mich beehren wollen, werde ich noch in einem zweyten Theile meinen

nen

zur zweiten Auflage.

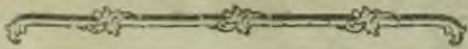
nen Dank bezeugen, welcher alles enthalten soll, was ich nach jenen Erinnerungen und neuem Durchdenken über die wichtigsten Fragen in dieser Materie noch zu sagen habe. Weil ich diesem zweiten Theil alle ausführlichere Erörterungen vorbehalte, so ist in dieser neuen Ausgabe nichts Wesentliches verändert. In dem habe ich hin und wieder zugesetzt, weggelassen, und durch veränderte Ordnung oder genauere Modificationen den Gang der Ideen deutlicher und bestimmter zu machen, und überhaupt gestrebt, diese kleine Schrift der Billigung des edelsten Theils des Publicums

Nachschrift zur 2c.

kuins immer würdiger zu machen. Wer sich die Mühe geben will, beide Ausgaben zu vergleichen, wird von der Richtigkeit dieser Versicherung überzeugt werden, deren Beweis für Andre nur langweilig seyn würde.

Berlin, den 28ten März 1783.

Die



Die Regierungen aller grossen Staaten von Europa scheinen sich in dem Grundsatz übereinzustimmen, daß die immer fortschreitende Zunahme der Bevölkerung die wesentlichste Bedingung des größtmöglichen allgemeinen Wohls sey. Die bürgerliche Gesellschaft, glaubt man, könne nicht sicherer erhalten und gegen auswärtige Angriffe vertheidigt, die Hervorbringung natürlicher Producte und die künstliche Verarbeitung derselben nicht wirksamer befördert, dem grossen Tausch zwischen den Nationen keine vortheilhaftere Wendung gegeben, überhaupt die Industrie und der allgemeine Wohlstand der Bürger nicht gewisser belebt werden, als wenn man es dahin bringen könnte, daß deren Anzahl sich unaufhörlich vermehre. Man hofft daher den letzten Zweck jeder bürgerlichen Gesellschaft ganz sicher zu erreichen, wenn man eine immer zunehmende Bevölkerung bewirkt. Es kann seyn, daß dieser Satz,

Bodens bis zu dem unüberschreitbaren Grade der
 Vollkommenheit gebracht; keiner erzielet alle die na-
 türlichen Producte, die er könnte, und die er erzielt,
 nicht in der höchstmöglichen Güte und Menge; ke-
 ner verarbeitet alle eigne und fremde Producte, so
 vollkommen und mannichfaltig als es möglich wäre;
 keiner hat bey der Handlung alle die Vortheile im
 weitesten Umfang, die ihm Lage und Verhältnisse zu
 erreichen vielleicht erlaubten. Die Ursache und Folge
 hiervon zugleich ist, daß kein europäischer großer
 Staat schon die Menge der Menschen hat, die er
 nach seinem Boden und Lage ernähren könnte, und
 welche die höchstmögliche Benutzung aller seiner na-
 türlichen und politischen Vortheile beschäftigen könnte.
 Um also diese zu bewirken und das allgemeine Wohl
 des Ganzen am gewissensten zu befördern, wird in
 allen unsern Staaten die immer fortschreitende Be-
 völkerung das sicherste Mittel seyn, und die Regie-
 rungen derselben scheinen ganz richtig zu raisonniren,
 wenn sie eine immer vermehrte Volksmenge zu dem
 letzten Zweck ihrer Bestrebungen machen, und die
 Stufen dieser Vermehrung als den zuverlässigsten
 Barometer von dem erreichten allgemeinen Wohl-
 stand ansehen. Diesem Raisonnement zufolge sehen
 wir fast in allen Ländern ist die Administration bes-
 schäft.

schäftigt, die Wege des Erwerbs zu vervielfältigen und zu erleichtern, die Ehen zu befördern, den Handlungen, so wie den Meinungen der Unterthanen alle Freyheit zu geben, die nicht andern Zwecken des Staats widerspricht, dem der Vermehrung der Menschen schädlichen Luxus zu wehren, die Producte fremder Industrie auszuschließen, und fast jeden Staat insularisch von allen andern sich abschneiden und dahin arbeiten, daß die ganze innere Consumption auch innerhalb seiner Gränzen productirt werde. Alle diese Einrichtungen zielen auf eine Vermehrung der Einwohner ab, und eben um dieses Zwecks willen, haben fast alle Staaten (vielleicht nur England und die Republick der vereinigten Niederlande aus weiser Politick und die Pforte aus Unwissenheit aller Politick ausgenommen) ihren Bürgern durch gewisse Abzüge von ihrem Vermögen, die Verlassung ihres Vaterlands erschweren wollen. Andre wenden große Summen daran, um aus fremden Ländern neue Bürger anzulocken, die entweder wirkliche Drückungen leiden, oder durch die Reitze fremder Himmelsstriche gelockt, größer Glück, als ihre Lage im Vaterlande ihnen verspricht, in der weisger bekannten Ferne suchen.

Bey diesen so eifrigen Bestrebungen, die Bevölkerung zu vermehren, ist es sonderbar, daß man doch noch in den meisten Staaten von diesem allgemeinen Grundsatz bey einer gewissen Classe von Menschen eine Ausnahme macht. Fast in allen Theilen von Europa ziehen die Gesetze und die ganze Verfassung des Staats dahin ab, so viel möglich zu verhindern, daß die Zahl jener unglücklichen asiatischen Flüchtlinge, der Juden, vermehrt werde. In einigen Staaten hat man ihnen den Aufenthalt ganz versagt, und erlaubt nur für einen gewissen Preis den Reisenden des landesherrlichen Schutzes für eine kurze Zeit (oft nur für eine Nacht) zu genießen. In den meisten andern Staaten aber hat man die Juden nur unter den lästigsten Bedingungen, nicht sowohl zu Bürgern als zu Einwohnern und Unterthanen aufgenommen. Nur einer gewissen Anzahl jüdischer Familien ist es meistens erlaubt, sich in einem Lande niederzulassen, und diese Erlaubniß ist gewöhnlich nur auf gewisse Orte eingeschränkt und muß allemal mit einer ansehnlichen Summe Geldes erkaufte werden. In sehr vielen Landen ist so gar ein gewisses schon erworbenes Vermögen die nothwendige Bedingung des verstatteten Daseyns. Eine grosse Menge Juden findet daher die Thore aller Städte für sich

verschlossen, wird von allen Gränzen unmenschlich abgewiesen, und ihr bleibt nichts übrig, als zu verhungern — oder durch Verbrechen dem Hunger zu wehren. Hat ein jüdischer Vater mehrere Söhne, so kann er gewöhnlich die Begünstigung des Daseyns in dem Lande seiner Geburt nur auf einen derselben fortpflanzen, die übrigen muß er mit einem abgerissenen Theile seines Vermögens in fremde Gegenden ausschicken, wo sie mit gleichen Hindernissen zu kämpfen haben. Bey seinen Töchtern kömmt es darauf an, ob er glücklich genug ist, sie in eine der wenigen Familien seines Orts einzuführen. Selten kann also ein jüdischer Vater das Glück genießen, unter seinen Kindern und Enkeln zu leben, den Wohlstand seiner Familie auf eine dauerhafte Art zu gründen. Denn auch der wohlhabende wird durch die nothwendige Trennung seiner Kinder und die Kosten ihres Etablissements an verschiedenen Orten, zu einer beständigen Zerreißung seines Vermögens gezwungen. Hat man dem Juden die Erlaubniß, sich in dem Staate aufzuhalten, bewilligt, so muß er dieselbe jährlich durch eine starke Abgabe wieder erkaufen, er darf sich nicht ohne besondere Erlaubniß, die von gewissen Umständen abhängt, und nicht ohne neue Pflichten verheyrathen; jedes Kind vermehrt die

Größe seiner Abgaben, und fast alle seine Handlungen sind damit belegt. In jedem Geschäfte des Lebens sind die Gesetze mit härtester Strenge gegen ihn gerichtet, und die mildere Behandlung der übrigen Menschen, unter denen er lebt, macht die seinige nur desto härter. Und bey diesen so mannigfaltigen Abgaben ist der Erwerb des Juden auf das äußerste beschränkt. Von der Ehre dem Staat sowohl im Frieden als im Kriege zu dienen, ist er allenthalben ganz ausgeschlossen; die erste der Beschäftigungen, der Ackerbau, ist ihm allenthalben untersagt, und fast nirgends kann er in seinem Namen liegende Gründe eigenthümlich besitzen. Jede Kunst würde sich entehrt glauben, wenn sie einen Beschneittenen zu ihrem Genossen aufnähme, und daher ist der Hebräer fast in allen Ländern von den Handwerken und mechanischen Künsten ganz ausgeschlossen. Nur seltenen Genies (die, wenn vom Ganzen der Nation die Rede ist, nicht gerechnet werden können,) bleibt bey so vielen niederdrückenden Umständen noch Muth und Heiterkeit, sich zu den schönen Künsten oder den Wissenschaften zu erheben, von denen, zugleich als Weg des Erwerbs betrachtet, nur allein Messkunst, Naturkunde und die Arzneygelahrtheit dem Hebräer übrig bleiben. Und auch diese seltenen

Mens

Menschen, die in den Wissenschaften und Künsten eine hohe Stufe erreichen, so wie die, welche durch die unradelhafteste Rechtschaffenheit der Menschheit Ehre machen, können nur die Achtung weniger Edlen erwerben; bey dem grossen Haufen machen auch die ausgezeichnetsten Verdienste des Geistes und Herzens den Fehler nie verzeihlich, — ein Jude zu seyn. Diesem Unglücklichen also, der kein Vaterland hat, dessen Thätigkeit allenthalben beschränkt ist, der nirgend seine Talente frey äussern kann, an dessen Tugend nicht geglaubt wird, für den es fast keine Ehre giebt; — ihm bleibt kein andrer Weg des vergünstigten Daseyns zu genießen, sich zu nähren, als der Handel. Aber auch dieser ist durch viele Einschränkungen und Abgaben erschwert, und nur Wenige dieser Nation haben so viel Vermögen, daß sie einen Handel im Grossen unternehmen können. Sie sind also meistens auf einen sehr kleinen Detailhandel eingeschränkt, bey dem nur die öftere Wiederholung kleiner Gewinne hinreichend kann, ein dürftiges Leben zu erhalten; oder sie werden gezwungen, ihr Geld, das sie selbst nicht benutzen können, an andere zu verleihen. Aber auf wie mannigfache Art ist nicht auch dieser einzige ihnen noch übrig gelassene Erwerb fast in allen Landen beschränkt. Viele Gattungen

von Handel sind Ihnen ganz untersagt, bey andern
 sind ihnen in Absicht von Zeit, Ort und Personen
 Gesetze vorgeschrieben, unter denen nur allein der
 Handel erlaubt ist; dieser erlaubte, ist mit so vielen
 Abgaben belegt, und jene Vorschriften haben so vie-
 le Untersuchungen zur Folge, machen von so vielen
 Unterbedienten abhängig, daß der Gewinn des Ju-
 den äußerst klein wird, und nur noch für den reis-
 hend seyn kann, der an die elendeste Art des Daseyns
 gewöhnt, nur zwischen dieser und dem Untergange
 wählen kann. Wenn es bey diesen Einschränkungen
 des eignen Gebrauchs seines Vermögens für den Ju-
 den nothwendig geworden ist, dasselbe an andre zu
 verleihen; so hat man den Vorthell, der hievon
 nach der natürlichsten Billigkeit entrichtet werden
 muß, in ältern Zeiten fast für unrechtmäßig, und
 die Ausstellung auf Zinsen kaum für ein ehrliches
 Gewerbe erklärt. Und wenn man gleich ist von
 diesem Vorurtheil zurückgekommen; so hat man sich
 doch noch in keinem europäischen Staate zu den
 wahren und natürlichen Begriffen über dieses Ge-
 schäft erheben können, nach denen die größtmög-
 lichste Freyheit in demselben, eben sowohl dem
 Rechte eines Jeden über sein Eigenthum angemes-
 sen, als zu Verhütung von schädlichen Mißbräu-
 chen

chen zuträglich seyn würde *). Von diesen Grundsätzen ist man in den meisten Ländern noch sehr weit entfernt, und wenn man es von einer Seite zu einem Hauptnahrungsmittel des Juden macht, sein Geld auszuleihen, so beweisen sich die Gesetze fast immer partheylich für die Schuldner, und diese werden
nur

*) Wie schwer es sey, die Zinsen durch Gesetze billig zu bestimmen, erhellt schon genug daraus, weil diese Bestimmung in verschiedenen Zeiten und Ländern so sehr von einander abweichen, und weil immer jede derselben allemal auf sehr mannigfache Art überschritten worden. In den mittlern Zeiten, noch bis in das sechzehnte Jahrhundert, wurde es aus übelverstandnen biblischen Stellen, für eine einem Christen ganz unerlaubte Handlung gehalten, Zinsen zu nehmen, die man bey den Juden mehr über sah als gesetzmäßig billigte. Unaufhörlich wurden sie des Wuchers beschuldigt, und ihres ausgeliehenen Capitals und Zinsen verlustig erklärt. Die letzteren mußten natürlich nach Verhältnis der Gefahr, sie zu verlieren, in die Höhe steigen; und wenn die Regierung sie gesetzlich festsetzen wollte, ohne diese Gefahr in Anschlag zu bringen, so war die nothwendige Folge, daß ihre Vorschriften übertreten werden mußten. Derselbe Fall scheint bey

allen

nur zu oft durch ihr Bedürfniß gezwungen, den jüdischen Gläubiger zur Uebertretung dieser Gesetze zu nöthigen, und ihn unaufhörlichen Strafen auszusetzen.

Welche Gründe können wohl die Regierungen der europäischen Staaten fast so einstimmig zu diesem harten Betragen gegen die jüdische Nation hervor

allen Befehlen dieser Art eintreten zu müssen, und wer mit einem Blick uneingenommenen Menschenverstandes den ganzen Gang der Handlung des Geldausleihens überdenkt, könnte leicht der Meinung geneigter werden, daß die Regierung am besten thun würde, bey diesem Geschäft nur in so weit einzutreten, als zu Verhütung jeder Art von Betrug und zur vollkommensten Erfüllung der Verträge erforderlich wäre. Wenn Jemand einem Andern sein Geld zur Benutzung überläßt, so ist nichts gerechter und natürlicher, als daß er sich einen Antheil an dem Vortheil dieser Benutzung ausbedingt, das ausserdem er selbst benutzen, oder verwahren, oder verkehren könnte. Dieser Antheil muß von einer Seite durch die Grösse der Benutzung, die Sicherheit derselben und der Wiederbezahlung, und von der andern durch das Verhältniß der Ausleiber und Borger, die Menge des Geldes, die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen und der Mittel

das

Bewogen haben? Was hat dieselben (und sogar die weisesten) veranlaßt, nur bey dieser allein eine Ausnahme von allen Gesetzen der erleuchteten Politik zu machen, nach welchen alle Bürger durch die gleichförmigste Gerechtigkeit, durch Erleichterung des Erwerbs und größtmöglichste Freyheit der Handlungen hervor

das Geld zu benutzen, in jedem einzelnen Fall natürlich sehr verschieden werden; und zwey contrahirende Partheyen werden sehr leicht nach allen diesen Bestimmungen über die Bedingungen eins werden, nach welchen der eine die Erlaubniß das Geld des andern zu benutzen, erwält. Aber die Menge, Verschiedenheit und unaufhörliche Abwechslung der Umstände, von denen diese Bestimmungen abhängen, scheinen es fast unmöglich zu machen, sie durch ein allgemeines Gesetz in allen und jeden Fällen festzusetzen. So einleuchtend dieses Raisonnement scheint, so ist ihm doch das Verfahren der Regierungen aller Staaten entgegen gesetzt, welche immer für gut gefunden haben, die Geldzinsen gesetzlich zu bestimmen. Freylich lehrt wohl die Erfahrung, daß diese Gesetze fast in allen Ländern überschritten werden; indes haben die Regierungen unstreitig ihre Gründe gehabt, deren nähere Entwicklung und Prüfung mich hier zu weit führen würde.

bewogen werden müssen, zum Wohl des Ganzen beizutragen. Sollten viele fleißige und gute Bürger dem Staat weniger nützlich seyn, weil sie aus Asien abstammen, sich durch Bart, Beschneidung und eine besondere ihnen von ihren ältesten Vorfahren hinterlassene Art, das Höchste der Wesen zu verehren, unterscheiden? Die letztere würde sie allerdings unfähig machen, gleicher Rechte mit andern Bürgern des Staats zu genießen, sie würde alle einschränkende Maasregeln rechtfertigen, wenn dieselbe solche Grundsätze enthielte, welche die Juden abhalten könnten, ihre Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, Treue und Glauben in den Handlungen gegen die bürgerliche Gesellschaft und die einzelnen Glieder derselben zu beobachten; welche ihnen den Haß derer, die nicht zu ihrem Glauben gehören, zur Pflicht machten, Betrug und Verletzung fremder Rechte gestatteteten.

Es

würde. Nur dieses glaube ich annehmen zu dürfen, daß eine aufgeklärte Politik wenigstens die zu einschränkenden Gesetze, deren Uebertretung nothwendig ist, nie billigen, und dieses Geschäft möglichst frey erhalten werde. Am besten dürfte dieses dadurch bewirkt werden, wenn die gesetzlich bestimmte Zinse allemal um etwas weniger diejenige überstiege,
die

Es müßte deutlich bewiesen werden, daß die Religion der Juden solche ungesellige Grundsätze enthalte, daß ihre göttliche Gebote mit den Geboten der Gerechtigkeit und Menschenliebe im Widerspruch stehen, wenn es vor den Augen der Vernunft gerechtfertigt werden sollte, daß man dem Juden die Rechte des Bürgers ganz versagt, und nur unvollkommen der des Menschen ihn genießen läßt. So viel bis jetzt von der jüdischen Religion bekannt geworden, enthält sie solche schädliche Grundsätze nicht; nur der Pöbel, der sich selbst für erlaubt hält, einen Juden zu hintergehen, giebt ihm schuld, daß er nach seinem Gesetz fremde Glaubensgenossen betrügen dürfe, und nur verfolgende Priester haben Märchen von den Vorurtheilen der Juden gesammelt, die ihre eigne bewelsen *). Das Hauptbuch der Juden,
das

die bey der vollkommensten Sicherheit durch die natürlichen Verhältnisse der Dinge festgesetzt worden.

*) Kein Schriftsteller hat sich mehr Mühe gegeben, diese Märchen zu sammeln, und keiner hat es mit mehr Erbitterung und in der Absicht, den unchristlichen und unpolitischen Verfolgungsgeist gegen die Juden zu schärfen und zu rechtfertigen, gethan, als Eisenmenger in seinem entdeckten Judenthum.

Nach

das Gesetz Mosis, wird auch von den Christen mit Ehrfurcht betrachtet, und einem unmittelbar göttlichen Einfluß zugeschrieben. Schon diese Meynung von dem Ursprung desselben muß jeden Gedanken entfernen, daß dieses Gesetz Laster vorschreiben könne, und daß seine Befolger schädliche Bürger seyn müßten. Aber auch sogar diejenigen, die bey ihren Untersuchungen nicht von diesem Grundsatz ausgingen, haben gefunden, daß das mosaische Gesetz die richtigsten Grundsätze der Sittenlehre, der Gerechtigkeit und Ordnung enthalte, die man bey einer Nation, die nur erst anfängt, sich zu einer gesitteten zu bilden, und so eben einer slavischen Untertan

terjos

Nach ihm ist keine Ungereimtheit, die nicht von den Juden geglaubt, kein Vorurtheil, das nicht von ihnen genährt, kein Laster, das nicht von ihnen begangen wird. Man darf aber nur etwas in diesem Buche blättern, um sich zu überzeugen, daß die Beweise seiner Beschuldigungen vorzüglich in den Aussagen einzelner rabbinischer, von der Nation nicht als Gesetzgeber anerkannter Lehrer und besonders auch abgefallener Juden bestehen. Letztere suchen durch solche Anklagen ihrer alten Glaubensgenossen sich bey den neuen beliebt zu machen und sind meistens so unwissend, daß sie die Religion,

Verjochung entgangen, erwarten kann. Freylich könn-
 ten nicht alle Vorschriften des Gesetzgebers vor mehr
 als dreyßig Jahrhunderten, für eine Horde von
 Menschen, die erst eine Nation werden, und das Land,
 in dem sie ihren Staat errichtete, sich selbst erobern
 sollte, auch noch hzt auf die in alle heutige Staaten
 zerstreueten Glieder dieser Nation passen. Moses woll-
 te sein Volk zu Feinden eines andern machen, das ihm
 unbekannt und von dem es nie beleidigt war. Set-
 ze ne Juden sollten den Cananitern ihr Land nehmen,
 weil einer ihrer Vorfahren vierhundert Jahre früher
 es mit seinen Heerden durchzogen hatte *); sie soll-
 ten einen unabhängigen Staat, ein abgesondertes,
 mit

glon, von der sie abfallen, so wenig als die, zu der
 sie übergeben, kennen, gewöhnlich beyde veruneb-
 ren, wenigstens nie als glaubwürdige Zeugen an-
 geführt werden können. Die manchmal ungereimt-
 ten und unmoralischen Behauptungen einzelner jü-
 discher Rabbinen können eben so wenig etwas zum
 Nachtheil der ganzen jüdischen Lehre beweisen, als
 die ihnen ähnliche mancher christlichen Theologen
 der heiligen Lehre des Evangeliums angerechnet
 werden dürfen.

*) Dies ist die wahrscheinlichste Ursache, die der scharf-
 sinnige Kenner der ältern jüdischen Geschichte Hr.
 Michael



mit andern nie vermischtes Volk bilden, bey dem das Gesetz und der Name des Gesetzgebers bis in die fernsten Jahrhunderte erhalten würde. Dieß Volk mußte also ein Gesetz, das erste, das vollkommenste, das ihm allein vom Himmel gegebene, und sich den Liebling Gottes, das Auserwählte der Völker, und ohngefähr in eben den Gesinnungen über das ganze Menschengeschlecht erhaben glauben, mit denen unser heutiger Adel sich von den niedrigeren Classen der Bürger unterscheidet. Die Nothwendigkeit, das neue Volk durch diesen Stolz und diese Vorliebe an die Verfassung, die es bekommen sollte, fester zu binden, wird am besten dadurch bewiesen, daß es so schwer wurde, sie bey ihm fest zu gründen und gegen das Glänzende des Gottesdiensts und der Gebräuche andrer mächtigerer Völker zu erhalten, ob gleich die Vorzüge seiner Religion und Gesetzgebung so deutlich waren, und seine ganze Geschichte so wundervolle Beweise einer höhern Leitung der Vorsehung enthielt. Nur erst nach mannigfachen Veränderungen,

Michaelis (s. Mosaisches Recht, T. I. S. 117. 2c.) zur Rechtfertigung des Krieges der Israeliten angieht. Wenn auch bey derselben noch immer sehr erhebliche Zweifel übrig bleiben dürften und sie einen

unpar-

gen, und nachdem seine Gesetzgebung und frühere Geschichte das ehrwürdige Ansehen erhalten hatte, das nur die Zeit geben kann, wurden die Vorzüge derselben ganz lebhaft erkannt. Das Gefühl derselben wurde aber auch nun desto stärker, und mit den Empfindungen für andere Nationen gemischt, die bald an Verachtung bald an Abneigung näher gränzen, und bey jedem Volke natürlich sind, das sich gewisser eigenthümlicher Vorzüge bewußt ist. Das Gefühl derselben bey den Juden wurde in den spätern Zeiten ihres eignen Staats allmählig Haß und Verachtung andrer Menschen; ihr edler Stolz artete nach und nach in eine ungesellige Trennung von dem übrigen menschlichen Geschlecht aus.

Von diesen endlich durch die Länge der Jahrhunderte bey der Nation festgewurzelten Grundsätzen sind freylich noch jetzt bey den zerstreuten Ueberbleibseln derselben Spuren übrig geblieben. Die Juden halten natürlich noch jetzt ihr Gesetz für das erste und vollkommenste, und haben es nur desto lieber, weil

B 2

es

unparthenischen Wahrheitsforscher nicht befriedigen möchte; so hat sie doch grosse Vorzüge vor den übrigen Völkern, das Recht dieser Nation an das Land Canaan zu beweisen, deren lächerliche Ungereimtheit an dem angeführten Ort umständlich gezeigt ist.

es ohngeachtet so vieler Verfolgungen sich noch immer erhalten hat; sie müssen sich noch jetzt für die ersten der Menschen halten, weil sie bey dem Haß aller Nationen, fast durch ein größeres Wunder, als die ihrer alten Geschichte, noch da sind; sie müssen Abneigung für andre Nationen empfinden, die ihre heiligen Lehren von den ihrigen ableiten, und sie doch in allen Theilen der Welt verfolgen.

Sehr natürlich werden sich bey den Juden unserer Zeit die Empfindungen des Drucks, in dem sie leben, mit denen durch ihr Gesetz geheiligten feindseligen Gesinnungen ihrer Vorfahren gegen die Völker, deren Land sie ehemals erobern sollten, vermischen, und vielleicht halten es manche derselben sich erlaubt, Menschen, die ihnen kaum das Daseyn in ihren Gesellschaften bewilligen, wie Cananiter zu hassen. Diese Gesinnungen sind aber unstreitig nur Folgerungen aus ihrem alten Gesetz, welche die natürlichen Empfindungen des Gedrückten und Beleidigten zu rechtfertigen scheinen. Gewiß aber enthält die thige Religion der Juden kein Gebot des Hasses und der Beleidigung fremder Glaubensgenossen. Der Mord, der Diebstahl, der Betrug, auch an diesen begangen, bleibt nach ihrem Gesetz immer ein gleiches Verbrechen. Man findet vielleicht im Talmud Stellen,

len,

ten, wo einzelne Rabbinen sich bemüht haben, durch sophistische Folgerungen zu beweisen, daß es kein so grosses Verbrechen sey, einen nicht zum Israelitischen Volk gehörigen Menschen zu hintergehen. Von der Art ist z. B. die Erklärung des Gesetzes, „den Nächsten zu lieben, ihn nicht zu beleidigen zc.“ „daß unter dem Nächsten nur der Israelite verstanden werde.“ Einige den Juden abgeneigte Schriftsteller, und besonders Eisenmenger, haben diese Stellen mit vielen Vorwürfen gegen die jüdische Nation gesammelt, den Haß und die Verfolgung derselben dadurch rechtfertigen wollen. Wenn aber (wie es unstreitig ist) diese Behauptungen einzelner Lehrer nie von der Nation anerkannt sind; wenn sowohl das mosaische Gesetz als der Talmud und ihre größten Lehrer durchaus keinen Unterschied zwischen Laster und Verbrechen, es sey begangen an wem es wolle, anerkennen; so würde es sehr ungerecht seyn, die Vorurtheile einzelner Rabbinen der ganzen Nation bezumessen, und ihr ganzes Religionsystem darnach zu beurtheilen; gerade eben so ungerecht, als wenn man nach den Behauptungen mancher Kirchenväter und neuerer christlicher Lehrer (die oft ungerelmt und menschenfeindlich genug sind) die christliche Religion beur-

theilen, und von ihnen auf die sittlichen Grundsätze der thigen Christen schlessen wollte. „Im Talmud, „sagt ein Mann, dessen Urthell hier von Gewichte „seyn muß, Hr. Ritter Michaelis) findet man die „Meynungen verschiedener Rabbinen über einerley „Sache angeführt; sie widersprechen und disputiren „oft mit einander; da ist nun nicht gleich alles, was „Eisenmenger aus dem Talmud anführt, Glaube „und Lehre des ganzen jüdischen Volks, nicht einmal „des Theils, der an den Talmud glaubt (denn die „Karanten nehmen ihn bekanntermassen gar nicht zur „Erkenntniß-Quelle an) sondern nur einiger Leh- „rer,“ und wenn auch, will ich hinzusehen, diese einzelne Lehrer zuweilen in Ansehn bey ihrer Nation stehn, so gilt doch darum noch nicht der Schluß von ihren Meynungen auf die des Volks, das oft glücklich genug ist, jene nicht einmal zu kennen. Die Lehren sind bekannt, um derenwillen in unserer Zeit die Jesuiten aus den größten catholischen Staaten verbant worden, und diese Jesuiten waren lange die angesehensten Geseßlichen der römischen Kirche, die Gewissensleiter der Regenten und eines großen Theils der römischen Christen, und doch wurde dieser morallisches Ge-üßl und Grundsätze durch jene nicht so verderbt, wie man vielleicht vermuthen sollte.

Die Ruhe vieler Staaten blieb ungestört, wenn gleich so angesehenen Volkslehrer den Königsmord nicht unerlaubt hielten. So wohnen ikt Lutheraner und Reformirte brüderlich neben einander, wenn gleich in Schriften beyderseitiger sehr verehrter Lehrer unumsößlich dargethan ist, daß die Gegenparthey auf dem geraden Wege zur Hölle begriffen sey, und deshalb auch in dieser Welt gehasset und verfolgt werden müsse. Und sicher würde man den drey grossen christlichen Partheyen Unrecht thun, wenn man ihre menschlichen und duldbenden Grundsätze nach dem abmessen wollte, was von sehr angesehenen Zeloten in jeder derselben noch immer mitten unter uns gelehrt wird.

Folgerungen der Art, wie die obenerwähnten rabbinischen, lassen sich bey allen Religionen, die auf unmittelbare Mittheilung der Gottheit sich gründen, ableiten, und werden auch wirklich abgeleitet. Jede derselben rühmt sich der einzige, oder doch wenigstens der sicherste und geradeste Weg zum Wohlgefallen der Gottheit, zu dem Genuß der Seligkeit eines zweiten Lebens zu seyn; jede behauptet ihre Wahrheit durch so deutliche, unwidersprechliche Beweise gegründet zu haben, daß nur vorsätzliche Ver-

blendung die Augen vor ihrem, gleich der Sonne,
 leuchtenden Lichte schliessen könne. Jede Religion flös-
 set also ihren Anhängern eine Art von Abneigung
 gegen die aller übrigen ein, eine Abneigung die bald
 mehr an Haß, bald an Verachtung gränzt, und die nach
 mannigfachen Stufen gestärkt und geschwächt er-
 scheint, je nachdem die politischen Verhältnisse der
 verschiedenen religiösen Gesellschaften ihre Empfin-
 dungen gegen einander bestimmen, und je nachdem
 die übrige Cultur, der Einfluß der Philosophie und
 der Wissenschaften die Eindrücke der geheiligten
 Meinungen schwächer oder stärker gelassen haben.
 Wenn also (wie dieses die Geschichte aller Jahrhun-
 derte so deutlich beweiset) jedes Religionsystem mehr
 oder weniger die natürlichen Bande der Menschheit
 zerreißt, und dieser Gefühle und Rechte nicht in glei-
 chem Grade denen bewilligt, die durch verschiedene
 Meinungen getrennt sind; wenn dieses eine natür-
 liche Folge des behaupteten Vorzugs jedes dieser Sys-
 teme ist; so kann es nicht für einen Grund gelten,
 deshalb den Anhängern irgeud eines Glaubens die
 Rechte der Bürger zu versagen. Denn sonst würde
 der Staat keine oder nur eine einzige sich auf gött-
 liche Offenbarung gründende Religion dulden müs-
 sen. Beydes ist nach der jetzigen Lage der Welt nicht
 thun-

thunlich, beydes würde ein Eingriff in die natürlichen Rechte des Menschen seyn, die er sich auch als Bürger vorbehält, und zu denen besonders die Freyheit gehört, die Glückseligkeit eines andern Lebens auf dem, nach seiner Meynung sichersten Wege zu suchen, und das erste der Weisn auf die Art zu verehren, die er ihm die würdigste und gefälligste glaubt. Die Verschiedenheit der Grundsätze und die Trennung nach derselben ist eine natürliche und unvermeidliche Folge dieser Freyheit, aber sie ist aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet und behandelt, durchaus nicht nachtheilig für den Staat, wie es oft geglaubt worden. Diese durch die Religion bewirkte Trennung ist nicht die einzige in der bürgerlichen Gesellschaft. Alle Glieder derselben sind nach mannigfachen Beziehungen in verschiedne abgesonderte Verbindungen und einzelne kleinere Gesellschaften vereint; jede derselben hat ihre eigenthümliche Grundsätze, stößt den Ihrigen eigne Gesinnungen und Vorurthelle ein, giebt ihnen eignen Kreis und besondere Beweggründe der Thätigkeit und Ausbildung. Jede dieser Verbindungen legt sich selbst höhere Vorzüge bey, und unterscheidet sich von den Menschen ausser derselben auf eine für diese mehr oder weniger nachtheilige Art. Und diese Unterschei-

dung, dieses Gefühl von besondern, eigenthümlichen
 Vorzügen scheltet nach der Unvollkommenheit der
 menschlichen Natur fast nothwendig, um jedes einzelne
 Glied einer besondern Verbindung zu den Vorzügen
 und dem Werth zu erheben, die ihm erreichbar sind.
 Um in einem Geschäft, in einer Kunst etwas vorzüg-
 liches zu leisten, darf der da u Gewidmete seine Bes-
 timmung nicht ganz mit dem ruhigen Blick ansehen,
 mit dem der Weltweise die Verhältnisse aller über-
 schauet. Er muß, scheint es, sein Werk besonders
 erheblich, die Classe, der er angehört, besonders
 auszeichnend halten, um jenes trefflich zu machen
 und dadurch ein ruhmvolles Mitglied dieser zu wer-
 den. — So trennt sich Adel, Bürger und Bauer;
 Städter und Landmann; Krieger und Unbewafne-
 ter; Gelehrter und Laye; Künstler und Ungeweiht-
 er. So scheldet eine Zunft, ein Gewerbe, ein Ge-
 schäft im Staat, seine Genossen von allen übrigen
 ab, und so scheiden sich Christ, und Jud und Mus-
 selmann, die Anhänger des Ali und des Osmani,
 die Verehrer des Pabsts und Luthers, Socins und
 Calvins, die portugiesischen und die polnischen
 Hebräer.

Das grosse und edle Geschäft der Regierung ist,
 die ausschliessenden Grundsätze aller dieser verschied-

neu Gesellschaften so zu mildern, daß sie der grossen
 Verbindung, die sie alle umfaßt, nicht nachtheilig
 werden, daß jede dieser Trennungen nur den Wett-
 eifer und die Thätigkeit wecken, nicht Abneigung und
 Entfernung hervorbringen, und daß sie alle in der
 grossen Harmonie des Staats sich auflösen. Sie er-
 laube jeder dieser besondern Verbindungen ihren Stolz,
 auch sogar ihre nicht schädliche Vorurtheile; aber sie
 bemühe sich jedem Gliede noch mehr Liebe für den
 Staat einzulößen, und sie hat ihre grosse Absicht
 erreicht wenn der Edelmann, der Bauer, der Ges-
 lehrte, der Handwerker, der Christ und der Jude
 noch mehr als alles dieses, Bürger ist. So trenn-
 nete in den grossen Staaten des Alterthums kein
 Glaube an verschiedene Götter, die Bürger, denen
 das Vaterland das Liebste von allem war; und so
 kämpfen ist am andern Ufer des Weltmeers Catho-
 liken, Episcopalen und Puritaner für den neuen
 Staat, der sie alle vereinen soll, und für Freiheit
 und Rechte, die sie alle geniessen wollen. Und so
 sehn wir auch schon in einigen europäischen Ländern
 die Bürger für das Glück dieses Lebens harmonisch
 vereint, wenn sie gleich das Glück des künftigen auf
 verschiedenen Wegen suchen. Wenn also auch wirk-
 lich in dem Glauben der künftigen Juden einige Grund-

sätze enthalten seyn sollten, die sie zu sehr in ihre besondre Verbindung einschlossen, und zu ausschließend von den übrigen Gliedern der grossen bürgerlichen Gesellschaft trennten; so würde dieses doch immer, so lange ihre Gebote nur nicht denen der allgemeinen Sittlichkeit widersprechen, und ungesellige Laster billigen, die Verfolgung derselben nicht rechtfertigen, die nur dienen kann, sie in ihren Gesinnungen noch mehr zu befestigen. Das einzige Geschäft der Regierung hiebey müßte seyn, zuvörderst jene Grundsätze, oder vielmehr nur jene Folgerungen aus religiösen Grundsätzen und ihren wirklichen Einfluß in die Handlungen, genau zu kennen. Und dann müßte sie sich bemühen, diesen Einfluß dadurch zu schwächen, daß sie die allgemeine Aufklärung der Nation und ihre von der Religion unabhängige Sittlichkeit, und die Verfeinerung ihrer Empfindungen beförderte. \ Vorzüglich aber würde der Genuß der bürgerlichen Glückseligkeit in einem wohlgeordneten Staat, und der so lange versagten Freiheit, die ungeselligen Religionsgesinnungen verschonen. Der Jude ist noch mehr Mensch als Jude, und wie wäre es möglich, daß er einen Staat nicht lieben sollte, in dem er ein freyes Eigenthum erwerben, und desselben frey genießen könnte,

wo seine Abgaben nicht grösser als die andrer Bürger wären, und wo auch von ihm Ehre und Achtung erworben werden könnten? Warum sollte er Menschen hassen, die keine kränkende Vorrechte mehr von ihm scheiden, mit denen er gleiche Rechte und gleiche Pflichten theilte? Die Neuheit dieses Glücks, und leider! die Wahrscheinlichkeit, daß man es ihm noch nicht so bald in allen Staaten bewilligen werde, würden es dem Juden nur noch desto kostbarer machen, und schon die Dankbarkeit müßte ihn zum patriotischen Bürger bilden. Er würde das Vaterland mit der Zärtlichkeit eines bisher verkannten und nur nach langer Verbannung in die kindlichen Rechte eingesetzten Sohns ansehen; Diese menschlichen Gefühle würden in seinem Herzen lauter reden, als die sophistischen Folgerungen seiner Rabbinen. —

Auch die in der Geschichte aufbehaltene Erfahrungen beweisen es, daß die Güte der Regierung und der Wohlstand, den sie unpartheyisch ihre Unterthanen genießten läßt, den Einfluß der Religionsgrundsätze schwäche, und die gegenseitige Abneigung tödte, die nur durch Verfolgung genährt wird. Der Glaube der Quäcker scheint Lehren zu enthalten, die offenbar den Grundsätzen der gemeinschaftlichen Verbindung im Staate zuwider sind, und ihre Anhänger

hänger unfähig machen, sich als gute Bürger zu betragen. Die Vertheidigung des Staats gegen Angriffe, die seiner Erhaltung drohn, ist eine der ersten Pflichten jedes Gliedes der bürgerlichen Gesellschaft; der Quäcker sagt sich von derselben los, und behauptet keinen Beweggrund zu kennen, der ihm den Krieg erlaubte. Der Eyd scheint eine der wesentlichsten Stützen zu seyn, die der Staat von der Religion erwartet; nur durch ihn, glaubt man, kann die Treue der Unterthanen gesichert, und oft der Streit über das Leben und die Güter derselben unwiderrufbar entschieden werden; der Quäcker wagt sich ihn abzulegen. Er widersetzt sich überdem den allgemein eingeführten Gesetzen des Wohlstandes, und macht seine Trennung durch besondere Gebräuche und ein auszeichnendes Aeußeres noch auffallender: und doch sind die Quäcker und Mennonisten in allen Staaten, wo man sie aufgenommen, als sehr gute und nützliche Bürger bekannt. Der Catholik scheint durch seine Lehre noch mehr wie alle andre Glaubensgenossen, zu ausschließenden Gesinnungen berechtigt, da er diese für die einzige durchaus nothwendige Bedingung der Seeligkeit hält, und die Ausbreitung dieser Lehre ihm zur Pflicht gemacht ist, und doch ist er in England, Holland, Preussen und Rußland ein

ein sehr guter und patriotischer Bürger; eben so ist es der Lutheraner im Elsaß, der Reformirte und Societäner in Siebenbürgen. Die Mahomedaner waren es ehemals in Spanien, ehe sie ein unerleuchteter Religionsseifer verbannte, und sind es noch jetzt in den österreichischen und russischen Staaten. Auch die Juden waren im römischen Reich unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern sehr gute Unterthanen, welches ihnen das Recht nach eignen Gesetzen zu leben, und andre vorzügliche Freyheiten erwarb. Und so wenig sie auch bisher noch in irgend einem unsreyligen Staaten des Glücks der Bürger genossen haben; so haben sie doch schon in vielen derselben warme Theilnehmung an dessen Wohl und patriotische Aufopferung bey Gefahren bewiesen *). Gewiß also wird auch der Jude durch seine Religion nicht abgehalten werden, ein guter Bürger zu seyn, sobald ihm nur die Regierung die Rechte desselben angedei-

hen

*) Ich will aus mehrern Beyspielen nur den Amsterdammer Juden Schwarzau, dessen der erhatne Verfasser der Memoires de Brandebourg T. 2. p. 6 gedenkt, anführen. Er schloß Wilhelm III. zu seiner berühmten Unternehmung für die Rettung Englands zwey Millionen vor, mit den Worten: Si Vous

hen lassen will. Entweder enthält dieselbe nichts was den Pflichten eines Bürgers widerspricht, oder dieß Widersprechende wird durch sittliche und politische Verfügungen sehr bald gemildert werden können und allmählig ganz sich verlieren.

Vielleicht aber möchte man allen diesen Gründen die allgemeine Erfahrung unsrer Staaten von der politischen Schädlichkeit der Juden entgegen setzen, und das harte Betragen der Regierungen gegen sie damit rechtfertigen wollen, daß der Charakter und Geist dieser Nation nun einmal so unglücklich gebildet sey, und sie deshalb in keine bürgerliche Gesellschaft mit völlig gleichen Rechten aufgenommen werden könnten. Man hört in der That diese Behauptung im gemeinen Leben sehr oft, nach welcher den Juden eine so verderbte Gesinnung beigemessen wird, daß nur die einschränkendste und drückendste Verfassung sie unschädlich machen könne. Diesen Unglücken, sagt man, ist von ihren Vorfahren, wenn auch

Vous etez heureux, je fais, que Vous me le rendrez; si Vous etez malheureux, je consens de les perdre. Im Jahr 1740 war es ein Jude, Namens Abenator Pimentel, welcher das Paketboot zwischen Harwich und Helvoersluyß tapfer vertheidigte und rettete.

auch nicht durch ihre älteste Lehre, doch durch die mündliche Ueberlieferung und durch die spätere sophistische Folgerung der Rabbinen, ein so erbitterter Haß gegen alle diejenigen eingefloßt, die nicht zu den Ihrigen gehören, daß sie sich nie gewöhnen können, dieselben als Glieder einer gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, und sich ihnen zu gleichen Pflichten verbindlich zu glauben. Der fanatische Haß, womit die Vorfahren der heutigen Hebräer den ersten Stifter des Christenthums verfolgten, ist noch auf ihre 17zige späte Nachkommen gegen alle Bekenner desselben vererbt worden; und die Ausbrüche desselben haben sich oft deutlich gezeigt, wenn sie nicht durch Gewalt zurück gehalten wurden. Besonders ist von jeher unter allen Nationen, den Juden Mangel an Treue und Ehrlichkeit, die wesentlichste Eigenschaft in dem einzig ihnen verstatteten Nahrungsmittel, dem Handel, Schuld gegeben worden. Jede kleine Betrügerey in demselben wird einer jüdischen Erfindung beygemessen, und die Münze eines Staats ist verdächtig, an welcher die Juden Antheil gehabt oder die oft durch ihre Hände gegangen. Auch hört man an allen Orten, wo man zu dulden die Zahl der Juden sich mehren lassen, die Beschwerde, daß sie die ihnen erlaubten Nahrungs-

zweige fast ganz an sich zieleh, und die Christen neben ihnen nicht aufkommen können. Aus diesem Grunde, fährt man fort, haben die Regierungen fast aller Staaten mit einer Gleichheit der Grundsätze, die schon allein auf ihre Güte schließen läßt, einschränkende Gesetze für diese Nation nöthig gefunden, und sich gezwungen gesehen, nur bey ihr von der allgemeinen Regel der immer zu vermehrenden Bevölkerung abzuweichen. Sie haben diese dem Wohlstand der übrigen Bürger schädliche Menschen nicht in gleiche Rechte mit denselben einsetzen können und sich entschließen müssen, bey den Wenigen, denen sie die Rechte der Menschheit gestatten, ein gewisses Vermögen zur Bedingung zu machen, das schon mehr in der sittlichen Ordnung erhält und von ungeselligen Vergehungen ableitet.

Wenn ich nicht irre, so wird bey diesem Raisonnement der Fehler begangen, daß man für die Ursache angiebt, was vielmehr die Wirkung ist, und daß man das Uebel, welches die bisherige fehlerhafte Politik hervorgebracht hat, zur Rechtfertigung derselben anführt. Ich kann es zugeben, daß die Juden sittlich verdorbener seyn mögen, als andere Nationen; daß sie sich einer verhältnißmäßig größern Zahl von Vergehungen schuldig machen, als die
 Chris

Christen; daß ihr Charakter im Ganzen mehr zu
 Bucher und Hintergehung im Handel gestimmt, ihr
 Religionsvorurtheil trennender und ungeselliger sey;
 aber ich muß hinzusetzen, daß diese einmal vorausgesetz-
 te größte Verderbtheit der Juden eine nothwendige
 und natürliche Folge der drückenden Verfassung ist, in
 der sie sich seit so vielen Jahrhunderten befinden. Eine
 ruhige und unpartheyische Erwägung wird an der
 Richtigkeit dieser Behauptung nicht zweifeln lassen.

Der harte und drückende Zustand, in welchem
 die Juden fast allenthalben leben, würde auch noch
 eine viel größere Verderbtheit derselben, als die,
 welcher man sie mit Wahrheit beschuldigen kann,
 wenn nicht rechtfertigen, doch erklären. Sehr na-
 türlich wird durch denselben der Geist des Juden,
 der edeln Gefühle entwöhnt, in den niedern Ge-
 schäften des täglichen kümmerlichen Erwerbs versin-
 ken. Die mannigfache Arten von Drückung und
 Verachtung, die er erfährt, müssen natürlich seine
 Thätigkeit niederschlagen, und jede Empfindung von
 Ehre in seiner Brust ersticken. Da ihm fast kein
 ehrliches Mittel sich zu nähren übrig gelassen, so ist
 es natürlich, daß er zu Betrug und Hintergehung
 herabsinke, zu denen ohnedem der Handel mehr als
 andre Arten des Erwerbs, zu verleiten pflegt. Wie

man sich wundern, daß der Jude an Gesetze, die ihm kaum das Daseyn versatteln, nur dann sich gebunden glaubt, wenn er sie nicht ungestraft übertreten würde? Wie kann man von ihm willigen Gehorsam und Liebe eines Staats fordern, in dem er sich nur in so weit geduldet sieht, als er im Stande ist, Abgaben zu entrichten? Wie wundert man sich über seinen Haß einer Nation, die ihm so viele und so empfindliche Beweise des ihrigen giebt? Wie kann man Tugend von ihm erwarten, wenn man ihm keine zutrauet? Wie ihm Vergehungen vorwerfen, die man ihn zwingt zu begehen, da man ihm keinen schuldlosen Erwerb gestattet, ihn mit Abgaben unzerdrückt und ihm nichts übrig läßt, um für die Erziehung und sittliche Bildung seiner Jugend zu sorgen. Wie kann es befremden, daß die aus allen bürgerlichen Gesellschaften Verworfene natürliche Feinde dieser Gesellschaften werden, und den einzig ihnen übrig gelassenen Weg ihrer Erhaltung, den des Verbrechens wählen? Denket euch selbst einmal, Ihr Weisen und Edlen, recht lebhaft in eine Lage hinein, wo Euch Laster zur Nothwendigkeit gemacht wäre, und seht wie Eure Tugend wanken wird, — nehmt noch weg was Erziehung und feineres Gefühl, in Euch gebildet haben, verlöscht die grosse Empfindung der Ehre, — und seht wie sie schwindet! —

Alles,

Alles, was man den Juden vorwirft, ist durch die politische Verfassung, in der sie jetzt leben, bewirkt, und jede andre Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sich sicher eben derselben Vergehungen schuldig machen. Denn jene übereinstimmende Eigenheiten der Denkart, der Gesinnungen und Leidenschaften, die man bey dem größsern Theil der einzelnen Glieder einer Nation findet, und die man ihren bestimmten Charakter nennt, sind nicht unterscheidende und unabänderliche Eigenschaften einer ihnen eignen ursprünglichen Modification der menschlichen Natur; sondern wie man in unsern Zeiten deutlich anerkannt hat, theils des Himmelsstrichs, der Nahrungsmittel &c. theils und vornehmlich aber der politischen Verfassung, in der sich eine Nation befindet. Wenn also der Jude in Asien von dem in Deutschland verschieden ist, so wird man dieses für eine Folge der verschiedenen physischen Situationen ansehen müssen; wenn er aber in Cracau wie in Cadix des Betrugs im Handel &c. angeklagt wird, so muß dieses eine Folge der gleichen Drückung seyn, die er an den entferntesten Enden von Europa erfährt. - Die Beschuldigung, daß die jetzigen Juden noch mit eben dem schwärmerischen Haß die Christen verabscheuen, mit dem einige ihrer Vorfahren vor

achtzehn Jahrhunderten: Christum kreuzigten, verdient keine ernsthafte Beantwortung. — Nur im dem Zeitalter der Barbarey konnte man die späteren Nachkommen in Frankreich und Deutschland noch zur Rechenschaft wegen eines Vergehens zeln, daß vor so vielen Jahrhunderten an der asiatischen Küste des mittelländischen Meers von ihren vernutheten Vorfahren begangen worden *). Freylich hat sich die ungesellige Abneigung der beyden religiösen Gesellschaft

*) In diesen Zeiten, vom Ende des eilften bis ins funfzehnte Jahrhundert, wurde sehr oft neben den Beschuldigungen des Brunnenvergiftens, der verrätherischen Correspondenz mit den Saracenen zc. auch die Kreuzigung Christi durch Juden des ersten Jahrhunderts, zum Vorwand gebraucht, in einem wütenden Auslauf des Übels ihre späteren Enkel umzubringen, oder mit mehr Ordnung, sie alles ihres Eigenthums und aller ihrer rechtmäßigen Forderungen an ihre rechthabigen Schuldner verlustig zu erklären, um sie ganz nackt über die Gränze in ein andres Land zu verjagen, wo sie gleich unmenschlich empfangen, vor Hunger und Elend umkommen mußten. Um einer dieser Verfolgungen im J. 1348 zu entgehn, behaupteten die Juden in Worms, Ulm und Regensburg, daß ihre Vorfah-

gesellschaften, die einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, stärker erhalten, als der Philosoph nach einem so langen Zeitraum und bey so fortschreitender Aufklärung vermuthen und wünschen möchte. Aber sicher war dieses nur der Fehler der Regierungen, welche die trennenden Grundsätze der Religion nicht weiser zu mildern gewußt, und nicht vermocht haben, in der Brust des Juden und des Christen ein Gefühl des Bürgers anzufachen, das die Vorurtheile bey-

E 4

der

ren schon nach der Zerstörung des ersten Tempels lange vor Christo, sich in Deutschland niedergelassen, und ihr ganzes Geschlecht also an den Handlungen der palästina'schen Juden keinen Antheil habe. Zum Beweise zeigten sie einen Brief, den die letztern an die deutschen Juden geschrieben haben sollten, um ihnen von dem Aufstande, den Christus erregt, und von der geschehenen Kreuzigung desselben Nachricht zu geben. Von den mangelhaften diplomatischen Kenntnissen dieser Zeit läßt es sich denken, daß man eine solche Urkunde für ächt halten, und durch sie bewogen werden konnte, über die Juden etwas günstiger zu urtheilen. S. Lehmanns *Speryerische Chronick*, Buch V. Cap. 37. p. 414. Den Brief selbst findet man in Seb. Francken *Teutsche Chronick* p. 327. und in *Speideli's Speculo Juridico - Pol. Sc. Observationum* p. 658.

der längst verzehren müssen. Diese Regierungen waren christliche, und wir können also, wenn wir unpartheyisch seyn wollen, den Vorwurf nicht von uns ablehnen, daß wir zu den ungeselligen Bestimmungen beyder Partheyen das Meiste beygetragen haben. Wir waren immer die herrschenden, uns lag es daher ob, dem Juden menschliche Gefühle dadurch einzuflossen, daß wir ihm Beweise der unsrigen gäben; wir mußten, um ihn von seinen Vorurtheilen gegen uns zu heilen, die eignen zuerst ablegen. Wenn diese also noch ist den Juden abhalten, ein guter Bürger, ein geselliger Mensch zu seyn, wenn er Abneigung und Haß gegen den Christen fühlt, wenn er sich durch die Gesetze der Redlichkeit gegen ihn nicht so wie gegen seine Glaubensgenossen, gebunden glaubt; so ist dieß Alles unser Werk. Seine Religion gebietet ihm diese Vergehungen nicht, aber die Vorurtheile, die wir ihm eingeflößt haben, und noch immer bey ihm unterhalten, wirken stärker als die Religion. Wir sind der Vergehungen schuldig, deren wir ihn anklagen; und die sittliche Verderbtheit, in welche diese unglückliche Nation ist durch eine fehlerhafte Politick versunken ist, kann kein Grund seyn, die fernere Fortdauer der letztern zu rechtfertigen.

Diese

Diese Politick ist ein Ueberbleibsel der Barbaren
 der verfloßnen Jahrhunderte, eine Wirkung des fan-
 natischen Religionshasses, die der Aufklärung unsrer
 Zeiten unwürdig, durch dieselbe längst hätte getilgt
 werden sollen. Ein Blick in die Geschichte und die
 Entstehung der izzigen Judenverfassung wird dieses
 deutlich machen.

Die öftern Auflehnungen der Juden wider
 die römische Herrschaft, die hartnäckige
 Vertheidigung ihrer Freyheit und ihrer Hauptstadt,
 der wütende Nationalhaß, mit dem sie gegen ihre
 siegenden Feinde kämpften, veranlaßten freylich, nebst
 der allgemeinen Sitte der damaligen Kriege, daß
 der Zerstörer von Jerusalem die noch übergebliebenen
 Einwohner größtentheils als Sklaven wegführte und
 verkaufte. Die weise und gellnde Politick der rö-
 mischen Monarchen erlaubte aber nicht, daß die Härte
 dieser Behandlung weiter als auf die Schuldigen
 ausgedehnt wurde. Die schon vor der Zerstörung von
 Jerusalem in dem römischen Reich zerstreueten Juden
 wurden bey der vollkommenen Religionsfreyheit und
 bey allen den bürgerlichen Rechten, deren sie vorher
 genossen, erhalten, und wir finden die Gesetze so-
 wohl der heidnischen als der ersten christlichen Kaiser
 durchgehends dahin arbeiten, ihnen diese Rechte zu

schern und sie vor den Verfolgungen des unerleuchteten Religionshasses der Christen zu schützen. Sie hatten die Erlaubniß nach ihren eignen Gesetzen zu leben. Nur bey Capitalverbrechen wurden sie vor die römischen Gerichte gezogen *), bey kleinern Vergehungen aber, in den Streitigkeiten unter sich, entschieden ihre eigne Richter und Vorsteher, (Ethnarchae, Majores). Die ersten dieser Vorsteher aus ihrer eignen Nation (Ethnarchen) hatten eine bey-

nahe

*) Wir haben gar keine Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller, worinn die gerichtliche Verfassung der Juden unter den römischen Kaisern deutlich bestimmt wäre. Ihre Beschaffenheit vor Jerusalems Zerstörung, läßt sich aus dem neuen Testament und Josephus folgern. Daß nachher die Juden nur in Capitalverbrechen keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, sich dieselbe aber doch mit Conivenz; der römischen Obrigkeit annahmten, wird durch ein paar Stellen des Origenes bewiesen. Homicidam, sagt dieser Kirchenvater, (L. 6. c. 1. in Epist. ad Rom.) Judaeus punire non potest nec adulterrum lapidare, haec enim sibi vindicat Romanorum potestas. Geringere Verbrechen und bloße Civilsachen gehörten also für die jüdischen Richter, weil, wenn es nicht wäre, Origenes es gewiß angeführt

geführt

abe gar nicht beschränkte Gewalt, wie aus der in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Stelle des Origenes, und auch dem Zeugniß des Josephus *) erhellt. Der Kaiser Klaudius gab allen Juden die Rechte, welche bisher die alexandrinischen nur allein genossen hatten und befahl ausdrücklich, daß sie in allen, auch den griechischen Städten, völlig gleicher Freyhelten mit den übrigen Bürgern genossen sollten **). Die jüdische Religion hatte sich eine Art von Achtung vor allen übrigen, welche damals im römis-

schen

geführt haben würde, um den Satz, mit dem er es hier zu thun hat, „die Abschaffung des mosaischen Gesetzes,“ noch bündiger zu beweisen. Die andre Stelle findet sich in Epist. ad Africanum, p. 243. edit. Wetsteinianae: Nunc cum Judaei Romano Imperio subjecti sint atque didrachmum tributū loco pendant, quanta sit, *permittente Caesare*, Ethnarchae illorum potestas, ita ut a Rege parum differat, compertum habemus. Exercet enim clam iudicia secundum legem Mosaicam, quibus rei ad mortem damnantur. Quid etiā libere aperteque facere non audeat, non tamen plane laret Imperatorem. Hoc autem nobis, qui in ipsa gentis patria diu commorati sumus, exploratissimum est,

*) v. Ant. Jud. L. 14. c. 10.

**) v. Jos. Ant. L. 19. c. 4.

schen Reich geduldet wurden, erworben. Ihre Patriarchen, welchen die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen überlassen war, erhalten in dem römischen Gesetzen die ehrenvollsten Benennungen *). Bis zum Jahr 418 konnten die Juden zu allen bürgerlichen und Kriegerämtern gelangen, und da ihnen letztere fürs Künftige vom Kaiser Honorius verschlossen wurden, so geschah es doch mit der ausdrücklichen Aeußerung, „daß die gegenwärtig unter der Armee dienenden Juden, in derselben bleiben könnten, und daß diese Verordnung ihnen durchaus nicht zum Nachtheil oder Vorwurf gereichen solle.“ Auch wurde durch eben dieses Gesetz bestätigt, daß alle, welche ihre Geburt und eine edlere Erziehung dazu berechtigten, auch ferner wie vorhin, zu bürgerlichen Bedienungen und zur Advocatur zugelassen werden sollten **). Die Versü-

gung

*) Nämlich *Viri clarissimi, illustres, spectabiles*. vid. Cod. Theodof. L. XVI. Tit. VIII. l. 8. 11. 13. 15. de Judaeis, Coelic. & Samarit. Der Kaiser Julian nannte diesen Patriarchen seinen Bruder.

***) Die eignen Worte dieses Gesetzes (L. 24. Cod. Theod. de Jud.) verdienen hier angeführt zu werden: In iudaica superstitione viventibus adtemptandae de caere-

gungen über ihren Handel und Gewerbe waren gleichfalls den Juden allein überlassen, und dort

caetero Militiae aditus obstruatur. Quicumque igitur vel inter Agentes in rebus, vel inter Palatinos militiae sacramenta sortiti sunt, percurrendae ejus & legitimis stipendiis terminandae remittimus facultatem, ignoscentes factio porius, quam faventes. In posterum vero non liceat, quod in praesentia paucis volumus relaxari &c. Sane Judaeis liberalibus studiis institutis, exercendae advocacionis non intercludimus libertatem; & uti eos Curialium munerum honore permittimus, quem *praerogativa natalium & splendore familiae* tortiuntur. Quibus cum debeant ista sufficere, *interdicant militiam pro nota non debent aestimare.* Der schonende Ton dieses Gesetzes scheint (wie auch Ritter in seinem Commentar ad h. l. bemerkt,) die allgemeine und vorzügliche Achtung zu beweisen, der die Juden damals genossen. Daß dieselben in den ersten vier Jahrhunderten zu allen Civil- und Militärsstellen gelangen konnten, wird auch noch durch das in L. 22. Cod. Theod. de Jud. bemerkte auffallende Beispiel bestätigt, daß ein jüdischer Patriarch, Gamaliel, bis zu dem höchsten Gipfel aller damaligen Würden, (*fastigio dignitatum* sagt jene Stelle,) der Praefecturae honorariae gelangte.

den Obrigkeiten verboten sich in dieselben zu mischen *)

Der ungestörte Besitz dieser Freyheiten während eines Zeitraums von mehr als vier Jahrhunderten, ist ein sicherer Beweis, daß sich die Juden derselben nicht unwürdig machten, und der ihnen verliehene unbeschränkte Genuß aller Rechte der Bürger läßt nicht zweifeln, daß sie auch alle Pflichten derselben erfüllten, daß sie durch ihre Treue, ihre Ergebenheit für den Staat und ihre Betriebsamkeit, das Wohlwollen und die besondre Vorsorge der Monarchen verdienten. Die Geschichte bestätigt also hier das Urtheil der uneingenommenen Vernunft, daß die Juden eben so gut, wie alle andre Menschen, nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft seyn können. Sicher würde man an dieser Wahrheit nie ge-

zweifel-

*) L. 10. Cod. Theod. de Jud. welches an die Juden selbst gerichtet ist. *Nemo exterius religionis Judaeorum, Judaeis pretia statuet, cum venalia proponentur. Justum est enim sua cuique committere.* Itaque Rectores Provinciae vobis nullum discussorem aut moderatorem esse concedent. Quod si qui sumere sibi curam praeter vos, Procuresque vestros audeat, tum, velut aliena adperentem, supplicio coerceri festinent.

zweifelt haben, wenn man nie die weisen Grundsätze der römischen Regierung verlassen, und diese Nation dadurch mit der Gesellschaft fester verbunden hätte, daß man sie aller Vortheile derselben genießen lassen. Gewiß würden die Juden aufgeklärt und weniger verdorben sich erhalten haben, wenn nicht in der folgenden Zeit fanatische Kirchenväter schwache Monarchen verleitet hätten, die weisen Verordnungen ihrer Vorgänger aufzuheben, und als einen Beweis ihres Eifers für die Religion der Liebe es anzusehn, wenn sie die Andersdenkenden lieblos behandelten. Chrysostomus war einer der eifrigsten und beredtesten Verfolger der Juden, er hielt zu Antiochien sechs Reden wider sie, und wahrscheinlich war es sein Einfluß am Hofe des Kaisers Arcadius, der dessen Gesetz bewirkte, wodurch die bisherige Autonomie der Juden völlig aufgehoben, sie in allen bürgerlichen Streitsachen *) den römischen Gezen und

Rich.

*) Zwischen dem Theodosianischen und Justinianischen Codex findet sich bey diesem Gesetz eine Verschiedenheit der Lesart, welche einen völlig widersprechenden Sinn desselben hervorbringt. In dem ersten (l. 10. de Jurisd.) heißt es: *Judaei Romano & communi iure viventes de his causis quae*

Richtern unterworfen wurden, und nur die Erlaubniß erhielten, sich dem Ausspruch ihrer Vorsteher, als Schiedsrichter, zu unterwerfen, dessen Execution indeß auch den römischen Obrigkeiten aufgegeben war.

In

non tam ad superstitionem eorum, quam ad forum & leges ac iura pertinent, adeant solemnni iure iudicia, omnesque Romanis legibus inferant & excipiant actiones. In der Justinianischen Gesetzsammlung aber ließt man diese Stelle so: (l. 8. Cod. de Jud.) *Judaci communi Romano jure viventes in his causis, quae tam ad superstitionem eorum, quam ad forum & leges ac iura pertinent, &c.* Ich trage kein Bedenken, diese hier so wichtige Auslassung des Wortes *non*, einem bloßen Fehler des Abschreibers, und nicht einer Aenderung dieses Gesetzes vom Tribonian beyzumessen, da es sich nicht denken läßt, daß Streitigkeiten über mosaische Verordnungen und Religionsgebräuche nach dem über dieselbe gar nichts enthaltenden römischen Gesetze hätten entschieden werden sollen. Ohnedem würde eine solche wichtige Verordnung vom A. Justinian nicht durch eine so kleine Aenderung eines ältern, sondern vielmehr durch ein neues Gesetz bekannt gemacht seyn. Hierzu kömmt, daß selbst der grammatische Sinn der Worte die *vox* verschiedenen durch ihre Abneigung

gegen

In den folgenden Zeiten wurde der Zustand der Juden durch immer härtere Gesetze noch mehr verschlimmert. Ihr Patriarchat wurde aufgehoben (zwischen den Jahren 415 und 422), nur die Erhaltung alter Synagogen verstattet und die Erbauung neuer bey den härtesten Strafen untersagt *). Nicht nur war ihnen verboten, irgend Jemand zu ihrem Glauben, den sie doch auch für göttlich hielten, zu bekehren; nicht nur konnte ein Jude kein Kind, das die Religion seiner Väter verlassen und zu der begünstigten übergegangen war, enterben; sondern die Härte

gegen die Juden verleiteten Rechtsgelehrten angenommene Erklärung, welche ich hier bestreite, nicht gestattet. Denn *causae, quae tam ad superstitionem, quam ad forum & leges ac jura pertinent*, scheinen vielmehr Angelegenheiten von vermischter, theils religiöser, theils bürgerlicher Natur zu seyn, wie z. B. Ehesachen. Im andern Fall hätte es heißen müssen: *Judaei tam de his causis, quae ad superstitionem — quam quae ad &c.* S. hierüber auch Hr. Fischer in seiner mit vorzüglichem Fleiß, Kenntniß und Unpartheylichkeit ausgearbeiteten Dissert. de Statu & Jurisd. Jud. Argent. 1763. p. 37. &c.

*) Dieses Verbot ist in L. 25 & 27. Cod. Theod. de Jud. und in L. ultima Cod. Just. de Jud. enthalten.

Härte gieng so weit, daß sogar das größte Verbrechen eines bekehrten Kindes gegen seine unbekehrte Eltern diese nicht einmal berechtigte, demselben das Pflichtheil zu entzuehn *). Dieses Gesetz, das dem natürlichen Gefühl der Gerechtigkeit widersprach, mußte rechtschaffnen jüdische Eltern eben so sehr betrüben, als es dem Christenthum nur den Uebergang der Berruchtesten dieser Nation sicherte.

Endlich wurde auch den Gliedern derselben alle Fähigkeit bürgerliche Ehre zu erwerben, und um das gemeinschaftliche Vaterland sich verdient zu machen, genommen. Sie wurden aller Würden und Bedienungen im Staate unfählg erklärt; nur an den Lasten der bürgerlichen Gesellschaft sollten sie Theilnehmen, aber an keinem der Vortheile, die für jene sonst zugestanden worden **). Als Zeuge konnte ein

Jude

*) Si quid *maximum crimen*, sagt dies unmenschliche Gesetz, in matrem patremve avum vel aviam tales filios vel nepotes (die nämlich zu den Christen übergegangen) *commisisse aperte potuerit comprobari*, inante in eos ultione legitima, — parentes tamen eis *Falcidiam* debirae *successionis* relinquant, ut hoc saltem in *honorem religionis electae* meruisse videantur. L. 28. Cod. Theod. de Jud.

**) So wird es ausdrücklich bestimmt durch L. ult. Cod.

Jude nur dann in den Gerichten aufzutreten, wenn er gegen seinen Glaubensgenossen aussagte, aber von dem Verbrechen eines Rechtsgläubigen galt sein Wort nichts, wohl aber dieses Zeugniß gegen ihn *). Die Juden wurden von nun an zu den niedrigsten und schlechtesten Menschen **) gerechnet, deren Schicksal und äußeres Verhältniß eben so unglücklich und verworfen seyn sollte, als sie, nach der Einbildung oder dem

D 2

Vor

Cod. Just. de Jud. und die Novell. 45. *Hac valitura, sagt das erste Gesetz, in omne aevum lege sancimus, neminem Judaeorum, quibus omnes administrationes & dignitates interdictae sunt, nec Defensoris civitatis fungi saltem officio, nec patriae honorem arripere concedimus — Indigni sint, ist die Verfügung des andern, curiali honore, & quoniam leges plurima curialibus praebent privilegia, ut non caedantur neque ad aliam ducantur Provinciam, & alia. horum nullo fruantur; sed si quid scriptum est de curialibus, quod non confert privilegium, hoc etiam in his valeat. & compleant corporalia & pecuniaria munera, & nulla ab his eripiat eos lex, honore vero fruantur nullo sed sint in turpitudine fortunae, in qua & animam volunt esse,*

*) Novell. 45. c. 1.

**) *Homines vilissimos, extremae conditionis nenneth* sie die Gesetze.

Vorgeben schwacher Fürsten und fanatischer Priester, ihre Seelen muthwillig machen wollten.

In diesem Zustande befand sich die Jüdische Nation, als die verschiedenen nordischen Völker in das römische Reich einfielen, und in den Provinzen desselben eigne neue Staaten errichteten. Da die freygebornen Römer und die andern ursprünglichen Bewohner derselben von ihren neuen Beherrschern fast als Sklaven behandelt wurden; so mußten die schon von diesen so sehr verachtete Juden natürlich eine noch härtere Begegnung von Barbaren erfahren, die keine andre Tugend, als die kriegerische kannten, welche bey jenen längst ganz vertilgt war. Die Religion der überwundenen Römer wurde bald die der Sieger, und diese wußten ihren Eifer für dieselbe nicht besser auszudrücken, als daß sie die unglückliche Nation verfolgten, die noch standhaft immer sich weigerte, einen Glauben anzunehmen, den Gothen, Vandalen und Franken so leicht mit dem ihrer Väter tauschten. Da auch allmählich das römische Recht zu hohem Ansehen in den neu gestifteten Staaten gelangte, so blieben dessen harte Verfügungen in ihrer Kraft, und wurden durch die eingeschränkten Erklärungen der Ausleger, die gehäßigen Beschuldigungen der immer unwissendern Geistlichen, und

und das Vorurtheil des Alterthums noch immer dreifacher gemacht. Noch in neuern Zeiten haben Rechtsgelehrte aus den römischen Verordnungen folgern wollen, daß die Juden aller Rechtswohlthaten unfähig wären; ja sie haben sich nicht geschueuet zu behaupten, daß der christliche Mörder eines Juden nicht mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes zu belegen sey *).

Wenn diese unmenschliche und unpolitische Grundsätze auch noch in aufgeklärtern Zeiten sich erhalten können; so ist es natürlich, daß sie bey jenen rohern Nationen mit noch größserer Gewalt sich äusserten, da die ausschliessenden Gefinnungen ihrer Gesellschaften, die Abneigung gegen die Fremdeit

D 3

und

*) Die beneficia S^Cti Macedoniani, restitutionis in integrum, inventarii, cessionis bonorum sollen nach diesen harten Auslegern den jüdischen Bürgern nicht zu statten kommen; ihre Weiber sollen bey Concursen nicht ihren Brautshatz zuvörderst herausbekommen u. s. w. Mehrere solche ungereimte Folgerungen, die auch dem Buchstaben des römischen Gesetzes widersprechen, findet man bey dem erleuchteter denkenden von Senkenberg gesamlet in seiner Comment. de juribus ac privilegiis dotium illatorumque in concursu creditorum, in specie quoad mulieres Judaeas, p. 71.

und Ueberwundenen, die Verachtung nicht Erlagerlicher Menschen, die Vorurtheile des Überglaubens, sich zu ihrer Verstärkung vereinigten.

Unter allen Nationen welche die künftigen Staaten von Europa gestiftet haben, hat keine härtere Gesetze gegen die Juden gegeben, als die Westgothen, welche gerade darauf arbeiteten, diese nach ihrem Ausdruck verabscheuungswürdige Secte (derestanda secta) ganz zu vertilgen *). Durch ihre Verordnungen wurde den Juden verboten, ihren Sabbath und ihr Osterfest zu feiern **); sich nach dem mosaischen Gesetz zu verheyrathen ***); nach demselben Speise und Trank zu bestimmen ****); die Beschneidung auszuüben †). Nicht einmal ein getaufter Jude sollte gegen einen Christen zeugen, sondern erst die ihren Glauben erprobte Nachkommen desselben waren fähig, über ein christliches Verbrechen auszusagen ††). Auf die Uebertretung aller dieser Gesetze wurde entweder die Hinrichtung durch Juden selbst, die Steinigung oder lebendige Verbrennung gesetzt †††).

Der

*) Man findet diese Verordnungen in *Lege Wisigothorum*, L. XII. Tit. 2 & 3. in *Georgisch Corp. Jur. Germ. Antiq.* p. 2155 &c.

***) L. XXII. Tit. 2. l. 5. Tit. 3. l. 4.

****) L. XII. Tit. 2. l. 6. Tit. 3. l. 8.

*****) L. XII. Tit. 2. l. 8. Tit. 3. l. 7. †) Tit. 2. l. 7.

††) S. L. XII. Tit. 2, l. 10, †††) L. XII, Tit. 2, l. 11.

Der Slave eines Juden, der ein Christ wurde, erhelet sogleich die Freyheit. Geschenke von einem Juden zu nehmen, war untersagt. Die Priester waren besonders angewiesen, auf die Beobachtung dieser Gesetze zu halten, die Vergehungen der Juden zu untersuchen und zu strafen, und alles gegen sie zu verfügen, was ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte *). Die weltlichen Richter durften durchaus keine Untersuchung wider einen Juden ohne Beyseyn und Theilnehmung eines Bischofs, oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Geistlichen anstellen, weil man ihnen mehr keßerische Menschenliebe zutrauete, oder auch sie fähiger hielt, von den Juden durch Bestechungen gewonnen zu werden **). Ein Geistlicher, der hierinn etwas versah, wurde zu der Strafe eines drey monatlichen Banns und Verzählung von einem Pfund Gold, verdammt; und die letztere Strafe war auch dem Richter gedroht, bey Execution der priesterlichen Urtheile gegen die Juden sich säumig bewies. Die Gesetze der Franken waren etwas weniger hart wider die Juden, welche nach denselben zu den Domainen der Könige gehörten, und servi fiscales genannt wurden. So

*) Quid illis catholice agendum forte conveniat v. L.

XII. Tit. 3. l. 23.

***) v. Tit. 3. l. 24.

wie sie dadurch zu besondern Diensten und Abgaben an die Könige verbunden wurden, und auch unstreitig zu der geringsten Classe der Unterthanen gehörten; so genossen sie doch auch gerade durch diese Einrichtung des besondern Schutzes der Regenten *).

Zu diesen allen vorher angeführten Gründen kam noch einer, welcher besonders dazu beytrug den Hebräern ein unbilliges Schicksal in den Staaten des Mittelalters zu bereiten. Da die Juden von allen Wegen die zur bürgerlichen Ehre führen, ausgeschlossen waren, so betraten sie natürlich desto eifriger, die, welche zum Gewinn leiten. Und ihre Bemühungen auf denselben wurden ihnen sehr erleichtert, da ihnen zwar der Besitz liegender Güter und der damals sehr wenig einträgliche Ackerbau untersagt, aber dagegen der Handel und alle Geldgeschäfte fast allein überlassen waren. Die Juden brachten aus dem römischen Reich noch mehr Kenntnisse und Cultur herüber, als die herrschenden Nationen in dem ersten Zeitalter der neuen Staaten besaßen. Sie wurden nicht durch rohe Sitten und Fehden verwildert, nicht durch scholastische Mönchsphilosophie und

Aber:

*) S. du Buat Origines de l'ancienn Gouvernement de la France, de l'Allemagne & de l'Italie, L. 6. c. 10.

Aberglauben aufgehoben. Wenn man die Kenntnisse des damals arabischen Spaniens gegen die des rechtgläubigen Europa vergleicht, so wird es sehr wahrscheinlich, daß es eine Zeit gab, wo die größte europäische Aufklärung bey den Beschnittenen gefunden wurde. Die Juden befanden sich damals in Spanien in sehr blühenden Umständen *), und setzten dieses Land mit dem übrigen Europa in mehr Verbindung als sonst gewesen seyn würde. Diese Verbreitung der Nation durch fast alle Theile der damals bekannten Erde, ihre engere Verbindung unter einander, so wie ihre grössere Cultur und Kenntniß mußten ihnen nothwendig Vorzüge im Handel vor den herrschenden Nationen des christlichen Europa geben, deren edlerer Theil sich den Handel zur Schande rechnete, und deren mittlere Stände theils aus Unkunde, theils aus Furcht vor den Räubereyen des Adels erst in späteren Zeiten erhebliche Handelsunternehmungen wagten. Die Seltenheit und Unsicherheit derselben mußte ihren Gewinn erhöhen, und die Juden waren durch ihre Geschicklichkeit fähig, allmählig Reichthümer zu erwerben, die ein Gegenstand des Neides der Für-

D 5

stern

*) Der Talmud wurde daselbst auf Befehl des Regenten ins Arabische übersetzt.

sten und des Volks, von jenen unter einigen religiösen Vorwänden, von diesem mit durch die Priester befeuerter und geheiligter Wuth ihnen abgenommen wurden. Die Juden mußten keine Menschen gewesen seyn, wenn sie die, welche sie so ungerecht verfolgten, nicht wieder gehaßt hätten, und wenn ihnen ihre uralte Lehre, eben weil sie ihnen so viel Kummer verursachte, nicht noch lieber geworden wäre. Sie suchten die thätigen Drückungen ihrer Feinde wenigstens mit heimlichen Beweisen ihres Hasses zu vergelten; solche, wie etwa die öftern Anklagen der Schriftsteller des mittlern Zeitalters bemerken, daß die Juden an den Festen, welche die Christen an traurige Begebenheiten erinnerten, sich durch Freudenbezeugungen, und an den entgegengeetzten, durch Trauerkleider, auszeichneten. Auch ist es der menschlichen Natur ganz gemäß, daß sie vielleicht zuweilen an einzelnen Christen, die Grausamkeiten, die sie erfuhren, gerächt haben, und eben so kann es seyn, daß sie Christenkinder, die ihnen in die Hände fielen, durch die Beschneidung zu dem Glauben einwahrten, der ihnen der heiligste schien, obgleich eine solche gezwungne Beschneidung in den Gesetzen der jüdischen Religion verboten ist. Ganz nothwendig aber wurde der Wucher und ein unmäßiger

per Gewinn bey einer Nation hervorgebracht, die nicht mit Sicherheit einen mäßigen suchen und des erworbenen genießen konnte.

Wenn diese Vergehungen der Juden nicht ganz unwahrscheinlich sind, so ist es doch gewiß, daß sie von den Mönchen (fast den einzigen Analisten jener Jahrhunderte) sehr übertrieben *) worden, und daß sie

*) So gewiß es ist, daß die Beschuldigungen vom Brunnenvergiften, Durchstechen geweihter Hostien, Creuzigen der Binder, völlig erdichtet, und andre sehr übertrieben worden: so läßt sich doch wohl begreifen, wie man sich von diesen Ungereimtheiten in jenen Zeiten leicht überzeugt habe, da dieselben fast noch bis auf die unsern sich erhalten können. Noch im Jahr 1682 und 1692 mußte der Pfalzgraf Christian August von Pf. Sulzbach durch öffentliche Mandate das Volk warnen, den nach genauer Untersuchung ganz falsch befundenen Gerüchten, „daß die Juden Christenkinder aufgefangen hätten,“ nicht zu glauben. S. Wagenseil Benachrichtigungen wegen einiger die Judenthath angehender Sachen p. 32. Und noch im Jahr 1752 entstand in der polnischen Weimodschaft Kiow das Gerücht, die Juden hätten das Kind eines Edelmanns am Okerfest grausam gemordert, welches

sie, allemal durch die Drückungen der herrschenden Nation hervorgebracht, diese nie rechtfertigen können. Indes tragen sie doch durch die natürliche Gegenwirkung bey, die Erbitterung zu vermehren, und den Zustand der Juden noch unglücklicher zu machen.

Nie

welches durch ein wundervolles Bluten des Leichnam's entdeckt und von den Juden selbst eingestanden seyn sollte. Man findet diese Geschichte ganz umständlich erzählt in Ulrichs Sammlung jüdischer Geschichten S. 291, aber auch eben daselbst die entschiedne Falschheit der ganzen Anklage bemerkt. Indes hat mich dieselbe in einem Theile von Polen nicht so sehr befremdet, als daß der Verfasser einer erst im Jahr 1779 gedruckten Schrift: *Observations d'un Alsacien sur l'affaire presente des Juifs d'Alsace*, es hat wagen können, von allen jenen fabelhaften Ungereimtheiten, als von bewiesenen Thatsachen der Geschichte zu reden. Dieser Schriftsteller bemüht sich mit einem unsers Zeitalters und einer aufgeklärten Nation höchst unwürdigen Fanatismus, die Verfolgung gegen die Juden zu predigen; er häuft die unphilosophischsten Beschuldigungen gegen dieselben, um zu beweisen, daß sie im Staat nicht gebüdet werden müßten, und wiederholt die
Lügen

Nie hat eine Nation während eines so langen Zeitraums so grausame und unmenschliche Verfolgungen erdulden müssen. Wenn irgend ein physisches Unglück entstand, so wurden die Juden für die unglückliche Ursache gehalten, die den erzürnten Himmel gereizt habe, und ihre blutige Vertilgung war das Mittel ihn zu versöhnen *). Wenn eine
 Seuche

Lügen der Mönche finstrier Zeiten mit gläubiger Zuversicht, so wie er die Unmenschlichkeiten, die man gegen die Juden begangen, an die kein Mann von Gefühl ohne Abscheu zurück denken kann, mit einer Art von Billigung erzählt und gleichsam zum Muster aufstellt. Es ist natürlich, daß eine solche Schrift bey einer aufgeklärten Regierung keinen Eindruck machen könne, und die elsassischen Juden dürfen im Jahrhundert Ludwigs XVI. hoffen, ihre alte Freyheit nach den Grundsätzen einer weisen Politik erhalten und noch erweitert zu sehn. Nur um den Lesern einen Begriff von dieser Schrift, als einer im Jahr 1779 gewiß seltenen Erscheinung, zu geben, will ich anführen, daß ihr verfolgungsfüchtiger Verfasser, als das Hauptverbrechen der Juden im Sundgau, — den von ihren Vorfahren in Palestina begangnen Gotteemord (*deicide*) aufstellt?

*) Das auffallendste Beyspiel dieser Verblendung, mit
 des

Seuche oder Hungersnoth die Menschen auftrieb, so hatten sie die Juden durch Vergiftung der Brunnen bewirkt, und ohne Beweise dieses ungerelmten Vorgebens, wurden sie vom wütenden Pöbel gemordet, oder mit gerichtlicher Form verbrannt und hingerichtet *). Wenn ein Krieg unglücklich abließ, so hatte

der man alles öffentliche Unglück den Juden beymaß, ist wohl die Beschuldigung, daß sie Königs Carl VI. von Frankreich, Wahnsinn bewirkt haben sollten; und deshalb alle, welche nicht Christen werden wollten, das Land verlassen mußten. S. *Villaret* und *Meusel* Gesch. von Frankreich bey dem J. 1393.

- *) Beispiele von Verfolgungen, die bloß deshalb entstanden, weil man die Juden beschuldigte, daß sie die Brunnen vergiftet, oder auch eine geweihte Hostie durchstochen hätten, liefert die Geschichte leider! in Menge. Merkwürdig ist indeß, daß diese Beschuldigungen erst seit dem 13ten Jahrhundert vorkommen, da man dergleichen Beweise des Jüdischen Hasses doch eher bey dem schwachen Anfange des Christenthums und der noch frischen Erbitterung über dessen Trennung vermuthen sollen. Man findet von denselben in *Basnage* Histoire des Juifs genauere Nachrichten, und Hr. *Büsching* hat in seiner Geschichte der jüdischen Religion S. 217 2c.

viele

Hatte es die Verrätheren der Hebräer bewirkt, und
statt

viele derselben bemerkt. Eine der grausamsten Verfolgungen ist die vom Jahr 1348, da die damals durch fast ganz Europa wütende Pest den Juden Schuld gegeben wurde. In Frankreich, Deutschland, Italien, der Schweiz, fiel der wütende Vöbel über sie her, mordete und verbrannte sie, so daß auch die ungerechten Richter nicht einmal Zeit behielten, ihre unmenschliche Aussprüche gegen die Juden auszuführen. Ich will zur Probe von dem Todes vorherangeführten Verfassers der Observations d'un Alsacien p. 23. seine Beschreibung dieser schändlichen Barbarey hersehen: En 1349 une mortalité moissonnoit dans un même temps, une infinité de têtes en France, en Allemagne, en Suisse, en Italie. Tous les Chrétiens affligés de ce fleau crioient haro sur les Juifs, qui d'une seule voix furent accusés d'avoir empoisonné les puits & les fontaines publiques. Les eaux pluviales, les eaux courantes devenoient le breuvage ordinaire qui appaisoit la soif. Dans des endroits, la Justice apres s'être éclairée sur les faits, fit executer des Juifs coupables; dans d'autres la fureur du peuple prevenant la justice trop lente dans sa marche, ne connoissant plus de frein, se dechaina, fondit sur tout ce qu'il y avoit de Juif; brula, massacra, ou obligea ces empoisonneurs

statt der Feinde wurden wehrlose Unschuldige ge-
tödtet

neurs publics a cherchas leur salut dans la fuite. Le feu, le fer, la proscription furent ainsi les supplices dans lesquels ces Monstres venimeux expierent leurs crimes. Ist es erlaubt, solche Verläumdungen einer ganzen Nation wieder nachzuerzählen, ohne mit einem Wort zu erwähnen, daß die wahre Geschichte sie längst für Verläumdungen erkannt habe? Schon die aufgeklärten Zeitgenossen hielten diese Beschuldigungen für falsch. Der K. Ludwig IV. und der Pabst selbst bestrafte diese unchristlichen Barbaren. Diese Erzählungen vom Brunnenvergiften. ic. gehören mit den Hexenprocessen in eine Classe, an die man sich nie erinnern kann, ohne zu bedauern, daß Menschenverstand und Menschengefühl so tief herabsinken können. Gewiß ist, daß alle diese Beschuldigungen, so oft sie untersucht worden, immer als falsch befunden sind, welches bey Zurückberufung der Juden auch zuweilen ausdrücklich erklärt worden. So wurden nech im Jahr 1510 und 1573 die Juden auch wegen Vergiftungen und Hostien-Durchstechens aus der Mark Brandenburg verbannt, aber unter der aufgeklärten Regierung Friedrich Wilhelms im Jahr 1671 wieder zurückgerufen. S. Hrn. Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 508 und 521. In Pohlen hatte

tödtet *). Wenn die Regenten und ihre Großen Geld bedurften, so mußten die Juden es ihnen leihen, und wenn sie nicht bezahlen wollten, so wurden diese Schulden für ungültig erklärt, und wohl gar die unglücklichen Gläubiger aus dem Lande verbannet **).

Die

hatte ein ähnliches Verbrechen einer durchstochenen Hostie eine sehr wichtige dogmatische Folge. Da wie gewöhnlich, aus dieser Hostie Blut floß, welches die Juden, obgleich eines so augenscheinlichen Wunders ohngachtet immer noch verflocht, in ein Glas füllten, so wurde dieses bei der Entdeckung ein unumstößlicher Beweis der Transsubstantiationslehre. R. Sigismund und ein großer Theil seines Volks entsagten nun der Communion sub utraque. Basnage (T. V. p. 1685) führt den Gewährsmann dieses Geschichtchens an.

*) Besonders wurden die Juden während den Kreuzzügen fast unaufhörlich einer verrätherischen Correspondenz mit den Saracenen beschuldigt, und alle aus so vielen andern Gründen zu erklärende Unfälle jener Kriege wurden gemeinlich dieser Verrätheren bezugemessen.

***) So erklärte R. Carl IV. im Jahr 1347 die Burggrafen von Nürnberg, und 1360 zwey böhmische Edelleute von Capital und Zinsen frey, die sie den Juden schuldig waren. Im Jahr

Die hohen Abgaben, welche die Juden entrichten mußten, und die tyrannische Willkühr, mit der man sie des Ihrigen beraubte, machten, daß man dieselben allmählig als eine Quelle der Finanzen ansah. Und nur aus dieser Rücksicht wurden sie des Schutzes der Regenten gewürdigt, und von dem völligen Untergang gerettet, weil diese sowohl in den fränkischen als andern Reichen die Juden als ihr besonderes Eigenthum, als eine Domaine anzusehen anfiengen. In ganz Deutschland gehörten sie alle dem Kaiser, dessen Kammerknechte sie genannt wurden, und an den sie besondere Abgaben entrichten mußten *). Schon in den ältern Zeiten findet man

1390 ließ **R. Wenzel** sogar einen ofnen Befehl ins Reich gehn, nach welchem alle Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andre Unterthanen, die im Lande Franken wohnen von allen Juden, Schulden an Capital und Zinsen frey und ledig seyn sollten. **S. Hr. Säberlins** deutsche Reichshist. VIII. 586.

*) Ludwig in seiner Erläuterung der gäldnen Bulle ad Tit. 9. S. 2. bemüht sich nach seinen bekannten Hypothesen im deutschen Staatsrecht, zu behaupten, „daß die Juden bey der Stiftung des fränkischen und anderer neuen Staaten noch das römische

Bü

man von den carolingischen und den folgenden Kaisern hievon Beispiele, obgleich seltner, weil die Juden erst seit dem zehnten und elften Jahrhundert sich in grösserer Menge in Deutschland zeigen. R. Friedrich II. ist der erste, bey dem man die Benennung *servi camerae* findet. *Judaei*, heisst eine Stelle bey *Petr. de Vincis* L. 6. c. 12. *omnes & singuli, degentes ubique per terras nostrae iurisdictioni subiectas, christianae legis & imperii praerogativa servi sunt camerae nostrae speciales*. Die Kaiser maekten sich sogar zuweilen die Herrschaft über die Juden in der ganzen christlichen Welt an, welches eine Folgerung aus dem bekann-

§ 2

ten

Bürgerrecht in seinem völligen Umfang besessen hätten, auch noch ferner im Genuß desselben geblieben, und in Deutschland den besondern Landesherren und nicht den Kaisern wären unterworfen gewesen, daß also diese durch ihre Privilegien, Juden zu halten, die sie den Ständen ertheilt, nur ein Recht, welches letztre schon als einen Theil der Landeshoheit besaßen, bestätigt hätten.“ Diese Behauptung widerspricht der nicht mit Zwang erklärten Geschichte, welcher, wenigstens nach meiner Einsicht, die hier folgende Vorstellung von dem ältern Zustande und Verhältnissen der Juden in Deutschland gemäßer ist.

ten Vorurtheil der mittlern Zeit war, das Carl der Große und seine Nachfolger unmittelbar in die Stelle und alle Rechte und Gewalt der römischen Kaiser getreten wären, und also dadurch auch die Herrschaft über die Juden erhalten hätten. Der Schwabenspiegel drückt dieses ganz deutlich c. 146. §. 4. so aus: „Die Juden gab der Künig Titus zu eigen in des Künigs Kammer, davor sollen sie noch des Riches Knecht sin und er soll sy auch schirmen.“ Diese Behauptung wird nicht so sonderbar scheinen, als daß K. Albrecht I. gegen König Philipp IV. von Frankreich sie wirklich geltend machte, und daß die französischen Rechtsgelehrten selbst für das Recht des Kaisers sprachen. Der König gehorchte auch diesem Ausspruch, aber mit sophistischer Grausamkeit. Er ließ die Juden ihres ganzen Vermögens, das er für sich behielt, berauben, und verjagte sie nackend über die Gränzen seines Reichs nach Deutschland. Hier behaupteten die Kaiser das Recht Juden zu halten, als eine ihnen ausschließlich zustehende Befugniß, die nur ihre ausdrückliche Erlaubniß den einzelnen Reichsständen belegen konnte. Indesß verließen sie dieses Recht, besonders an die neugestifteten Bisthümer, mit eben der Freygebigkeit, mit der sie mehrere Theile ihrer Einkünfte verschenkten.

schenkten und veräußerten *). So wie die Kaiser hiedurch ihr ausschliessendes Recht über die Juden behaupteten; so bestrafte sie auch sehr oft die gegen dieselbe unternommene Verfolgungen des Volks, oder die Stände, welche sie drückten und verjagten. So gab Heinrich IV. den Juden, welche man zur Taufe gezwungen, das Recht wieder, zu ihrem alten Glauben zurückzukehren, und zugleich zog er die Güter der ermordeten Juden für sich ein, und bestrafte diejenigen, welche sich in den Besitz derselben unrechtmäßig gesetzt hatten **). Wie das Recht Juden zu haben, so bewilligten die Kaiser auch einzelnen Reichsständen das entgegengesetzte, ihnen nie

E 3

Juden

*) Der sonst genauere Böhler giebt mit Unrecht in seiner Reichshistorie p. 146. ein solches Kaiserliches Privilegium von K. Albrecht I. von 1301 an Conrad Wildgrafen zu Dhaun, als das erste der Art an. K. Otto I. schenkte schon seine Rechte über die Juden der Domkirche zu Magdeburg im Jahr 965, wovon die Urkunde sich in Meiboms Script. Rer. Germ. T. I. p. 749 findet. Eine große Menge anderer Beispiele von diesen nach und nach allen Arten der Reichsstände und auch dem Adel verliehenen Privilegien, hat Pseffinger im Vitruv. illustr. T. 3. p. 1276 &c. gesammelt.

**) S. Dodechinus und Conrad Ursperg, ad a. 1098.

Juden aufdringen zu wollen *). Dieses beweiset also, daß die Kaiser den Juden auch wohl wider Willen der Reichsstände in derselben Gebiet den Aufenthalt gestattet haben; und daß diese sie nicht eigenmächtig vertreiben konnten. Vermuthlich aber ist dieses Privilegium seltner gesucht worden, weil sowohl die Landesherren als die Städte grossen Vorthell von den Juden durch die Abgaben, den Handel und die willkührliche Drückung derselben hatten. Daher setzten sich viele Fürsten allmählich, auch ohne Kaiserliche Verleihung, in den Besitz dieses Rechts, und so wie die Landesherrlichen Rechte überhaupt zunahmten, befestigten sie sich in demselben immer mehr. Indes wurde diese Anmaßung von den Kaisern oft geahndet. Nur die Goldene Bulle machte hierinn eine Abänderung, da sie auch den sämtlichen Churfürsten einen gesetzmäßigen Mitbesitz dieses bisherigen Kaiserlichen Reservat-Rechts zuerkannte. Denn obgleich K. Carl IV. noch im Jahr 1347 ausdrücklich erklärt hatte: „daß alle Juden mit Leib und mit Gut

*) Man findet ein paar Beispiele eines solchen den Reichsstädten Ulm und Nürnberg von den K. Maximilian I. und Maximilian II. erteilten Privilegii, in Uyrers oder Jungs Tract. de Jure recipiendâ Judaeos p. 64 bemerkt.

Gut in unsere Kammer gehören und in unserer Gewalt seyn, daß Wir damit thun und lassen mögen, was Wir wollen;“ so bestätigte er doch durch die Guldne Bulle, den Churfürsten das Recht, Juden zu halten, auf immer, so wie sie es vor längst und rühmlichst hergebracht hätten *). Wenn gleich die Bestimmung dieses Reichsgrundgesetzes nur auf die Churfürsten eingeschränkt ist; so kann doch deshalb nicht bezweifelt werden, daß auch die übrigen Fürsten und Reichsstände, welche durch besondere Verleihung dieses Recht erhalten hatten, auch noch ferner im Besitz desselben blieben. Bleib mehr wurde es in der folgenden Zeit immer noch mehr ein Theil der Landeshoheit, theils durch fernere Kaiserliche Privilegien, theils durch die Erhaltung eines unbestrittenen Besitzstandes. Oft wurden die Kaiser auch durch ihre Bedürfnisse veranlasset dieses Recht und die Einkünfte desselben an die Stände und be-

E 4

sonders

*) Tit. IX. §. 2. & 3. *Nec non Judaeos habere — — Quodque progenitores nostri Reges Bohemiae felicitis memoriae, ipsique Principes Electores ac progenitores & praedecessores eorum, legitime potuerint usque in praesens, sicut hoc antique, laudabili, & approbata consuetudine, diuturnique ac longissimi temporis cursu, praescripta, nescitur observatum.*

sonders die Reichsstädte entweder auf immer oder nur gewisse Zeiten zu verpfänden *). Auch der mittelbare Adel erhielt oft das Recht Juden zu halten, von den Kaisern. So heißen noch ikt vier den Schenk zu Schwemsberg nach einem Privilegio K. Ludwig IV. gehörige Juden: Römische Bürger **). Diese Verfassung blieb bis zum Jahr 1548, und noch im Jahr 1510 untersagte K. Maximilian I. dem Grafen zu Dettingen, in seinem Lande Juden zu haben ***). Durch die Reichs-Policey-Ordnung von 1548. Tit. 20. aber wurde das Recht Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände anerkannt. „Sezen, ordnen und wollen Wir, (heißt diese in der neuern R. P. O. von 1577. Tit. 20. wiederholte Verfügung,) daß fñhrohin Niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von uns und dem heyligen Reich Regalia

*) So überließ K. Carl IV. der Stadt Frankfurt, die dortigen Juden im Jahr 1349 widerkäuflich für 15,200 Pf. Heller, und K. Leopold hob im Jahr 1681 das Recht des Wiederkaufs auf. S. Eytling de Judaeorum Moeno-Francofurt. Conditione p. 11.

***) S. Hrn. Sager Tr. de Jurib. Judaeorum. p. 9.

***) S. Pfeff. ad Vitruv. T. 3. p. 1288.

galia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seyn.“ Nach diesem Gesetz ist also nun das Recht, Juden zu halten, unstreitig ein Theil der Landeshoheit sämtlicher Reichsstände, und darf keiner derselben weiter einen Beweis desselben führen. Auch ist durch die bekannten Vorschriften des Westphalischen Friedens (Art. 5. §. 26.) und der Kaiserl. Wahl-Capitulation (Art. 10. §. 4.) wegen Nicht-Wiedereinlösung der Reichs-Pfandschaften, der Besißstand derjenigen Stände, welche das Recht Juden zu halten zuerst durch Verpfändung erworben, auch noch von neuem befestigt worden*).

§ 5

Aber

*) Kaiser Carl V. hat ausserdem, daß er die Rechte der Stände in Absicht der Juden genauer bestimmte, auch durch besondere Privilegien vom Jahr 1530 den Zustand der Juden im deutschen Reich zu sichern und zu verbessern gesucht. Nach denselben ist! besonders verboten, sie zur Taufe zu zwingen, mit neuen Böllen zu belegen &c. Man findet diese Freiheitsbriefe in *Limnaei Jure Publ.* T. IV. p. 501 &c. Es ist merkwürdig, daß der Kaiser diese Privilegien erst auf den Bericht des Wilhelm von Kappolstein, der die Aufsicht und Vogten über die Juden in den Vorderösterreichischen Landen hatte, ertheilte. Die Juden wurden! durch! denselben gegen viele Beschul-

Aber noch bis ikt wurde in keinem der deutschen Staaten dieses Recht so politisch genützt, wie es geschehen seyn würde, wenn man den Juden die Rechte aller übrigen Bürger verliehen, und ihrer Industrie zu ihrem eignen und des Staats Vortheil freye Aeußerung gestattet hätte. Noch in allen, so wie in den übrigen europäischen Ländern, sind mehr oder weniger Spuren der Barbarey der finstern Jahrhunderte in der Judenverfassung übrig geblieben.

Por:

Beschuldigungen, und besonders die so oft wiederholte der Ermordung von Christenkindern völlig gerechtfertigt. S. Hr. Fischer in der Dissert. de Statu & Jurisd. Jud. p. 91. welcher anführt, daß das Original dieses den Juden so vortheilhaften Berichts noch ikt im Rappolsteinischen Archiv aufbehalten werde. Eben dieser Gelehrte bemerkt auch, daß ein elsassischer Jude, Josel zu Roheim, während der Regierung Carl V. sich beständig an den Orten, wo die Reichstage gehalten wurden, aufgehalten habe, um die Angelegenheiten seiner Nation in Deutschland zu besorgen. — Wer noch genauer von der Judenverfassung in Deutschland und ihrer Entstehung sich unterrichten will, den verweise ich auf die schon angeführte Tyrerische Dissert. de Jura recip. Judaeos, Maslov de censu Judaico, Hoff-

mann

Portugall und Spanien bewelsen auch hier, daß die Aufklärung des übrigen Europa zu ihnen noch wenig durchgedrungen sey. Es ist bekannt, daß sich in diesen Ländern noch immer viele heimliche Juden befinden, welche unter dem Namen neuer Christen (unter welchem alle verstanden werden, von deren Vorfahren man noch die Zeit ihres Uebergangs zum Christenthum angeben kann,) auf eine beleidigende Art von den Altgläubigen bis ikt unterschieden worden. Letztere verheyratheten sich z. B. nicht mit den Neuchristen, diese waren gewisser Nemter unfähig, und besonders konnten sie auch nicht in religiöse Orden aufgenommen werden. Wenn die von dem iktigen Könlg von Spanien vor einigen Jahren erlassene Verordnung zu Aufhebung dieses Unterschieds wirk-

mann de advocatia Imperatoris iudaica, Puffendorfi Observationes Juris universi, T. I. Observ. 1. und Boehmer in Jure Eccl. Protest. T. IV. L. 5. tit. 6. Auch findet man von dem Zustande und den ungerichten Beschuldigungen der Juden in Deutschland überhaupt und besonders in der Mark Brandenburg, interessante Nachrichten in dem sehr wichtigen Werke des Hrn. Möhsen: Geschichte der Wissenschaften und besonders der Medicin in der Mark Brandenburg, p. 264 und f.

wirklich befolgt worden; (wovon man doch, bey der wilden in ihre alte Rechte eingesetzten Inquisition und nach der Geschichte des Ovides, zu zweifeln einige Ursache hat) so wird dieses vermuthlich am meisten beitragen, die Neuchristen mit ganzem Herzen zu bekehren, da sie bisher ohne Zweifel nur deßhalb so fest dem Glauben ihrer Väter getreu blieben, weil sie auf eine kränkende Art so oft an ihn erinnert wurden. Schon längst bereicherte sich Holland mit den aus diesen Staaten vertriebenen Hebräern, die oft ausser ihrem Fleiß, auch noch beträchtliches Vermögen mit herüber brachten.

Hier und in England genossen die Juden mit der mindesten Einschränkung, der Rechte wo nicht des Bürgers, doch des Menschen, und bewiesen sich als sehr nützliche Glieder des Staats. In England hat man sogar im Jahr 1753. durch eine Parlamentsacte die Juden der Naturalisation fähig erklärt, ein Versuch der Menschlichkeit und Politick, den der wüthende Widerstand des Pöbels die Regierung schon im folgenden Jahr wieder aufzugeben zwang *). In
Frankr.

*) Der Grund, welcher für diese Verordnung in der Acte angegeben wurde, war: „weil die bisherige „englische Verfassung, nach welcher ohne Genuß des „Nacht:

Frankreich hatten die Juden in ältern Zeiten beynahe gleiche Schicksale wie in Deutschland. Sie wurden eben so ungerelmt, wie hier, angeklagt, eben so unmenschlich verfolgt, von den Königen (zu deren

„Nachmals und Ablegung des Eides nach den „Grundsätzen des Evangelii, Niemande ausgesetzt werden kann, wie die Juden abhalte, sich in „England niederzulassen oder zu bleiben.“ Der Acte fand schon gleich aufangs großen Widerstand. Das durch dieselbe den Juden ertheilte Recht der Naturalisation war indeß vorsichtig dahin eingeschränkt, „daß sie dadurch nicht zur Präsentation, oder Patronat bey geistlichen Pfründen etc. fähig werden „sollten.“ Für die Widerrufung wurde nur als bewegende Ursache angegeben, „daß durch diese Acte „Mißvergnügen erregt und die Gemüther vieler königlichen Unterthanen wären beunruhigt worden.“ S. Andersons Geschichte des Handels, VII. p. 492. Der berühmte Lord Chesterfield in seinen Briefen (Band V. p. 128) macht es dem Ministerio zum Vorwurf, „daß es dem abgeschmackten Geschrey des „Pöbels soweit nachgegeben habe, welches nur aus „seiner Unduldsamkeit in der Religion und aus Brodneid in bürgerlichen Dingen hergekommen sey, „wider welches beydes alle weise Regierungen sich „setzen sollten.“

ren Domalnen sie auch hier als Kammerknechte ge-
hörten,) verfehrt, verkauft, ihrer Forderungen ver-
lustig erklärt, bald vertrieben, bald zurückgerufen,
endlich völlig verbannt. K. Heinrich II. gestattete
endlich im Jahr 1550 den aus Spanien und Portu-
gall geflüchteten Juden, sich in Frankreich an jedem
Orte, wo sie es gut fänden, niederzulassen, gab ih-
nen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern,
und verwehrte den Klöstern ihnen ihre Kinder zu
nehmen oder sie auf irgend eine Weise zum Chris-
stenthum zu zwingen *). Diese Hebräer, welche
man damals Neu-Christen nannte, ließen sich vor-
nehmlich in Bourdeaux und Bayonne nieder, ga-
ben dem Handel dieser Städte mehr Leben und Um-
fang, und errichteten zuerst eine Bank in denselben.
Unter der Regierung Heinrich III. wurden sie vieler
Verbrechen beschuldigt, derselben aber sowohl durch
einen Parlamentsschluß, als auch durch ein Edict
des Königs völlig unschuldig und die gegen sie ange-
brachte Anklagen ausdrücklich für verläumderlich und
falsch erklärt. Unter den beyden letzten Regierun-
gen sind diese Freyheiten (1656 und 1723) bestätigt
worden

*) S. Recueil de Lettres Patentes & autres Picces en
faveur de Juifs portugais, contenant leurs Privile-
ges en France, à Paris 1765.

worden, und die portugiesischen Juden zu Bayonne und Bourdeaux befinden sich noch jetzt in dem vollkommensten Genuß derselben. Ausser diesen Städten leben aber jetzt in den alten Provinzen des Reichs keine Juden, obgleich jene Verordnungen es ausdrücklich gestatten. Desto zahlreicher ist diese Nation in den neuern Besitzungen, den drey Bisthümern, Elsaß und Lothringen *), wo sie aber noch immer (das Recht der Autonomie ausgenommen) eben so sehr, wie in den meisten Staaten Deutschlands eingeschränkt und gedrückt sind. Wie diese Lande an die Krone Frankreich kamen, wurden die Rechte aller Einwohner derselben, und also auch der Juden, bestätigt, und die Letztern haben auch nachher von den französischen Monarchen besondere Erneuerungen aller der Rechte und Freyheiten, die sie unter den vorigen Regenten genossen hatten, erhalten. Ihr vornehmstes Recht besteht darinn, daß sie sowohl in Religions- als bürgerlichen Sachen nach ihren eignen Gesetzen leben und gerichtet werden.

*) Im Jahr 1761 wurden 3045 Familien, so wie allein im Ober-Elsaß 52 Synagogen gezählt. S. Hr. Fischers Dissert. de Statu & Jurisdictione Judaeorum secundum Leges Romanas, Germanicas, Alsaticas, p. 94. und 101.

den. In ihrer übrigen Verfassung aber ist noch viel Hartes. Sie können nicht in dem Hause eines Christen wohnen; nicht gegen ihn ein Zeugniß im Gericht ablegen; nicht ihre rechtmäßigsten Forderungen an einen Christen abtreten, aus dem gewiß sonderbaren Grunde, weil dieser meistens mehr Mittel habe, sie geltend zu machen, als ein Jude. Sie müssen Schutz, Receptions-, und Wohnungs-Geld theils an den König, theils an die Grundherren, auf deren Gebiet sie leben, entrichten, und sind in vielem Betracht dieser Willkühr unterworfen. Obgleich zu Gliedern der Gesellschaft aufgenommen, müssen sie doch auf ihren Reisen in der Provinz selbst noch besondern sehr hohen Zoll und Geleit entrichten, und außerdem noch Kopf-, Gewerb-, und andre Steuern bezahlen. Sie dürfen in der Stadt Strasburg gar keinen Handel treiben u. s. w. *). Dem Verfasser ist ein im vorigen Jahr dem Königl. Staatsrath von der elsässischen Judenschaft vorgelegtes Memoire zu Händen gekommen, welches ihm sowohl der interessanten Thatsachen, die es enthält, als des edeln, würdigen Vortrags wegen, sehr erheblich, und einer mehrern Bekanntmachung werth scheint, auch daher dieser Schrift als ein Anhang beigefügt ist.

Es

*) G. Fischer 1. c. p. 98. &c.

Es giebt von dem ihigen Zustande der Juden im Elsaß, ihrem Verhältniß gegen den König und die Grundherrn eine sehr genaue Nachricht, und die Absicht desselben, den Juden mehrern Genuß der Rechte des Menschen und Bürgers zu verschaffen, ist so edel, daß man deren Erreichung theilnehmend wünschen muß, und unter der aufgklärten Regierung Ludwig XVI. auch wohl hoffen darf. Von einer derselben ganz unwürdigen Verfolgung, die an jene der finstersten Jahrhunderte erinnert, wird man auch mit Befreunden in diesem Memoire unterrichtet. Kaum sollte man es möglich halten, daß noch im Jahr 1779 etnige Personen, nicht aus dem Pöbel, aber mit den Vorurtheilen desselben, es wagen konnten, eine völlige Unterdrückung und Ausrottung der Juden wider alle Grundsätze der Menschlichkeit, der Religion, der Gesetze und Verordnungen des Staats zu beschließen. Mit fanatischer Wuth durchzogen diese Prediger der Verfolgung das Land, beseuerten das Volk zu gleichen Gesinnungen, theilten unter ihre Anhänger Creuze und Ordensbänder aus, und verleiteten sie zu dem schändlichen Verbrechen, falsche Quittungen über fast alle Forderungen der Juden zu verfertigen. Plöcklich war ganz Elsaß damit angefüllt, und die Juden wären des besten Theils

ihres Vermögens beraubt worden, wenn nicht die Regierung ihr diesen Unordnungen Einhalt gethan und ihre strafbare Urheber zur Rechenschaft gezogen hätte. Ich gestehe es, diese Nachrichten sind so ungläublich für unser Zeitalter, daß ich sie für gegründet zu halten anstehn würde, wären sie nicht in einer für den Staatsrath des Monarchen bestimmten Schrift enthalten. Auch wird die Fabrication falscher Quittungen, in den schon angeführten Observations d'un Allacien sur les Affaires des Juifs en Alsace, selbst eingestanden deren Verfasser als Haupttheilnehmer angegeben ist. Er wagt es, diese offenbar allen öffentlichen Glauben und Treue zerstörende Handlung dadurch zu rechtfertigen, daß die Juden sie durch ihre Sünden verdient haben; daß es ein Mittel der Vorsehung sey, dieselben zu züchtigen, und daß man nur dieser die Bestrafung der freilich unrecht handelnden Christen überlassen müsse; daß die Christen zu sehr durch die jüdischen Zinsen gedrückt, und durch ihr Beispiel zu so schändlichen Handlungen verleitet worden; daß doch vielleicht nicht alle Quittungen falsch seyn, weil vielleicht einige Juden niederträchtig genug gewesen, auch manche ihrer ächten Quittungen für christlich verfälschte auszugeben. — Entschuldigungen, die jedes edle Herz, jeden geraden Menschenver-

ver:

verstand fast noch mehr empören müssen, als die
 schändlichen Handlungen selbst. Beyde sollten in
 unserm Zeitalter unmöglich scheinen. Man findet
 jene indeß wirklich in der angeführten Schrift p. 105
 &c. So sehr sich der Verfasser derselben bemüht,
 die Juden als unverbesserliche Menschen und schäd-
 liche Bürger anzuklagen; so hat doch die französische
 Regierung oft selbst anerkannt, daß die elsassischen
 Juden dem Staat, besonders in den Kriegen, wich-
 tige Dienste geleistet haben, und sie deshalb mit be-
 sondern Freyheiten belohnt. So erhielt noch unter
 dem 5ten April 1775 Hr. Cers Beer das ruhmvolle
 Zeugniß seines Monarchen: „daß er zu Unterneh-
 „mungen für das allgemeine Beste und besonders
 „den Kriegsdienst gebraucht worden, daß vorzüglich
 „der grosse Krieg und die Hungersnoth der Jahre
 „1770 und 1771 ihm Gelegenheiten gegeben hätten,
 „Proben des Eifers zu geben, mit dem er für das
 „Wohl des Königl. Dienstes und des Staats belebt
 „sey; und daß er auch seine Kinder zu eben so nütz-
 „lichen Gliedern der Gesellschaft erziehe.“ Er wur-
 de deshalb auch durch die Verleihung aller Rechte und
 Freyheiten der übrigen Königl. Unterthanen be-
 lohnt, und erhielt besonders die Erlaubniß, liegende
 Gründe und Güter anzukaufen &c. — Möchte nur

erst der allgemeine Genuß dieser Rechte und Freiheiten die Juden überhaupt zu patriotischen, oder doch wenigstens, brauchbaren und glücklichen Bürgern umschaffen!

— In verschiedenen italienischen Staaten sind sie schon lange mit weiserer Politick behandelt worden. Besonders genossen sie im Gebiet des Großherzogs von Toscana und vorzüglich zu Livorno großer Freiheiten. Der kglge König von Spanien ertheilte ihnen, als damaliger König beyder Sicilien, im Jahr 1740 vorzügliche Rechte *). Auch sogar die

*) Das Edict, wodurch es geschah, findet man im *Mercurie historique & politique*, Mois de Mars 1740. p. 225 &c. Die vornehmsten Freiheiten, welche dasselbe ertheilte, sind: 1) die Juden sollen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern und Unterthanen genießen. 2) Sie haben die Erlaubniß alle Art von Handel, Gewerbe und Handwerk zu treiben. 3) Sie sind keinen höhern Abgaben als andre, unterworfen. 4) 40 Familien in Neapel, Palermo und Messina, und 20 in andern Städten sollen ein Conseil ausmachen, aus welchem die Vorsteher und Richter gewählt werden, welche alle Civil- und Criminal-Streitsachen unter Juden entscheiden, bey denen die Strafe nicht über Gefängniß und Verbannung

die Häupter der katholischen Christenheit haben es fast immer den Grundgesetzen der Religion gemäßer gefunden, die Juden nur durch Liebe in den Schooß der Kirche wieder einzuladen, und sie durch Ertheilung vorzüglicher Freiheiten wenigstens für den Staat nutzbarer zu machen. — Nur in Rom werden die Juden gezwungen, alle Sonnabend 100 Männer und 50 Weiber zu Anhörung einer zu ihrer Bekehrung bestimmten Predigt abzuschicken, welche aber natürlich ohne allen Erfolg ist. Auch sind die Hebräer nach den päpstlichen Gesetzen unfähig, ein gerichtliches

§ 3

ches

bannung geht. Die übrigen Streitigkeiten gehören für besonders dazu ernannte Deputirte. Die Pollicenbedienten müssen auch die Urtheile jüdischer Richter vollziehen und ihnen behülfflich seyn. 5) Die Juden können Häuser und auch Güter besitzen, nur Lehne ausgenommen. 6) Sie können Tüken oder Mohren, aber nicht Christen, als Selaven besitzen, und die Annahme der christlichen Religion befreiet einen Selaven nur dann, wenn er zugleich seinem Herrn eine gewisse Geldsumme bezahlt. 7) Kein Christ soll unter irgerd einem Vorwand ein jüdisches Kind unter 13 Jahren zu sich nehmen und zu bekehren suchen. Diese weisen Verordnungen beleidigten die Vorurtheile des Pöbels und der Mön-

che

ches Zeugniß abzulegen, öffentliche Aemter zu bekleiden, und sollen gezwungen werden, unmäßig genommene Zinsen wieder zu geben *). Nur spätere Ausleger des canonischen Rechts indeß, nicht dieses Recht selbst **), haben den Geistlichen die ausschließende Gerichtsbarkeit über die Juden in allen Religionsfachen belegen wollen, aus dem gewiß sehr sonderbaren Grunde, weil die vorher angeführ-

ten

che so sehr, daß sie beynabe einen Aufstand bewirkten. Allein die Regierung setzte entschlossene Standhaftigkeit entgegen, die Juden befanden sich unter ihrem Schutz in einem blühenden Zustand, und machten sich desselben, als gute Bürger, nicht unwürdig. Ein Grund, den man nach einer so vernünftigen Einrichtung nicht vermuthen sollte, hat indeß ihre abermalige Verbannung verursacht. „Die Weissagung eines neuen Propheten aus dem Mönchsstande, (sagt Hr. Büsching, Erdbeschreib. II. p. 1329) daß der König keine männliche Erben haben würde, wenn er nicht die Juden vertriebe, hat verursacht, daß die Juden abermals aus dem Lande verjagt worden. Uaterdessen ist man doch nicht sehr strenge gegen sie, und duldet die des Handels wegen sich hier aufhaltenden fremden Juden.“

*) S. die Can. X. de Judaeis & Haeret.

**) Besonders *Marta de Jurisd. L. 4. Cent. 2. Caf. 67.*

ten römischen Gesetze nur die Handlungen der Juden, welche die Religion nicht angehn, den weltlichen Richtern unterwerfen. Schon allein die Natur der geistlichen Gerichtsbarkeit müßte die Ungeheimtheit dieses Gedankens beweisen, da dieselbe nothwendig nur über die Glieder der Kirche sich erstrecken, und dieser höchste Strafe, die Excommunication diejenigen nicht treffen kann, die schon ihre Geburt excommunicirt. Man hat daher in den meisten katholischen Staaten eine solche dem höchsten Recht des Königen nachtheilige Anmaßung der Geistlichkeit nicht gestattet, nur in denen Ländern, wo den Juden überhaupt das Daseyn untersagt ist, wie in Spanien und Portugall, gehört die Untersuchung über die Beschuldigungen so wie aller, also auch der jüdischen, Ketzereyen für die Inquisition. Die Päbste Sixtus V. und VIII. haben aber ausdrücklich erklärt, daß die jüdische Religion nicht zu den Ketzereyen, also auch nicht für die Inquisitionsgesichte, gehöre, und dadurch eine Bulle Pabst Gregor XIII. aufgehoben, welche die Juden denselben unterworfen hatte *).

Polen ist dasjenige Land, worin die Zahl der Juden immer die größte gewesen ist,

§ 4

ist,

*) S. Amelot de la Houffaye *Hist. du Gouvernement de Venise*, edit. de 1695. Tom. I. p. 280.

ist, und wo man ihnen auch vorzügliche Freiheiten der Gewerbe gestattet hat. Nur in den an Oesterreich abgetretenen Gallizien und Lodomirien zählt man an 150000 Juden *), und in dem kigen Pohlen sind noch immer sehr viele, obgleich die letztern Unruhen und die Verbannung der Aermsten sie sehr geschwächt haben. Diese Unglücklichen, deren einzige Schuld die Dürftigkeit ist, streifen seit einigen Jahren in dem erbarmungswürdigsten Zustande umher, erbetteln hin und wieder eine Beysteuer ihrer wohlhabenden Glaubensgenossen, schleichen sich von einer verbotenen Gränze zur andern, rauben, morden oder sterben mit ihren hilflosen Kindern eines traurigen Todes, der nur einem so elenden Leben vorzuziehen ist. — Die grössere Freiheit des Erwerbs indeß, welche die bisher in Polen geduldete Juden genossen, und der obgleich ganz von der Willkühr des Edelmanns sehr abhängige Wohlstand, worinn sie daselbst sich befunden haben, hat sehr viele Beschwerden veranlaßt, daß sie alle städtische Nahrung an sich zögen, und die Christen neben ihnen nicht aufkommen könnten. Aber gewiß trifft dieser Vorwurf nicht sowohl die Juden, als die ganze Verfassung dieses Staats, in welchem eigentlich, so wie

eher

*) S. Hr. Vöschings wöchentl. Nachricht. 1781, S. 177.

ehemals auch in andern europäischen Staaten kein Bürger oder Mittelstand (*tiers état*) sich findet, wo nur Adel und Leibeigne sind, von denen jener Handel und Gewerbe für sich entehrend hält, und dieser zu unvermögend ist, sie zu betreiben, beide also sie allein den Juden überlassen.

Sonderbar ist es daß in Dännemark sich so wenige Juden befinden, da dieser Staat schon lange die seltene Ausnahme einer menschlichen Behandlung derselben macht. König Christian IV. und seine Nachfolger haben den wenigen in ihren Staaten befindlichen Hebräern den Bürgerbrief ertheilt und sie den Bürgereid abschwören lassen. Auch sogar des Bürgerrechts von Kopenhagen, welches bekanntlich seit der eingeführten Souverainität von 1660 den Adel einschließt, sind sie nicht unfähig. Bis zu Ende der Regierung K. Friedrich IV. haben die Juden ansehnliche Bedienungen bekleidet. Ein Widerspruch gegen die ertheilte Bürgerrechte ist, daß die Hebräer zu keinem Handwerk zugelassen werden. Auch in Norwegen duldet dieselbe Regierung, welche sich in Dännemark so menschlich bewisset, sie nicht *).

§ 5

Aus

*) Von der Verfassung der Juden in Altona, Rendsburg, Glückstadt und andern Orten s. Hrn. Matthäi

Aus Rußland sind die Juden in neuern Zeiten verbannt worden *). Auch in Schweden wurden bis zu dem letztern Reichstage gar keine Juden

châi Beschreib. der Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wo aber irrig gesagt wird, daß die Juden in Altona erst im Jahr 1771 das Recht einer Gemeinde erhalten hätten. Seit Erbauung dieser Stadt wohnen daselbst portugiesische Juden und sind wirkliche Bürger, womit auch das Recht des öffentlichen Gottesdienstes verbunden ist. Nur war bis 1771 die Gemeinde zu klein, um eine eigene Synagoge zu halten, auch erhielt sie in diesem Jahre neue Zusätze ihrer Freiheiten. S. Anmerkungen zu dieser Schrift von J. C. U. Altona. S. 28. woraus diese Nachrichten genommen sind.

*) Montesquieu führt hievon eine Ursache (*de l'Esprit des Loix* L. XXI. c. 14.) an, von der ich nicht weiß, ob sie gegründet ist? En 1745 sagt er, la Czarine fit une ordonnance, pour chasser les Juifs, parce qu'ils avoient remis, dans les pays étrangers, l'argent de ceux, qui étoient relégués en Sibirie, & celui des étrangers, qui étoient au service: tous les sujets de l'empire, comme des esclaves, n'en peuvent sortir, ni faire sortir leurs biens, sans permission. Le change, qui donne le moyen de transporter l'argent d'un pays a un autre, est donc contradictoire aux loix de Moscovie.

den gebildet; das Ihnen nun verstattete Daseyn ist aber (wenn ich nach dem deßhalb in Schwedisch-Pommern erlassenen Edict, das ich vor mir habe, urtheilen darf) mit den gewöhnlichen lästigen Einschränkungen anderer Staaten verbunden. In manchem deutschen Lande (z. B. Württemberg, Ostpreußen u.) darf durchaus kein Hebräer sich blicken lassen.

In keinem Winkel von Europa genießt also noch bis jetzt diese unglückliche Nation der vollkommenen Rechte der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft. Mehr oder weniger gedrückt, wird sie allenthalben nachtheilig von dem übrigen menschlichen Geschlecht unterschieden, ist allenthalben ihre Industrie und Thätigkeit niedergedrückt, ihr Erleb der Ehre ersücket, ihr Daseyn zu dem ärmlichsten und dürftigsten herabgewürdigt, ihre Tugend bezweifelt und getödtet, ihr Laster genährt, nothwendig gemacht und bestraft.

Diese der Menschlichkeit und der Politick gleich widersprechende Grundfasse, welche das Gepräge der finstern Jahrhunderte, in denen sie entstanden, noch so merklich bezeichnet, sind der Aufklärung unsrer Zeiten unwürdig, und verdienen schon längst nicht mehr befolgt zu werden. Unsern fest gegründeten Staaten muß jeder Bürger willkommen seyn, der
ble

die Gesetze beobachtet, und durch seinen Fleiß den Reichthum des Staats vermehrt; sie dürfen nicht, wie die zuerst durch Gewalt errichteten Herrschaften roher Nationen, barbarisch und furchtsam zugleich, die Fremden verbannen und unterdrücken. Keiner ist bey ihnen des Rechts des Bürgers unwürdig, als der Verbrecher, und derjenige, der ungesellige Vergehungen sich erlaubt hält, oder die Verfolgung anrät. Die verschiedensten Grundsätze über die Glückseligkeit jenes Lebens hindern die Einheit der Gesinnungen über die Pflichten dieses gegen den Staat, und die Ausübung derselben nicht. Der Genuß der Freyheit in U sicht jener, nur eignen Einsichten folgen zu dürfen, macht den Bürgern den Staat, der ihn gestattet, noch lieber, und zugleich alle Pfeile der Schwärmerey stumpf. Bey der größten Mannigfaltigkeit der religiösen Gesellschaften ist von den Vorurtheilen jeder für den Staat am wenigsten zu besorgen; und es wird den geheiligten Lehren immer am schwersten gellngen, ihren Verehrern ausschließende Grundsätze einzulösen, wenn der Staat sie alle mit gleich unpartheyischer Liebe umfaßt, wenn sie der Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft ganz genießen können, ohne den Glauben ihrer Väter verleugnen zu dürfen.

Auch der Jude hat auf diesen Genuß, auf diese Liebe Anspruch. Seine Religion macht ihn derselben nicht unwürdig, da er bey der strengsten Befolgung derselben ein sehr guter Bürger seyn kann. Wenn ihn die Drückung, in der er Jahrhunderte gelebt, sittlich verderbter gemacht hat; so wird eine gerechtere Behandlung ihn wieder bessern. Es ist möglich, daß manche Fehler so tief gewurzelt sind, daß sie erst in der dritten oder vierten Generation ganz verschwinden. Aber dieß ist kein Grund, bey der ihlgien die Reform nicht anzufangen, weil ohne sie die gebesserte Generation nie erscheinen würde. —

Die Geschichte beweset uns, an mehrern Beyspielen wie Unterdrückung und nachtheilige Behandlung einer besondern Classe von Menschen sie überall verderbe und herabwürdigte, wie aber auch Gerechtigkeit und Menschlichkeit überall ihre herrlichen Wirkungen hervorbringen. Die Katholiken in Irland wurden seit Anfang dieses Jahrhunderts in einem Zustande der Unterdrückung und Verlagschäkung gehalten, der jedes menschliche Gefühl empören muß. Sie waren unfähig Ländereyen zu besitzen, oder Gelder auf dieselben zu leihen, sogar unfähig ein Pferd von größerm Werth als fünf Pfund zu besitzen; sie durften keine Art von Waffen tragen, und die Unmensch-

lichkeit

lichkeit des Gesetzes gieng so weit, (völlig gleich der vorher angeführten in Absicht der Juden) die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern zu zerstören, da ein Kind, welches sich zu dem herrschenden Glauben bekannte, allein erbte und seine den heiligen Lehren seiner Jugend treuere Geschwister von der Erbfolge, so wie den Vater von dem Recht über sein Vermögen zu verfügen, ausschloß. Diese abscheuliche einer sonst so weisen und menschlichen Gesetzgebung, wie die brittische, unwürdige Behandlung hatte die natürliche Folge, die irischen Katholiken gerade zu den verderbten, unwissenden, übelgesinnten Menschen zu machen, die man sie voraussetzte. Und gerade wie bey den Juden, brauchte man hier diese erzwungene Folge zur Rechtfertigung jener Drückung. Die katholische Religion in Irland, sagte man, ist eine ganz andere, wie in andern Ländern; unwissend, abergläubisch, menschenfeindlich kann das papistische Volk nur durch so harte Gesetze abgehalten werden sich gegen die Regierung zu empören und die öffentliche Ruhe zu stören. Ein vortreflicher englischer Schriftsteller *) bedient sich daher eben der Gründe, die ich in Absicht der Juden geltend

*) Arthur Young Reise durch Irland, 2ter Th.

geltend zu machen wünschte, um das Fehlerhafte dieses Raisonnements zu zeigen und zu einer menschlicheren und gerechteren Behandlung zu bewegen. „Ihr habt,“ sagt er zu den Apologeten der Verfolgung, „sie unwissend gemacht, und schreiet ihnen zu: Eure Unwissenheit ist schuld daran, daß Ihr so gehalten werdet; Ihr seyd zu elend erleuchtet zu werden, darum sollt Ihr in Unwissenheit bleiben und sterben.“ — Die neueste Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Schlüsse bestätigt; kaum sind die harten Gesetze gegen die katholischen Irrländer gemildert, so haben sie schon als treue und patriotische Bürger des Staats, der auch nun gegen sie gerecht wurde, sich bewiesen.

Die Zigeuner liefern ein andres, eben so merkwürdiges Beispiel. Diese Menschen sind unstreitig sehr verwildert. Die unmenschliche Politik, mit der man sie fast in allen Ländern zu Verbannten erklärt, ihr Leben sogar jedem Muthwilligen Preis gegeben, hat sie von allem ehrlichen Gewerbe entwöhnt, und gezwungen, als natürliche Feinde der bürgerlichen Gesellschaften, von dem Raube und Beeinträchtigung derselben zu leben. Erst unter der letztern österreichischen Regierung hat man angefangen, im Banuat Temeswar, wo sie am häufigsten

figsten sich aufhalten, ihnen feste Wohnungen anzuwelsen, sie zum Ackerbau und andern Beschäftigungen anzuhalten. Die Erfahrung lehrt, daß es äußerst schwer sey, sie an diesen festen Aufenthalt und bleibende Beschäftigungen zu gewöhnen, und daß sie dem bequemern und ruhigern Leben das unsichere und beschwerliche Umherstreichen vorziehen *). Aber immer werden doch einige dem Staate gewonnen und die Kinder der Ißigen, zum Theil im Schooße der bürgerlichen Gesellschaft geboren, werden gewiß schon besser in dieselbe einpassen. Sollten aber auch erst nach mehr als einem Jahrhundert die Nachkommen der Ißigen zigeuner glücklichere Menschen und gute Bürger werden; so wird doch dieses unstreitig die Neglerung nicht abhalten, ihre weisen Bemühungen fortzusetzen.

In vielen Staaten von Europa bemüht man sich die Zahl der Einwohner durch Colonisten zu vermehren. Bey weitem der größte Theil sind ißt (da die Religionsverfolgung feltner noch nützliche Bürger verbannt) Leute, die nicht Fleiß oder Fähigkeiten genug besitzen, um sich im Vaterlande zu nähren; Unwissende, die einen fremden Himmel blauer, und unter demselben glückliche Tage ohne Arbeit

*) S. meine Materialien für die Statistick und neuere Staatengeschichte III. S. 373 — 375.

Arbeit *) sich träumen, oder auch Verbrecher, die in fremden Landen Zuflucht für der Strafe suchen. Auch die bessern dieser neuen Ankömmlinge sind gewöhnlich ohne Vermögen, sind, welches noch mehr ist, des Bodens, der Lebensart, der Gebräuche und Cultur ihres neuen Vaterlands ungewohnt, versuchen in demselben auf eine ungeschickte Art die gewohnten Weisen anzuwenden, leben mit den alten Einwohnern des Landes in Mißverständnis, das durch gegenseitigen Neid unterhalten wird. Aus allen diesen Gründen wird man finden, daß die meisten Kolonisten gewöhnlich sehr schlechte Bürger sind, und dem Staat weit mehr Kosten verursachen, als sie ihm nach genauer Untersuchung werth seyn dürften. Die meisten derselben entlaufen, wenn sie die ihnen

*) Einige der Kolonisten, welche der verstorbene von Brenkenhof in hiesige Lande zog, bildeten sich wirklich ein, daß sie nicht zur Arbeit, sondern nur zur Bevölkerung im engsten Verstande berufen wären. Wie sie bey ihrer Ankunft ihre Felder schon bestellt fanden, kamen sie zur Erndtezeit und frugten, wer nun die Früchte mähen und in ihre Scheunen bringen sollte? S. Hr. Meißners Leben des Hrn. von Brenkenhof.

ihnen bestimmten Freyjahre und Vortheile genossen haben, dem Lande, das sie aufnahm, und hintergehn oft eine andre Neglerung von neuem *). Aber viele von ihnen bleiben doch auch, hinterlassen Kinder, die schon nicht mehr die Vorurtheile ihrer Eltern kennen, und eine Generation geben, die endlich in die Reihe der guten Bürger eintritt. Nord Amerika liefert uns hievou das auffallendste Beispiel, dessen neuer Staat ganz aus Kolonisten entstanden ist, wo die Nachkommen der Pfälzer, Schwaben, Sachsen, Niederländer, Schweden, Engländer und Schotten ikt mit edlem Muth für die Erhaltung ihrer Rechte und einer freyen Verfassung kämpfen; Tugenden und Fähigkeiten entwickeln, von denen velleicht ihre Aelterväter noch keine Begriffe hatten, deren wenigstens sehr viele mit verderbten Sitten, und eben so eingeschränkten Kenntnissen als Vermögen, in der neuen Welt ein Glück suchten, dessen sie sich in der alten unwürdig gemacht hatten.

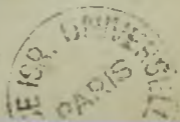
Gleiche Grundsätze und Behandlungsart werden bey den Juden noch glücklichern Erfolg hervorbringen

*) Ich habe in einer im Jahr 1771 angelegten Kolonie schon im Jahr 1776 manche Häuser von der dritten, und einige sogar schon von der vierten Generation bewohnt gefunden.

bringen, als man bey den verwilderten Zigeunern erst nach einem sehr langen Zeitraum, und vielleicht auch nicht sobald bey den irischen Katholiken, (deren religiöse Grundsätze trennender und deren Interesse durch alte und zum Theil fortdauernde Beleidigungen mehr gekränkt ist) und den Kolonisten der meisten europäischen Staaten erwarten kann. — Die Juden jedes Staats sind in demselben schon mehr eingebürgert, als Fremde erst nach geraumer Zeit werden können. Sie kennen kein andres Vaterland, als dasjenige, welches sie nun erhalten, und sehnen sich nicht nach einer fernern Heimath. Sie sind keine rohe und verwilderte Zigeuner, keine unwillfende und ungesittete Flüchtlinge. Viele unter ihnen in jedem Staat besitzen doch einiges Vermögen, und noch mehrere, vorzügliche Geistesfähigkeiten und Geschicklichkeiten. — Wenn es erlaubt ist, von dem grössern Theil einer Nation auf die eigenthümlichen Eigenschaften derselben zu schliessen, so läßt sich sicher nicht leugnen, daß die Juden vorzüglich Klugheit, Scharfsinn, Fleiß, Betriebsamkeit und die bletsame Fähigkeit, in alle Lagen sich zu versehen, besitzen. Wenn die Juden in wichtigern öffentlichen Geschäften gebraucht worden, ist man fast unmer mit ihrem Eifer und ihrem

Verstande sehr zufrieden gewesen *). — Ihr Glück im Handel und Fabriken ist bekannt, und sehr oft wird von denen, die es ihnen beneiden, Ihrem Betrage zugeschrieben, was doch nur Folge Ihrer größern Aufmerksamkeit und eines uermüdeten Fleisses war. Von den Juden die mechanischen Künste und Handwerker verstatet sind, liefern sie gewöhnlich sehr gute Arbeit. Die Drückung, in der sie bisher gelebt, ist Schuld, daß sie in den Wissenschaften und schönen Künsten nicht mehr gethan haben; an Fähigkeit dazu fehlt es ihnen sicher nicht. Die meisten, die sich mit denselben beschäftigen, haben es weit darin gebracht, wenn gleich das Publikum sie nicht, wie einen Moses Mendelssohn und Pinto, kennt. Unter ihren größern Kaufleuten findet man vielleicht mehr übersehenden Blick und Geschicklichkeit der Combinationen, so wie unter den kleinern und überhaupt ihrem gemeinen Mann, mehr Klugheit und Vertriebsamkeit, als unter einer gleichen Zahl Christen. Der moralische Charakter der Juden ist, so wie der aller Menschen,

*) Alvaro Nunes d'Acosta, Vater und Sohn bekleideten lange Zeit die Stelle eines Residentens des portugiesischen, und Melmonte des spanischen Hofes im Haag, zur vollkommensten Zufriedenheit beider Höfe.



sehen, der vollkommensten Ausbildung und der unglücklichsten Verwilderung fähig, und der Einfluß der äussern Lage, wie ich schon bemerkt habe, hiebey nur zu sichtbar. Wenn man indeß zugiebt, daß die Juden in gewisser Absicht sittlich verderbt sind, so muß es doch auch dem unparthenischen Beobachter einleuchten, daß sie durch manche andre Vorzüge sich desto vorthellhafter auszeichnen. Ich wage es, selbst die standhafte Anhänglichkeit an die ihren Vätern, nach ihrem Glauben von der Gottheit verliehene Lehre, dem jüdischen Charakter als einen guten Zug anzurechnen, und ich hoffe hterin die Bestimmung eines Jeden zu erhalten, der nicht von allen andern Menschen verlangt, daß sie mit ihm in den Gesichtspunkt seiner Kindheit eintreten sollen, und der zu sehr an den Vorurtheilen seiner Erziehung klebt, um gegen eben dieselben bey andern gerecht zu seyn. Was dem Christen unwidersprechlich einleuchtend und deutlich scheint, ist für den Juden widersprechend und dunkel; was jener, dieses Blindheit und verstockte Hartnäckigkeit nennt, ist bey ihm standhafte Beharrlichkeit bey dem, was er einmal göttliches Gebot glaubt. Und können wir, wenn wir unparthenisch richten wollen, ihn tadeln, daß er so lange der Wahrheit, wie er sie erkennt, getreu bleibt,

bis ihm das Glück wird, sich von einer höhern über-
zeugen zu können, ein Glück, das nach der einstim-
menden Lehre des Philosophen und des Christen,
Niemand sich selbst wirken kann? Treue Befolgung
der Grundsätze, die man für wahr hält, bestimmt allein
den moralischen Werth eines Menschen, und wer
kann es sich versagen, den Juden hochzuachten, den
keine Martern bewegen können, zu essen, was er
von Gott selbst sich verboten wähnt, und den Nichts-
würdigen zu verachten, der nur um niedrigen Vor-
theils willen von dem ehrwürdigen Glauben seiner
Jugend, von seinen Verwandten und seinem Volk
sich losreißt, und den Glauben der Christen dar-
durch entweicht, daß er sich zu ihm bekennt, ohne
innere Ueberzeugung seiner Wahrheit zu fühlen.

Schon allein diese Anhänglichkeit an den uräl-
testen Glauben ihrer Väter giebt dem Charakter der
Juden eine Festigkeit, die auch zur Bildung ihrer
Moralität überhaupt vorthellhaft ist. Die strenge
Beobachtung vieler beschwerlichen Pflichten und Ge-
bräuche nährt zwar von der einen Seite bey ihnen
einen gewissen Geist der Kleinigkeiten, macht daß
sie in die Beobachtung von Ceremonien zu viel Werth
sehen u. dagegen hält sie aber auch von vielen Ver-
gehens

hängen zurück, und bereitet sie zu genauerer Erfüllung ihrer Pflichten überhaupt vor.

Einen sehr glücklichen Einfluß aber auf die sittliche Bildung der Juden hat die engere Verblindung und die Absonderung, worin theils ihre eigenthümliche Lehre, theils die Drückung sie zu leben zwingt. Das fast gleiche Schicksal hat die Juden so genau mit einander verbunden, daß sie dasselbe mit mehrerem Intresse theilen, als unter einer zahlreichern Nation gewöhnlich ist. An keinem Orte fallen die Armen der Juden dem Staate zur Last, sie werden allein von den Vermögenden versorgt, und die ganze Gemeinde nimmt sich der Angelegenheiten des Einzelnen an. Des Glücks des häuslichen Lebens scheinen die Juden mit mehr Simplicität zu genießen, als es wenigstens in großen Städten ist gewöhnlich ist. Sie sind meistens gute Ehemänner und Hausväter. Der Luxus ist auch unter ihren Reichen noch lange nicht so weit gestiegen, als bey den Christen von gleichem Vermögen. Der Ehestand ist bey ihnen unbefleckt, und die Vergehungen der Unkeuschheit, besonders die unnatürlichen Laster, sind bey ihnen weit seltner. Fast nie hat man ein Beispiel einer von einem Juden begangenen Verrätherey oder Vergehung wider den Staat be-

merkt *). Sie sind fast allenthalben dem Staate, in dem sie leben, wenn sie nur nicht gar zu sehr gedrückt werden, ergeben, und sie haben oft in Gefahren einen Eifer bewiesen, den man von so wenig begünstigten Gliedern der Gesellschaft nicht erwarten sollte.

Diesen guten Bestandtheilen des jüdischen Charakters steht die übertriebne Neigung der Nation zu jeder Art von Gewinn, ihre Liebe zum Wucher, zu betrügerischen Vortheilen, entgegen; ein Fehler, der bey vielen noch durch die ausschliessende Religionsgrundsätze und durch rabbinische Sophistereyen, und noch mehr durch die Drückung der Christen und die ihnen eingefloßte Abneigung gegen die Andersdenkende, genährt wird. Die Uebertretung der Staatsgesetze, welche zu Einschränkung des Handels dienen, Einfuhr oder Ausfuhr verbotner Waaren, Verfälschung der Münzen und der edlen Metalle, sind natürlich

*) Von den portugiesischen Juden/Gemeinen in Amsterdam und im Haag soll in zweyhundert Jahren keiner zu einer Todesstrafe verdammt seyn. Im Jahr 1744 wurden die Juden aus Böhmen verbannt, weil man sie der Verrätheren beschuldigte, aber schon im folgenden Jahre schuldlos erkannt und zurückgerufen.

türliche Folgen jenes Fehlers, und fast in allen neuern Staaten werden die Juden derselben nicht mit Unrecht beschuldigt. Aber diese Vergehungen sind, wie ich schon bemerkt habe, nicht eigenthümliche Modificationen des jüdischen Nationalcharakters, sondern blos der drückenden Lage, in der sich die Juden jetzt befinden, bezumessen, und zum Theil Folgen des Gewerbes, auf das man sie allein eingeschränkt hat. Man findet diese Vergehungen von den Juden nicht bemerkt, so lang sie noch in ihrem eignen Staat bloß vom Ackerbau *) sich nährten; auch nicht in jener Zeit, da sie durch das römische Reich zerstreut, in demselben alle Rechte der Menschheit genossen. Nur erst seit dem Zeitpunkt, da man angefangen ihnen diese zu versagen, und da man sie unpolitisch gezwungen, sich allein durch den Handel zu nähren, sind Betrug und Wucher als auszeichnende Züge in dem Charakter des Juden immer mehr bemerkt worden.

G 5

Sede

*) Der alte jüdische Staat war ganz auf den Ackerbau gegründet, und das mosaische Gesetz besonders dem Handel nicht günstig. Auch die Handwerke wurden wenig von freyen Menschen, sondern fast nur von den Leibeignen der Reichen getrieben. S. hieven eine umständliche Ausführung in Hrn. Michaelis Mosaischem Recht I. S. 38 — 44.

Jede Art von Beschäftigung und Gewerbe bringt ihre eigenthümliche Wirkungen in der Denkungsart und dem sittlichen Charakter hervor. Einer der merkwürdigsten Unterschiede dieser Wirkungen liegt darinn, daß manche Arten sich zu nähren einen beständig gleichen und durch den natürlichen Umfang der Beschäftigung bestimmten Gewinn geben, dagegen andere mehr vom Glück abhängig, bald ausnehmende Vortheile anbieten, bald großem Verlust aussetzen. Jene Nahrungswegweye fodern eine immer gleiche, anhaltende, ruhige Beschäftigung, eine Arbeit, die, wenn sie einmal begriffen ist, den Geist nicht weiter anstrengt, bloß mechanisch wird, und deren Erfolg fast nie ungewiß ist; diese macht unaufhörlliche Bemerkung und Benutzung der Umstände, Spekulationen, und Plane in die Zukunft nothwendig. Ihr Erfolg ist fast nie mit Gewißheit vorauszusehn. Der Fleiß allein bestimmt ihn wenig, wenn nicht Scharfsinn und Glück hinzukommen, und letzteres thut oft Alles allein. Diese Unterschiede nebst ihrem Einfluß in den Charakter zeigen sich sehr deutlich in den verschiedenen Beschäftigungen des Handwerkers, des Ackerbauers und des Kaufmanns. Der erste hat die beständig gleiche Beschäftigung, den mäßigen, aber sichern Gewinn, den

bemerkt habe. Bey den meisten und gemel-
 sten Handwerken ist die Art und der Umfang der Ar-
 beit so wie des Absatzes, gewöhnlich so genau und
 gleichförmig bestimmt, daß wenig Abänderung
 und Erweiterung in denselben statt finden. Die
 meisten Orte haben so viele dieser Werkstätten, als
 hinreicht sie mit ihren Bedürfnissen zu versorgen,
 und der hiedurch bewirkte Absatz bringt gerade so viel
 ein, als der an eine mäßige Nahrung gewöhnte
 Handwerker mit seiner Familie bedarf. Dieser Vor-
 theil ist ihm gewiß, und bleibend; so lange sein Fleiß
 gleich anhaltend fortbauert, hat er weder Verminder-
 rung zu fürchten- noch Vergrößerung zu hoffen. Nach
 dieser Einnahme, die der Handwerker so leicht und
 gewiß übersieht, macht er den kleinen Etat seiner
 häuslichen Einrichtung mit einer Bestimmtheit, der
 fast immer der Erfolg zusagt. Er gelangt, wenn er
 fleißig und gut arbeitet, gewöhnlich bald dahin, be-
 quem und oft nach Verhältniß seines Standes, reich-
 lich und überflüssig zu leben, und nach seinem Tode
 seinen Kindern ein Vermögen zu hinterlassen, das sie
 im Stand setzt, sich auf gleiche Art zu etabliren, wie
 ihre Väter, und so entstehen wohlhabende und zuwei-
 len reiche Handwerker-Familien, die sich viele Jahr-
 hunderte hindurch erhalten, bis sie endlich ihr Glück
 verken-

verkennend, sich in einen sogenannten höhern Stand begeben, wo ihr Reichthum nicht mehr Reichthum, ihr Wohlstand nicht modisch ist, und wo oft der Nachkomme so viel reicher Handwerker als ein banquetouter Kaufmann oder als ein dürftiger Gelehrter umkommt. In der That ist das Leben des geschickten Handwerkers vielleicht der reinste Genuß, der sich in unsrer bürgerlichen Gesellschaft finden mag. Keine täuschende Hoffnungen, keine ängstliche Besorgnisse der Zukunft beunruhigen seine Seele; er genießet nur immer das Heute rein und vollkommen, und erwartet ein ihm Gleiches Morgen. Die starke Arbeit macht ihn gesund, und die Gleichförmigkeit derselben bringt eine gewisse stille Ruhe in seinen Geist. Ermüdet erquickt er sich am Abend jedes Tages in dem Kreise seiner Kinder, und eilt bald zur Ruhe, die ihm neue Kräfte zu gleicher Arbeit giebt. Er beneidet nicht das Glück anderer, weil dieses, wenn er geschickt ist, dem seltnen nie hinderlich wird, nicht den Glanz Höherer, weil er glaubt, daß dieser ihm nicht gebühre, weil er sich glücklich fühlt, und oft ahndet, daß die Vornehmern es weniger sehn dürften. Er ist ehrlich und billig in seinen Forderungen, weil dieß eine gewisse Würde seines Standes ausmacht, weil

weil sein Gewinn zu bekannt und zu bestimmt ist, und weil er seinen Credit und seinen Wohlstand nicht erhalten kann, wenn er nicht für jeden Preis eine so gute Arbeit liefert, als Vorschriften und Gebrauch es fordern. So wie diejenigen, welche von festgesetzten Einnahmen für gewisse Arbeit leben, und die Kapitalisten, wenn sie nur nicht Mangel der Beschäftigung drückt, in dieser Betrachtung mit den Handwerkern zu einer Classe gehören, und nach Verhältnis der Gewißheit und Grösse ihrer Einnahme, so wie der Natur ihrer Arbeit, gleich heiteres und beständiges Glück mit dem Handwerker genießen können; so muß dagegen dieses Glück nur auf die gemeinen, oder Handwerker im strengern Sinne, eingeschränkt werden, deren Arbeit für ein beständiges und nothwendiges Bedürfnis sorgt. Diejenigen, welche nur einen vorübergehenden Luxus befriedigen, können nicht auf gleiche gewisse Einnahme rechnen, sie müssen mehr Abwechselungen fürchten und hoffen, und nähern sich also mehr den Fabrikanten und Kaufleuten, von denen ich nachher reden werde.

Die Beschäftigungen des Landmanns unterscheiden sich schon sehr auffallend von denen des Handwerkers, weil sie keinen so gewissen und sich immer gleichen Lohn des Fleisses darbieten, als diese. Die

Ver-

Verschiedenheit der Witterung, der Erdarten und
 Bestellung haben eine gleiche Verschiedenheit des Er-
 trags der Erndten zur Folge, und bringen einen bald
 höhern, bald niedern Preis des Getreydes hervor.
 Der Gewinn des Landmanns ist daher nicht in dem
 einen Jahr wie in dem andern, er hat grössere Vor-
 theile zu hoffen und grössern Verlust zu fürchten,
 und weil dieses zum Theil von der Geschicklichkeit
 der Arbeit, von der Benützung der Zeitumstände und
 dem Glück abhängt; so wird der Landmann dadurch
 weit mehr zu Spekulationen, zu Projekten für die
 Zukunft, zu Bestrebungen sich über den gewöhnlichen
 Erwerb zu erheben, verleitet. Sein Geist ist daher
 nicht in der gleichmüthigen Fassung des Handwer-
 kers; seine Arbeit ist weniger mechanisch, der gute
 Kopf hat hier mehr Anlaß durch höhere Einsichten
 und Fleiß seine Umstände zu verbessern, so wie der
 schlechte Projectmacher sie zu verderben; der Land-
 mann wird bald durch Hoffnungen, bald durch Bes-
 sorgnisse beunruhigt. Indesß werden diese Umstände
 wieder dadurch gemäßiget und in ihre Wirkung bes-
 gränzt, daß der Ackerbau meistens eine grössere Ent-
 fernung von den übrigen Classen der Menschen, ei-
 nen regelmäßigen und anstrengenden Fleiß erfordert.
 Die meisten Familien des Bauernstandes bleiben gew-
 öhnlich

gewöhnlich ihrem väterlichen Erwerb getreu, dieser erhält sie fester bey den alten Sitten, bey einer einfachesn Lebensart und in einer glücklichen Unwissenheit der mehrern Bewürnisse, zu denen die Städter fortgeschritten sind. Eine nicht tadelnswürdige Abneigung gegen neue Sitten und neuen Luxus (von der eine weise Regierung nie abzuleiten versuchen sollte) trägt oft dazu bey, dem Landmann das Glück zu erhalten, das seine Väter ihn zu geniessen gelehrt haben. Der grössere Theil dieses Standes ist daher meistens unverdorbneter, gutmüthiger, und wenn seine politische Verhältnisse ihn nur nicht zu sehr niederdrücken, nach seiner Art edeldenkender und gastfreyer als der Handwerker, besonders der, welcher in grossen Städten lebt. Diese politischen Verhältnisse sind aber freylich in den meisten europätschen Ländern von der Art, daß sie dem gemeinen Bauer, wenn er seine Abgaben an seinen Landes- und Gutsherrn abgetragen hat, selten mehr als die Befriedigung seiner täglichen nothwendigen Bedürfnisse übrig lassen, und er sich von dem Handwerker nur dadurch nachtheilig unterscheidet, daß sein kümmerlicher Erwerb selten zu einem solchen Wohlstand, wie dieses, sich zu erheben, ihm erlaubt. Bey dem glücklicheren Landmann in einigen europätschen Staaten, bey dem

Adel,

Adel, der seine Güter selbst bauet und bewohnt, und bey dem wohlhabenden Pächter (wie der englische) zeigen sich sowohl die guten als nachtheiligeren Einwirkungen der Beschäftigung auf die Bildung des sittlichen Charakters mit auffallendern Zügen.

Mit noch mehr Gleichheit und Deutlichkeit aber zeigt sich diese Einwirkung bey dem Kaufmann und Fabrikanten. Der Gewinn desselben ist ganz von den veränderten Bedürfnissen, von dem wechselnden Verhältniß zwischen Käufern und Verkäufern, von den Zeitumständen so wie von der deutlichsten Kenntniß, der aufmerksamsten Bemerkung und der richtigsten Berechnung derselben, abhängig. Der Kaufmann ist unaufhörlich beschäftigt, Gewinn zu erhalten, Verlust zu vermeiden, zwischen mehreren Arten des Gewinns und der Anwendung seiner Capitalien klug zu wählen, die sich durchschlingende Folgen seiner Unternehmungen zu übersehn, und jede in seine Pläne zu passen; mit dem fremden Interesse zu kämpfen und es mit dem eignen in Verbindung zu setzen. Auch mit Klugheit verbunden kann grossen Gewinn, ohne dieselbe grossen Verlust bewirken, und das Glück bringt oft beyde unerwartet. Diese Umstände erhalten den Geist des Kaufmanns beständig in unruhiger Thätigkeit und in angestrengter

Blufs

Aufmerksamkeit. Er lebt immer in der Zukunft, die ihm Hoffnungen und Besorgnisse darbletet, über denen er des gegenwärtigen Genusses oft vergißt. Die beständige Gewohnheit, Alles von der Seite des Gewinns und Ertrages anzusehn, muß nothwendig seine Gesinnungen einschränken, die Gelegenheiten, durch kleine Uebertretungen der strengen Gerechtigkeit, seinen Vortheil zu vergrößern, kommen zu oft und sind zu reizend, daß er ihnen nicht, wenigstens zuweilen, unterliegen sollte. Das Gefühl von Billigkeit findet sich daher bey den Kaufleuten gemeinlich nicht so lebhaft und fein, als bey den Handwerkern. Eine Uebersetzung in den Preisen gränzt zu nahe an das was nur Kluge Benutzung der Umstände heißt, als daß auch von dem ehrlichsten Mann nicht oft jene nur für diese angeehn werden sollte. Diese Fälle, wo nur eine feine Empfindung des Rechts und eine Aufopferung des eignen Vortheils richtig leiten können, entstehen zu oft, daß nicht die Grundsätze der meisten Kaufleute etwas schwankender und nachgebender hierin seyn sollten. Weil sie bey den Verbindungen mit andern Menschen immer zu gewinnen oder zu verlohren haben, so gewöhnen sie sich allmählig sie als Nebenbuhler und Gegner zu betrachten; ihre Gesinnungen werden ein-

geschrumpfter, mehr in sich gefehrter, und weniger gestimmt sich edelmüthig zu zeigen, als bey andern Menschen von sonst gleicher Aufklärung und sittlicher Bildung. Diese Züge zeichnen sich bey dem kleinen und noch unvermögenden Kaufmann oft mit einem niedrigen Eigennuß, mit Kargheit und einem Kleinigkeiten-Gelst in allen seinen Unternehmungen aus. Wenn diese bey dem großen und reichen Kaufmann wegfallen, so treten statt dessen Verschwendung und Luxus ein, die oft in grober Sinnlichkeit, in geschmackloser Darlegung von Pracht und Reichthum, in übermüthiger Verwilderung sich äussern, weil Vielen aus dieser Classe, Kenntnisse, Geschmack und Feinheit der Empfindung fehlen, die sie zu höhern Vergnügungen leiten könnten. Seinen Reichthum zu zeigen ist eine natürliche Leidenschaft des Kaufmanns, weil sein ganzes Leben nur eine Bestrebung ist, ihn zu erwerben; lebhafter sinnlicher Genuß und laute Freude ist für den Bedürfniß, der eine gewöhnlich sehr anstrengende Beschäftigung hat; Spielsucht ist bey ihm ein sehr erklärbarer Fehler, weil der Handel selbst eine Gattung des Spiels ist, das oft mehr durch Verstand, oft mehr durch Glück geleitet wird *).

Diese

*) Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß man diese

Diese Fehler, zu welchen die Beschäftigung des Handels nähere Veranlassungen enthält, müssen sich nun ungleich auffallender und stärker bey den jüdischen als den christlichen Kaufleuten äußern. Die letztern haben meistens bessere Erziehung, mehr Ge-

H 2

sühl

diese Bemerkungen ganz unrecht verstehen würde, wenn man in Ihnen etwas Beleidigendes für die Glieder irgend eines Standes finden wollte. Gewiß ist, daß jede Beschäftigung ihren Einfluß auf die Bildung des sittlichen Charakters hat, zu gewissen Tugenden und Fehlern mehr, wie andre, hinleitet. Aber dieser Einfluß wird durch Temperament, Erziehung und übrige Verhältnisse unendlich modificirt, und zeigt sich bey keinem Individuo so rein und isolirt, als ich ihn hier bey dem Ganzen zu zeichnen versucht habe. Meine Absicht war eben so wenig alle diese verschiednen Verhältnisse, als auch nur vollständig die guten und nachtheiliger Einwirkungen der Beschäftigungen auf den Charakter, sondern lehrte nur so weit zu entwickeln, als es zu meiner Absicht hier dienlich schien. Niemand kann es kränken, wenn man zeigt, wie seine Beschäftigung zu gewissen Fehlern nähere Veranlassungen als andre, enthalte; aber wohl kann es ihm Antrieb werden, sich von diesen Fehlern desto aufmerksamer zu entfernen, und dadurch noch höherer Achtung werth zu machen.

fühl von Ehre, als den erstern ihr Unvermögen und die Drückung ihrer Nation erlauben. Und hiezu kömmt noch der Umstand, daß die christlichen Familien selten einer Art von Beschäftigung durch viele Generationen getreu bleiben, daß also die Grundsätze vieler sich bey ihnen mischen, und eine die andere näher bestimmen und schwächen. Die Juden aber sind nun schon seit so vielen Jahrhunderten gezwungen, nur vom Handel zu leben. Wie darf man sich wundern, daß der Geist dieser Beschäftigung ganz der ihrige geworden ist, und daß er durch die lange Vererbung bey ihnen an Stärke und an fehlerhafter Stimmung des Charakters so viel mehr zugenommen hat? Die Liebe des Gewinns muß bey den Juden viel lebhafter seyn, da dieser Gewinn das einzige Mittel ihrer Erhaltung ist; die kleinen Künste der Uebervorthellung müssen bey ihnen bekannter seyn, da sie so lange geübt worden; Wucher und unbilliger Gewinn müssen von ihnen für erlaubt gehalten werden, da alle Zweige ihres Handels mit so starken Abgaben belegt worden, die von dem ordentlichen Vortheile nicht getragen werden können. Wie nothwendig muß die Seele des jungen Juden ganz darauf gestimmt werden, im Handel zu gewinnen, da er bald bemerkt, daß nur dieses für ihn der Weg

Beg ist, zu leben, da seine Eltern, und alle Bekannte seiner Nation keine andere Beschäftigung, keinen reichhaltigern Stoff ihrer Gespräche kennen, als den Handel. Man überdenke, wie nothwendig eine Beschäftigung, die seit mehr als einem Jahrtausend die einzige einer Nation war, ihren Character einseitig bestimmen, und ihre fehlerhafte Eindrücke mit ungeschwächter Kraft ihr mittheilen mußte.

Ist dieses Raisonnement richtig, haben wir in der bisherigen Drückung und in der eingeschränkten Beschäftigung der Juden die wahre Quelle ihrer Verderbtheit gefunden; so haben wir auch zugleich das Mittel entdeckt, diese Verderbtheit zu heilen und die Juden zu bessern Menschen und nützlichen Bürgern zu bilden. Mit der unbilligen und unpolitischen Behandlung der Juden werden auch die üblen Folgen derselben verschwinden, und wenn man aufhört, sie auf eine Art der Beschäftigung zu beschränken, wird auch der nachtheilige Einfluß derselben nicht mehr so merkbar seyn. Mit der Bescheidenheit, ohne die ein Privatmann seine Gedanken über öffentliche Angelegenheiten nie sagen sollte, und mit der sichern Ueberzeugung, daß allgemeine Vorschläge allemal in jedem Staat nach dem besondern Local bestimmt werden müssen, wenn sie

nüglich angewandt werden sollen — wage ich es, nach dem bisher Gesagten ist noch genauer meine Ideen anzugeben, wie die Juden glücklichere und bessere Glieder der bürgerlichen Gesellschaften werden könnten.

Um sie dazu zu machen, müßten sie Erstlich vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Unterthanen erhalten. Sie sind fähig die Pflichten derselben zu erfüllen, und dürfen also auf gleich unpartheyische Liebe und Vorsorge des Staats gerechten Anspruch machen. Keine beschimpfende Unterscheidung müßte ferner geduldet, kein Weg des Erwerbs den Juden gesperrt, keine andre als die gemelnen Auflagen von ihnen gefordert werden. Alle im Staat übliche Abgaben müßten auch von ihnen entrichtet, aber ihre bloße Existenz nicht mit einem Schutzgeld erkaufte, die Erlaubniß sich zu nähren nicht besonders bezahlt werden. Es versteht sich, daß nach den gleichen Grundsätzen der Billigkeit auch alle in manchen Staaten ist bestehende Einrichtungen zum ausschließenden Vortheil der Juden aufhören müßten, welche nur zuweilen ein abgedrungenes Gefühl des Mitleids hervorgebracht hat, das bey einer gerechten Verfassung nicht mehr statt finden kann. Wenn den Juden kein Weg des Erwerbs mehr ver-

schloß

geschlossen ist, so wird billig ihnen allein auch keiner vor allen übrigen Bürger mehr verstattet werden können. Wenn die Regierung gut gefunden, den Zinsfuß festzusetzen, so wird auch der Jude ihn nicht überschreiten und keine andre als die landübliche Interesse nehmen dürfen. Wenn den Privatpersonen überall untersagt, oder nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, auf Pfänder zu leihen, so werden die Juden gleiche Gesetze beobachten müssen.

Zweytens. Da es besonders die auf den Handel eingeschränkte Beschäftigung der Juden ist, welche ihrem sittlichen und politischen Charakter eine nachtheilige Richtung gegeben; so würde die vollkommenste Freyheit der Beschäftigungen und Mittel des Erwerbs eben so sehr der Gerechtigkeit als der menschenfreundlichen Politik, die Juden zu brauchbaren und glücklichen Gliedern der Gesellschaft zu bilden, angemessen seyn. Sogar dürfte es zu Erreichung dieses grossen Zwecks dienlich seyn, wenn die Regierung (doch versteht sich, ohne Zwang) die Juden vorerst von der Beschäftigung des Handels abzuleiten, und den Einfluß desselben dadurch zu schwächen sich bemühte, daß sie ihnen mehrere Veranlassungen und Reizung gäbe, diejenige Art des Erwerbs vorzuziehn, welche am meisten einen

entgegengesetzten Geist und Gesinnungen einzulösen fähig ist; ich meyne die Handwerke. Die stillsitzende Lebensart und der ruhige Fleiß, den diese fordern, ist dem unruhigen Umherschweifen des handelnden Juden; dieser ruhiger Genuß des Gegenwärtigen und Zufriedenheit mit Wenigem, seinem Hofnungen von der Zukunft, seiner Begierde nach Gewinn, seinen Rechnungen auf immer schwankende Procente entgegengesetzt. Zugleich wird die harte Arbeit, gröbere und stärkere Nahrung des Handwerkers auch auf seine physische Constitution einen vortheilhaften Einfluß haben; die mechanische Geschicklichkeiten werden neue Fähigkeiten entwickeln; die immer gleiche Arbeit, der mäßige Wohlstand, werden den Hebräer unserm ordentlichen Bürger und Einwohner der Städte mehr nähern. Auch würde der Uebergang zu den Handwerkern noch der leichteste für den grossen Haufen der Juden seyn, da er keine weitere Ausbildung des Verstandes, kein zu beträchtliches Vermögen fordert. Immer also, würde meiner Einsicht nach, die Regierung ihre grosse Absicht am sichersten erreichen, wenn sie vorzüglich die Juden zu Handwerken ermunterte. Mit Recht könnte sie von einem jüdischen Vater, der mehrere Söhne hätte, fordern, daß er wenigstens einen derselben

selben zum Handwerke bestimmte; könnte verordnen, daß nicht über eine gewisse Zahl jüdischer Kaufleute an einem Orte wohnten, oder daß wenigstens die über dieselbe verstattete eine besondere Abgabe entrichteten, welche wieder zur Belohnung und Ermunterung angehender geschickter jüdischer Handwerker angewandt werden könnte. Auch würde es sicher von Nutzen seyn, wenn jeder neu sich niederlassende jüdische Handwerker als ein dem Staat neugewonnener nützlicher Bürger, ohngefähr wie ein Kolonist behandelt würde, gewisse Freyjahre von Abgaben vertheilte. In den Landen, wo die Industrie durch jährliche Belohnungen ermuntert wird, würde auch das beste Probestück jüdischer Geschicklichkeit und Fleißes auf eine solche Ermunterung und öffentliches Lob vorzüglichem Anspruch zu machen berechtigt seyn. Auch der Vater, der mehrere Kinder zu Handwerkern erzogen und als solche etablirt hätte, würde einer Bestreyung von Abgaben oder irgend eines andern Vorzugs werth seyn. Freilich ist zu vermuthen, daß die Zünfte sich der Aufnahme der Juden widersetzen würden. So lange eine allgemeine Aufhebung derselben noch, wie wir neuerlich in Frankreich an Türgots Beyspiel gesehen, zu viele Hindernisse finden dürfte; und so lange die Verbreitung und der

Zusammenhang der Zünfte durch mehrere Staaten es nicht rathsam macht, ihre Verfassung zu verändern, und wider dieselbe ihnen neue Glieder aufzudringen: so lange würde man auch die Zünfte nicht zwingen dürfen, Juden aufzunehmen, nur würde die Regierung sich dadurch nicht abhalten lassen müssen, so vielen jüdischen Handwerkern, als sich anböten, völlig gleiche Rechte, als den zünftigen, gegen dieselben Abgaben zu verleihen, und ihnen zu erlauben, für Jeden zu arbeiten. Vielleicht würde dieß überhaupt das sicherste und gelindeste Mittel seyn, die für unsre ihlige Staaten unstreitig nicht mehr passende ausschliessende Rechte der Zünfte weniger nachtheilig für den Staat zu machen, wenn sie zwar in ihrer ganzen Verfassung, bey ihren Rechten, Würden und Gebräuchen gelassen, aber auch neben ihnen allen fleißigen Bürgern erlaubt würde, von ihrer, wenn gleich nicht zunftmäßig erprobten Geschicklichkeit, zu leben. Wenn ich nicht sehr irre, wird dieses Mittel schon seit verschiedenen Jahren von dem erleuchteten Reichsgrafen von Neuwied mit bestem Erfolge gebraucht.

— Drittens. Auch mit dem Ackerbau sich zu nähren müßte den Juden nicht verwehrt seyn. Wenn in einem Lande nicht etwa der Ankauf der Güter überhaupt auf gewisse Classen der Einwohner eingeschränkt

Schränkt worden (eine Einrichtung, die, meiner Einsicht nach, immer die nachtheilige Folge hat, den Geist des Erwerbs und der Industrie zu schwächen und den Werth der Grundstücke herunter zu setzen;) so müßten auch die Juden davon nicht abgehalten werden, sonst aber wenigstens bey Pachtungen völlig gleicher Rechte genießen. Indesß würde ich von der Beschäftigung des Ackerbaues im Grossen, nicht eben sehr erhebliche Vortheile in Absicht der bürgerlichen Verbesserung dieser Nation erwarten, weil diese Beschäftigung, wie schon oben bemerkt ist, zu viel Aehnliches mit dem Handel hat, zu sehr den Geist der Speculation und des Gewinns nährt. Nicht zu grossen Güterbesitzern und Pächtern (wozu ohnedem nur wenige das Vermögen haben,) wünschte ich die Juden ermuntert zu sehn, als vielmehr zu eigentlichen selbstarbeitenden Bauern. Das Geld, welches man in vielen Staaten auf Kolonisten wendet, würde in manchen Fällen gewiß besser angelegt werden, wenn man für dasselbe einheimischen betriebsamen Juden kleine noch unbebauete Stücken Landes und Wohnungen anwiese, und sie bey den ersten Auslagen für den Ackerbau unterstützte. Auch dürfte es vielleicht zuträglich seyn, den Geist dieser Beschäftigung bey der Nation von neuem zu beleben, wenn man bey den jüdischen Pächtern oder Besitzern gross

ser

fer Güter es zur Bedingung machte, daß sie dieselben mit einer gewissen Anzahl jüdischer Knechte bearbeiteten.

Einige haben auch den Vorschlag gethan, daß man den Juden ganz abgesonderte Districte und Orte anweisen, und sie daselbst von den übrigen Unterthanen getrennt erhalten möchte, welches, glaubt man, die trennenden Religionsgrundsätze mildern, und wenn den Juden auch die obrigkeitlichen Stellen überlassen wären, den Trieb der öffentlichen Ehre und Gemeingeist hervorbringen würde. Melner Einsicht nach aber dürfte es nicht rathsam seyn, hiedurch die religiöse Trennung noch merkbarer und vermuthlich auch dauernder zu machen. Die Juden würden unter sich selbst zu sehr beschränkt, in ihren Vorurtheilen gegen die Christen, und diese gleichfalls in den ihrigen gestärkt werden. Ofterer Umgang und die Theilung völlig gleicher Lasten und Vortheile des Staats wird die ungeselligen Grundsätze beider am sichersten abschleifen. Die Judengassen (Juiveries in Frankreich) und beschränkte Wohnungen derselben in vielen Städten, gehören noch zu den Ueberbleibseln der ehemaligen harten Grundsätze. Sie haben an manchen Orten, (wie z. B. in der zu Frankfurt am Mayn jede Nacht verschlossenen Judengasse,) die nachtheilige Folge, daß sie die Juden zwingen
ihre

ihre Häuser sehr unförmlich in die Höhe zu bauen und sehr eng gepreßt aufeinander zu wohnen, wovon Unreinlichkeit, Krankheiten, schlechte Pollicey und größte Gefahr der Feuersbrünste sehr nachtheilige Folgen sind. —

— Viertens. Jede Art des Handels sollte zwar den Juden unverwehrt seyn, aber keine müßte ihnen ausschliessend überlassen, zu keiner müßten sie durch Ermunterungen und Vorzüge vor andern geleitet werden. Durch die Begünstigung der Handwerke und des Ackerbaues müßten die Juden vielmehr von dem Handel mehr entfernt werden, und in der Absicht, den Einfluß dieser so lange einzigen Beschäftigung zu schwächen, würde es, wie ich schon bemerkt habe, nicht zu mißbilligen seyn, wenn wenigstens in der ersten Zeit die Zahl der handelnden Juden etwas beschränkt, oder durch einige Auflagen erschwert und dadurch ein Fond zu Ermunterung anderer Beschäftigungen in der Nation gegründet würde.

Eine in verschiednen Staaten schon eingeführte nützliche Einrichtung würde auch die seyn, wenn die Juden verpflichtet wären, ihre Handelsbücher in der Landessprache, und nicht in der hebräischen zu führen. Die Communication mit christlichen Kaufleuten würde dadurch erleichtert, und die Entscheidung bey

Strel:

Streitigkeiten über diese Bücher von den ordentlichen Richtern wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn. Jeder Betrug und Hintergehung im Handel müßte den Juden als das schändlichste Verbrechen wider den sie nun mit gleicher Güte umfassenden Staat, vorgestellt, mit den härtesten Strafen, und vielleicht mit Ausschließung auf eine Zeit oder immer von den bewilligten Freyheiten geahndet werden.

Fünftens. Jede Kunst, jede Wissenschaft, müßte auch dem Juden, wie jedem andern freyen Menschen, offen stehen. Auch er muß seinen Geist, so weit er vermag, ausbilden, auch ihn müssen seine entwickelte Talente zu Unterscheidung, Ehre und Belohnungen leiten. Die wissenschaftlichen Anstalten des Staats müssen auch von dem Juden genutzt werden können, und jede Art der Anwendung seiner Geschicklichkeiten muß bey ihm keine andre Einschränkungen, als bey andern Gliedern der Gesellschaft finden.

Eine andre Frage ist, ob man schon jetzt in unsern Staaten die Juden zu öffentlichen Aemtern zulassen könnte? Allerdings, scheint es, würde man billig den Juden, wenn sie aller Rechte der Bürger gienessen sollten, auch nicht verwehren können, sich

um

um die Ehre, dem Staate zu dienen, zu bewerben, und falls ihre Ansprüche durch Fähigkeit unterstützt würden, auch sie zu denselben zulassen müssen. Indeß glaube ich, daß bey den nächsten Generationen sich diese Fähigkeit noch nicht so häufig zeigen, und daß dem Staate auch nicht so sehr daran gelegen seyn dürfte, sie bey ihm zu entwickeln. In den meisten Landen ist gar kein Mangel an geschickten Bedienten, und ohne Zuthun der Regierung sind deren noch immer genug, welche zu öffentlichen Aemtern sich fähig zu machen bemühen. Zu einer Art derselben wird Gelehrsamkeit und früh erworbne Kenntnisse erfordert, die in der istsigen gewöhnlichen Erziehung des Juden schwerer erworben werden. Zu andern gehört eine gewisse Entfernung von allem Verdacht der aus Gewinnsucht entstehenden Vergehungen, die bey den istsigen und nächstkünftigen Juden auch nicht immer statt finden dürfte. Der noch zu kaufmännische Geist der meisten Juden wird besser durch starke körperliche Arbeiten als durch die stillsitzende des öffentlichen Bedienten gebrochen werden; und für den Staat wie für ihn selbst, wird es in den meisten Fällen besser seyn, wenn der Jude mehr in der Werkstatt und hinter dem Pflug, als in den Canzleyen arbeitet. Der beste Mittelweg würde vermuthlich seyn,

seyn, wenn man die Juden, ohne sie zu ermuntern, auch nicht abhietle, die Kenntnisse, die zum Dienst des Staats leiten, sich zu erwerben, und wenn man sie in den Fällen, da sie sich vorzüglich fähig bewiesen, auch gebrauchte, wäre es auch nur, um dem ohne Zweifel noch lange herrschenden Vorurtheil entgegen zu arbeiten.

Sechstens müßte es ein besondres angelegnes Geschäft einer weisen Regierung seyn, für die sittliche Bildung und Aufklärung der Juden zu sorgen, und dadurch wenigstens die kommenden Geschlechter einer mildern Behandlung und des Genusses aller Vortheile der Gesellschaft empfänglicher zu machen. Zwar müßte sich der Staat um ihren Religionsunterricht weiter nicht bekümmern, als etwa nöthig wäre, zu verhindern, daß nicht ungesellige Gesinnungen wider die Andersdenkenden durch ihn fortgepflanzt würden. Aber er könnte dafür sorgen, daß neben den geheiligten Lehren seiner Väter auch der Verstand der Juden durch das helle Licht der Vernunft, der Erkenntniß der Natur und ihres grossen Urhebers, erleuchtet, und sein Herz durch die Grundsätze der Ordnung, Rechtschaffenheit, der Liebe aller Menschen und der grossen Gesellschaft, in der er lebt, erwärmt würde; er könnte dafür sorgen, daß auch
 der

der Jude früh zu den Wissenschaften, die sein künftiger Beruf mehr oder weniger fordert, angeleitet würde. Dieß müßte entweder in den jüdischen Schulen geschehn, oder wenn ihnen zunächst noch Lehrer und Fond fehlen dürften, so würde den Juden erlaubt werden müssen, ihre Kinder in die christlichen Schulen (die zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausgenommen) zu schicken. Und da manche Juden vielleicht durch ihre Vorurtheile abgehalten werden dürften, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen; so müßten sie sogar angehalten werden, nach der künftigen Bestimmung ihrer Kinder, sie in gewisse Lehrstunden zu schicken. Dasjenige Departement der Regierung, welchem die Aufsicht über öffentliche Erziehung (ein Geschäft, welches allemal dem Staat, nicht einer besondern Religionsparthey gehört,) anvertrauet ist, müßte dieselbe künftig auch über die jüdische ausdehnen, und nur der Religionsunterricht davon eine Ausnahme machen. In Absicht aller übrigen Kenntnisse aber müßten die jüdischen Schulen den besten christlichen gleichförmig eingerichtet, oder die Theilnehmung der jüdischen Kinder an diesen von jenem Departement bestimmt, auch von ihm die Vorsorge getroffen werden, daß die zärtliche Gewissenhaftigkeit jüdischer Eltern nie Ableit-

tung von dem Glauben ihrer Väter in den christlichen Schulen besorgen dürfte *). Unstreitig würde es auch zur Ausbildung des sittlichen und bürgerlichen Charakters der Juden nützlich seyn, wenn die Regierung dafür sorgte, daß in den Synagogen, neben dem unbeschränkt gelassenen Religionsunterricht, auch nicht weniger die reinen und heiligen Wahrheiten der Religion und Sittenlehre der Vernunft, und besonders auch das Verhältniß aller Bürger zum Staate und die Würde der Pflichten gegen denselben gelehrt würde. Eine wichtige Anstalt, die freylich aber auch noch in den meisten christlichen Kirchen zu wünschen wäre **).

Siehe

*) In einer ohnlängst zu Mainz gehaltenen academischen Rede (welche zu Frankfurt am Mann gedruckt ist) hat Hr. Ladrone mit gleichen Gründen bewiesen, daß Staatsklugheit und Menschenliebe die Zulassung der jüdischen Kinder zu den öffentlichen Schulen nothwendig machen.

***) Dessau ist, soviel ich weiß, bis jetzt in Deutschland, noch der einzige Ort, wo zuweilen auch Juden und Christen sich versammeln, um nach dem, ihnen allen gemeinem, ungemischtem Lichte der Vernunft, gemeinschaftlich Gott zu verehren und zur Tugend sich zu ermuntern. S. Hrn. Salzmanns vortrefliche

Siebtens. Mit der sitzlichen Verbesserung der Juden müßte aber dann auch die Bemühung den Christen ihre Vorurtheile und ihre lieblosen Gesinnungen zu benehmen, in gleichem Schritte gehen. Früh in der Jugend müßten sie schon belehrt werden, die Juden wie ihre Brüder und Mitmenschen zu betrachten, die auf einem andern Wege das Wohlgefallen Gottes zu erhalten suchten; einem Wege, den sie zwar irrig den richtigen glaubten, den aber, wenn sie ihn mit Rechtschaffenheit des Herzens befolgten, die Gottheit selbst sich gefallen ließe, über den also die Menschen nicht hadern, sondern vielmehr durch Liebe sie zu Ueberzeugung von noch mehrerer Wahrheit leiten müßten. Diese dem Geist der Menschensliebe und des ächten Christenthums so gemäßen Grundsätze ihren Gemeinden recht oft zu wiederholen, müßten die Prediger angewiesen werden, und

J 2

wie

liche Gottesverehrungen S. 179. Gewiß ein hohes Verdienst des Philantropins, auch hierinn ein Muster gegeben zu haben, das allgemeiner nachgeahmt, die herrliche Wirkung hervorbringen müßte, daß beide Partheien über den großen Wahrheiten, die ihnen gemein sind, die trennenden Unterschiede vergäßen, und sich wie Brüder lieben lernten, weil sie alle einen allgütigen Vater verehren.

wie leicht wird es ihnen seyn, diese Anweisung zu befolgen, wenn der Geist der Liebe, der in dem Gleichniß vom Samariter herrscht, ihr Herz erfüllt, und wenn sie, wie die Apostel Christi, lehren, daß Jeder aus allem Volk, der Recht thut, (wenn er auch nicht recht glaubt) Gott angenehm sey.

Achtens. Ein wichtiger Theil des Genusses aller Rechte der Gesellschaft würde auch dieser seyn, daß den Juden an allen Orten eine völlig freye Religionsübung, Anlegung von Synagogen und Anstellung von Lehrern auf ihre Kosten, verstattet würde. Diese Freyheit müßte nur in besondern Fällen, allenfalls aus dem Policengrunde, eingeschränkt werden, wenn eine eigne Synagoge einer kleinen Judengemeine zu kostbar fallen, und die Unterhaltung zu vieler Lehrer, die eines Jeden zu dürftig machen würde; so wie aus gleichem Grunde auch oft christlichen Gemeinen eigne Lehrer und Kirchen versagt sind. Die Versorgung ihrer Armen könnte entweder wie bisher, ohne Zuthun der Regierung, den Juden allein überlassen werden, oder sie müßten zu dem allgemeinen Fond dieser Anstalten verhältnißmäßig beitragen und deren Vortheile genießen. Und auch in jenem Fall würde die obrigkeitliche Aufsicht der jüdischen Armen- und Krankenhäuser nützlich seyn,

um für die gesündeste und vollkommenste Einrichtung derselben, so wie für die nützlichste Anwendung der dazu bestimmten Gelder zu sorgen. So wie jede kirchliche Gesellschaft müßte auch die jüdische das Recht der Ausschließung auf gewisse Zeiten oder immer haben. Um die Ausübung dieses Ausschließungsrechts dürfte sich der Staat um so weniger bekümmern, da dasselbe nie über irgend eine religiöse Gesellschaft hinausgehn und in der politischen durchaus keine Wirkungen haben muß, und da das ausgestoßne Glied jeder Kirche ein sehr nützlich und geachteter Bürger seyn kann. Ein Grundsatz des allgemeinen Kirchenrechts, der in unsern Zeiten nie mehr bezweifelt werden sollte. Nach demselben dürfte die Obrigkeit aber einem Rabbl nie gestatten, einen solchen Bann über ein Glied seiner Gemeinde auszusprechen, der dasselbe von allem Umgange mit seinen übrigen Glaubensgenossen auserhalb der Synagoge ausschließt, ihn bey denselben herabsetzt, seine Geschäfte unterbricht oder ihn gar der Verfolgung des Pöbels überliefert. Auch Geldstrafen scheinen bey Uebertretung der vermeynten Gebote des Himmels nicht schädlich zu seyn. Der Mißbrauch der von der Gewalt des Rabbl bey Auflegung dieser Strafen gemacht werden kann und

auch wirklich oft gemacht ist*), macht die beständige Aufsicht der Regierung über die Ausübung dieser Gewalt nothwendig. Nie darf diese in dem übertretenden Juden den Menschen und den Bürger strafen, nur Ausschließung von der kirchlichen Gesellschaft und den Wohlthaten derselben darf die Folge einer Verletzung ihrer Vorschriften seyn.

Neuntens. Sowohl die schriftlichen Gesetze Moses, welche sich nicht auf Palästina und die ehemalige gerichtliche und gottesdienstliche Verfassung beziehen, als die durch mündliche Ueberlieferung erhaltene, werden von den Juden für Gebote Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten. Auch verschiedene Erklärungen dieser Gesetze und Argumentationen aus denselben von berühmten jüdischen Lehrern haben bey der Nation ein geschätztes Ansehen erhalten. Wenn man ihnen also einen vollkomme-

*) Ein neues sehr merkwürdiges Beispiel einer solchen, Abscheu und strengste Ahndung verdienenden rabbinischen Tyrannen in Altona ist in der Schrift des Hrn. Cranz: Ueber den Mißbrauch der geistlichen Macht und der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen Berlin 1782, umständlich beschrieben, und mit Vergnügen habe ich erfahren, daß diese Schrift die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand gelenket und eine Untersuchung jenes Vorfalles veranlaßt habe.

nen Genuß der Rechte der Menschheit bewilligen will, so ist es nothwendig, ihnen zu erlauben, daß sie nach diesen Gesetzen leben und gerichtet werden. Sie werden hiedurch von den übrigen Bürgern des Staats nicht mehr getrennt, als eine Stadt oder Gemeinde, welche nach besondern Statuten lebt; und die Erfahrung sowohl in den ersten Zeiten des römischen Reichs als auch in manchen neuern Staaten, hat auch schon gelehrt, daß von der den Juden verstatteten Autonomie keine unbequeme oder nachtheilige Folgen zu besorgen sind. Wird es hierbey auch gleich nicht nothwendig erfordert, die Rechtspflege nach diesen Gesetzen durch Richter aus der Nation selbst verwalten zu lassen; so wird doch dieses derselben allemal angenehmer seyn, und auch dadurch manchen Schwierigkeiten begegnet werden, die aus der Unkunde der jüdischen sehr verwickelten und viele hebräische und rabbinische Sprachkenntnisse fordernden Rechtsgelehrsamkeit bey christlichen Richtern entstehen dürften. Es scheint daher zuträglicher zu seyn, wenn man in allen Privatstreitigkeiten der Juden mit Juden ihren eignen Richtern die Erkenntniß in erster Instanz, dabey aber den Juden allensfalls erlaubte, auch bey den ordentlichen christlichen Richtern ihre Klagen anzubringen. Diese aber sowohl als die höhern Instanzen, an welche von

der Entscheidung des jüdischen Richters appellirt würde, müßten natürlich nach keinen andern als jüdischen Gesetzen *) entscheiden, weil sonst, wenn diese nach dem gemeinen Recht sprechen wollten, eine grosse Verwirrung unvermeidlich wäre, und der Kläger allemal den unbilligen Vortheil hätte, seine Klage nur bey dem Richter anzubringen, dessen Entscheidung er sich die günstigste vermuthete. Auch dünkt mich, könnte man den jüdischen Richtern wohl (wie im Aispach- und Bayreuthischen, im Elsaß und andern Ländern es geschleht) die Geschäfte der Notarien übertragen, und unter Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit, ihnen die Bestimmungen der Erbschaften nach dem mosaischen Gesetz, Bestellung der Vormünder u. s. w. überlassen **).

*) Christliche Richter werden sich von denselben am besten aus den in Berlin 1778 herausgekommenen Ritualgesetzen der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftsachen, Testamente und Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehn. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Levin, Oberrabbiners zu Berlin, unterrichten können.

***) Aus den angeführten Gründen, und wegen der Unordnungen, die nicht zu vermeiden sind, wenn man die

Eine nach diesen Grundsätzen eingerichtete Verfassung würde, dünkt mich, die Juden unter die nützlichsten Glieder der Gesellschaft einführen, und zugleich dem mannichfachen Uebel abhelfen, das man ihnen angethan und dessen sich schuldig zu machen, man sie gezwungen hat. Eine höhere Einsicht wird entscheiden, ob meine Behauptungen richtig, meine Vorschläge ausführbar sind? Mir wird es schon genug seyn, auf eine so wichtige Sache auch nur aufmerksam gemacht zu haben; und ich werde mich freuen, wenn Männer von größserem Scharfsinn meine Ideen der Prüfung und Berichtigung werth finden, und besonders in der wirklichen Ausführung ihnen alle die Bestimmungen zusehen, welche die be-

§ 5

sondre

die Juden doch nicht hindern kann, ihre Streitigkeiten heimlich von Richtern ihrer Nation inn- oder außershalb Landes entscheiden zu lassen, hat man ihnen schon lange in verschiednen Staaten in ihren Privatstreitigkeiten unter sich, die erste Instanz mit mehr oder weniger Einschränkungen verstattet. In einigen wird der jüdischen Richter-Erkennniß nur bloß als ein scheidrichterliches angesehen, (z. B. dem Hessen-Darmstädtischen, wo die jüdischen Richter auch nur in Streitigkeiten welche nicht über 20 Gulden betragen, gestattet werden. S. Hr. Gazert

Tr,

sondre Verfassung der verschiedenen Staaten nothwendig machen wird.

So abweichend auch immer diese Bestimmungen seyn dürften, glaube ich doch in der Hauptsache nicht zu

Tr. de Jur. Jud. p. 58) so wie dieses auch das spätere römische Recht (L. 8. Cod. de Judæis) bestimmt. In den Churbraunschweigischen Landen ist dem Land Rabbiner zwar eine concurrente Erkenntniß mit den Untergerichten zugestanden, doch mit der Bestimmung, daß von demselben eine Klage nicht per appellationem, sondern per provocationem & reductionem causæ an den Richter der ersten Instanz gebracht werden kann, (S. *Hrn. Böhmers Electa Juris Civilis* T. III, p. 440.) welches aber, meines Einsichts nach, die nachtheilige Folge hat, die Prozesse zu verlängern und grössere Kosten der Partheyen zu verursachen. Im Elsaß haben die Juden, das unbeschränkte Recht der ersten Instanz, und nach dem Ausspruch des Obergerichts zu Metz müssen die christlichen Richter auch allemal nach jüdischen Rechten entscheiden. (S. *Fischer* l. c. p. 109) In den Mecklenburg-Schwerinschen Landen haben sie 1763 die Erkenntniß in erster Instanz nach den von ihnen selbst gesammelten Gesetzen erhalten. (S. *Hr. Trendelenburg* de Judæis secundum Jus Mecklenburgicum p. 22.) In den Fürstenthümern Bareuth und

zu irren, und den Beyfall aller vorurtheilsfreyen Leser mit gewiß darinn versprechen zu können, daß die Juden von der Natur gleiche Fähigkeit erhalten haben, glücklichere, bessere Menschen, nützlich

und Onolzbach haben die Land: Rabbiner seit 1759 und 1762 in allen Civil:Streithandeln unter Juden (worunter ausdrücklich auch Injurienfachen begriffen,) ausschließlich die Erkenntniß in erster Instanz, und ist allen andern Gerichten verboten darinn zu sprechen; die Appellation geht an die Regierung. Die den Juden dem Anschein nach günstigste Verfügung der Art ist die von dem Bambergischen Dom:capitul in Absicht seines Antheils an dem Flecken Fürth (wo bekanntlich die Juden so zahlreich sind) welche den jüdischen Rabbinen und Vorstehern in allen Streitigkeiten unter Juden (nur die, welche die vogtenliche und herrschaftliche Jurisdiction angehn, ausgenommen,) die ausschließliche Erkenntniß ohne weitere Appellation gestattet. (S. Fischer l. c. p. 82.) Dieses den jüdischen Richtern ertheilte Vorrecht scheint mir dem wahren Vortheil der Nation gar nicht gemäß, und daher nicht nachahmungswürdig zu seyn. Die Rechte der Parthenen müssen offenbar in Gefahr kommen, wenn sie wieder alle Analogie der Justizverfassung, der unabhängigen Willkühr nur eines Richters übertassen werden.

nützlichere Glieder der Gesellschaft zu werden; daß nur die unseres Zeitalters unwürdige Drückung sie verderbt habe; und daß es der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, so wie der aufgeklärtern Politik gemäß sey, diese Drückung aufzuheben, und den Zustand der Juden zu ihrem eignen und des Staats Wohl zu verbessern. Ich wage es sogar, demjenigen Staat Glück zu wünschen, der zuerst diese Grundsätze in Ausübung bringen wird. Er wird sich aus seinem eignen Mittel neue treue und dankbare Unterthanen bilden, er wird seine eignen Juden zu guten Bürgern machen, wenn er nur anfängt, sie als solche zu behandeln, und (wenn andre Staaten ihm nicht bald nachfolgen) auch die fremden an sich ziehen, welche sicher den Staat vorziehen werden, der auch ihnen die Rechte der Menschheit und die Vortheile der Gesellschaft zu bewilligen verspricht.

Ich will iht nur noch einige Einwürfe berühren, die man vielleicht der Ausführung dieser Vorschläge entgegensetzen dürfte. „Die Landesherrn würden an ihren Einkünften verlihren, wenn sie den Juden gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen verleihn, und die größern Abgaben derselben nachlassen wollten.“ Diesen Einwurf erwarte ich nur
von

von einem sehr beschränkten Kameralisten, nicht aber von dem, der das Ganze der Staatswirthschaft über-
sieht, die wahre Natur der Abgaben kennt, und
weiß, daß das richtig verstandne und bleibende In-
teresse des Regenten nie mit dem Wohl der Unter-
thanen im Widerspruch stehen könne. Freylich wird
die kleine Revenüe der herrschaftlichen Kammer auf-
gehören, die man ist von den Juden erpreßt und sie
zwingt, durch heimlichen drückenden Wucher, oder
durch Betrug von den übrigen Unterthanen wieder
zu erpressen. Denn nothwendig muß nur auf diese der
größte Theil der den Juden aufgelegten Abgaben fal-
len, da sie gar keine natürliche, und nur wenig
künstliche Producte hervorbringen dürfen, sondern
nur bloß von der Ueberbringung derselben aus einer
Hand in die andre leben, und ihr iltiger Handel
vielleicht nur in seltenen Fällen wirklich fremdes Geld
ins Land bringt. Die Abgabe, die man von dem-
selben ist die Juden entrichten läßt, wird unstreitig
von den Vortheilen weit überwogen werden, welche
der Genuß bürgerlicher Rechte durch die vermehrte
Bevölkerung, Industrie und Consumtion hervor-
bringen muß. Sicher wird nach einer nicht langen
Zeit schon die baare Revenüe, welche eine nothwen-
dige Folge dieser Vortheile seyn muß, diejenige über-
steigen,

steigen; welche man bey der ihigen drückenden Verfassung von den Juden erhält.

Eben so wenig wird man beyrn reifen Nachdenken dem Einwurf einiges Gewicht beilegen können, „daß die den Juden verstattete Freyheit sie, zum „Nachtheil der Christen, zu sehr vermehren und Dieser Nahrung Abbruch thun würde.“ Wenn die Juden nur gleiche Freyheit sich zu nähren, ihre Talente und Industrie zu äußern, aber durchaus keine ausschließliche Rechte, Monopole u. erhalten, wenn jeder Betrug, dessen sie sich schuldig machen, streng bestraft wird; so kann nur grössere Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit den arbeitenden Juden das Uebergewicht über die arbeitenden Christen geben, und wenn dieses seyn sollte, so laßt uns nur bedauern, daß so nußbare Fähigkeiten so lange verhindert worden, sich zu entwickeln, und uns freuen, brauchbarere Bürger, als bisher, zu erhalten. Aber wahrscheinlich wird dieß nie der Fall seyn; wenn die Juden bis hzt nur auf wenige Nahrungswege eingeschränkt gewesen, so haben sie in diesen natürlich mehr und in die Augen fallendere Betriebsamkeit, als die auf alle vertheilte Christen beweisen; wenn sie sogar in einigen Gewerben vorzügliche Begünstigung genossen, so hat dieß freylich den Christen nachtheilig seyn müssen.

sen. In Polen, dessen Veyspiel man hier am meisten anzuführen pflegt, liegt der Grund, wie schon oben bemerkt ist, in der besondern, unformlichen Verfassung dieses Staats. In allen andern Ländern, wo es einen freyen Bürger- und Bauerstand giebt, wird die Zulassung der Juden zu gleich freyer Aeussertung ihrer Indüstri keine andre Folge, als vielmehr die vortheilhafte haben, den Christen neuen Wettsefer einzuführen, und zu gleicher Betreibsamkeit und Sparsamkeit ihnen Reiz zu werden. So wenig wie man von Kolonisten Nachtheil für die alten Einwohner eines Landes besorgen darf; so wie die durch sie vermehrte Bevölkerung vielmehr allgemeine Vermehrung von Indüstri und Wohlstand zur Folge haben muß: so darf man auch von der Bürger-Aufnahme der Juden nur gleich wohlthätige Folgen erwarten.

Erheblicher scheint die Bedenklichkeit, „daß man den „Juden doch am Sonntage keine lärmende und sich öffentlich äussernde Arbeit gestatten könne, daß sie also „bey Beobachtung ihres Sabbaths zwey Arbeitstage „in der Woche verlieren, daher zu Ackerbau und Handwerken weniger geschickt seyn dürften.“ Der natürlichen Billigkeit nach sollte die auf gewisse Zeiten wegen des Gottesdiensts festgesetzte Unterbrechung der Arbeit

bloß

bloß nach den religiösen Grundsätzen der Bürger bestimmt werden, und kein Theil derselben sollte es einem andern (Kleinern oder Größern kann hier eigentlich nichts entscheiden) verübeln, wenn er nur die ihm heiligen Tage feyerte. Eine Entfernung Lärm machender Arbeit von den gottesdienstlichen Versammlungs-Ortern jeder Parthey, wäre Alles, was man verlangen könnte. Nach den herrschenden Begriffen indeß und nach einem gewissen Wohlstande, den die bey weitem zahlreichre Religionsgesellschaft allensfalls fordern zu können schelut, würde freylich den Juden nicht verstattet werden können, am Sonntage ihren Acker zu bestellen, als Schmiede oder auf eine andre geräuschmachende Art zu arbeiten. In der That sind aber der Arbeiten von dieser Beschaffenheit nicht so sehr viele; mehrere Handwerker sodern beständig nur eine stille häusliche Beschäftigung, und in allen übrigen findet sich dieselbe auch, welche eben so unanstößig auf den Sonntag verlegt werden könnte, als ißt die Juden an demselben unter sich handeln, und, so wie man es sogar den Christen nicht unerlaubt hält, ihre Correspondenz und andere Geschäfte an diesem Tage zu besorgen. Es ist ein Vorzug der christlichen Religion, daß ihre Begriffe vom Sonntage mit edlerer Freyheit mehr auf das Wesentliche hinkeln

hinleiten und die gesellschaftliche Thätigkeit nicht so sehr unterbrechen, als die strengere der thigen Juden. Wenn diese auch dadurch, so wie durch die ganz billige Forderung die christliche Sonntagsfeier nicht durch lärmendes Geräusch zu stören, in ihrer Industrie etwas gehindert und zurückgehalten würden; so ist dieses eine Unbequemlichkeit ihrer Religion, um die sich der Staat nicht bekümmern, und deren Erleichterung er nur ihnen selbst überlassen darf. Sie werden dieselbe vermuthlich eben so gut finden, als sie schon jetzt manche Collisionen ihres Sabbathes mit ihren Geschäften zu überwinden *) wissen.

Der erheblichste Grund, aus dem man die Unfähigkeit der Juden zu völlig gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern des Staats folgern könnte, ist wohl dieser, daß man glaubt, die Juden würden „durch ihre Religion abgehalten, Kriegsdienste zu thun, weil diese ihnen am Sabbath zu sechten und „welche Märsche untersage, auch die Juden bey der „Armee, nicht ihre gottesdienstliche Zeiten und Ge- „bräuche

*) An großen Handelsorten, z. B. in Berlin, fällt der Haupt-Posttag auf den Sonnabend, da die Juden keine Briefe schreiben und versiegeln dürfen; sie besorgen aber dieses schon am Freytag.

„bräuche gehörig abwarten könnten. Jeder Bürger,
 „setzt man hinzu, muß im Nothfall zur Vertheidigung
 „des Staats sich gebrauchen lassen; eine zahl:
 „reiche Nation kann keine Befreyung von dieser wich:
 „tigen, für die ganze Erhaltung des Staats so noth:
 „wendigen Pflicht verlangen, und eine Religion,
 „welche die Erfüllung derselben ihren Verehrern un:
 „tersagt, ist mit dem Wohl der Gesellschaft unver:
 „träglich. Wenigstens werden die Verehrer derselben
 „mit höheren Abgaben, den Schutz, den sie nur er:
 „halten, aber zu dem sie nicht mitwirken, bezahlen, und
 „nicht aller Vorrechte der Gesellschaft genießen müs:
 „sen, der sie ihre Vertheidigung im Falle der Noth
 „versagen; besonders wird man ihnen nicht den Bes:
 „itz liegender Gründe verstaten können, damit,
 „wenn die Juden sich vermehrten und bereicherten,
 „nicht einmal der größte Theil des Bodens an Leute
 „komme, die im Fall eines Angriffs ihn verlassen,
 „und auch alle ihre übrige Mitbürger der äußersten
 „Gefahr aussetzen würden *).“ Um diesen Ein:
 „wurf gehörig zu würdigen, kommt alles darauf an,
 ob die Voraussetzung: daß den Juden durch ihre
 Reli:

*) S. Hr. Michaelis Mosaisches Recht IV. S. 129 —
 138, und Gruber oder Culemann de Judæo Milit.
 Halle 1723.

Religionsgesetz der Kriegsdienst am Sabbath untersagt werde, gegründet sey oder nicht?

Einer der gelehrtesten und scharffsinnigsten Kenner dieses Gesetzes, Hr. Michaelis *) hat auf eine überzeugende Art bewiesen, daß der von Moses eingesetzte Sabbath ein Tag der Erholung, Ruhe und Vergnügens gewesen sey, an dem der Gottesdienst wahrscheinlich nicht sowohl in Unterricht, als Lobgesängen, frohrellglösen Tänzen, Gastmahlen und geselligem Vergnügen bestand. Nur slavische Dienstbarkeit (die durch das Herkommen und den Sprachgebrauch schon bestimmt genug war,) wurde von Moses am Sabbath verbothen; aber dieser weise Gesetzgeber war weit entfernt, den zu einem allgemeinen Vergnügen bestimmten Tag, dadurch zu einem peiniglichen für gewissenhafte Befolger seiner Lehre zu machen, daß er sie zu völliger Unthätigkeit verdammt, oder gezwungen hätte, aus der Kenntniß aller Gattungen von Arbeit ein besonderes Studium zu machen, und bey jeder Bewegung eine Sünde zu wittern. Wenn die kitzigen Juden einer so ängstlichen Fener ihres Ruhetags unterworfen sind; so liegt hiervon die Ursache darin, daß Moses Gesetze nicht ganz auf das nördliche Clima passen, vorzüg-

R 2

llch

*) S. desselben Mosaisches Recht IV. S. 112. 26.

lich aber haben sie diese Unbequemlichkeiten ihren spätern Rabbinen zu danken, die mit sophistischer Kunst aus den simplen und nur auf das Vergnügen seines Volks zielenden Gesetzen Moses ganz wider den Geist derselben, ängstliche und einschränkende Vorschriften heraus erklärt haben. Der grosse Urheber derselben war besonders weit davon entfernt, seiner von ihm selbst zum Krieg angeführten Nation, eine ungereimte Unterbrechung desselben am Sabbath zu gebieten. Ein Gebot, das der gesunden Vernunft widerspricht, das Volk, von dem es befolgt würde, zum Raube jedes Feindes machen müßte, und bey dem unmöglich ein Staat eine dauerhafte Fortdauer haben könnte, — ein solches Gebot kann unmöglich in einem Gesetzbuch sich finden, das einem göttlichen Ursprung beygemessen wird, und das einen bleibenden Staat gründen sollte. Es findet sich auch keine Spur von demselben im mosaischen Gesetz, und bis auf die Zerstörung des ersten Tempels finden wir nie bemerkt, daß die Juden in ihren vielen Kriegen sich am Sabbath der Vertheidigung gegen ihre Feinde oder des Angriffs derselben enthalten hätten. Nicht eher bis die Juden aus dem persischen Reich in ihr Land zurück kamen, und wieder einen eignen Staat ertheilten, entstand der sonderbare Gedanke bey eini-

gen

gen zu ängstlich gewissenhaften, daß die Vertheidigung am Sabbath unerlaubt sey, und ihr Gott sie schon durch ein Wunder retten werde. Da die Nation über vierhundert Jahre unter fremden Völkern gelebt, und keinen Krieg gehabt, hatte sie das sonst bekannte Verhältniß desselben zu ihrem Sabbath verlernt. Wie indeß bey dem ersten Fall, da dieser schwärmerische Grundsatz wirklich ausgeübt wurde, die göttliche Hülfe ausblieb, und die am Sabbath sich nicht wehrende Juden vom Feinde niedergemacht wurden *); so wurde jener mit ihrer Erhaltung unverträgliche Grundsatz dahin bestimmt, daß zwar der Angriff nicht, aber wohl die Vertheidigung erlaubt sey. Pompejus soll, wie Josephus erzählt **), durch Benutzung dieses Vorurtheils Jerusalem erobert haben, da er am Sabbath die Belagerten gar nicht angreifen, dagegen aber dicht an den Mauern Belagerungsthürme bauen und das Geschütz herzuführen ließ. Es scheint mir indeß überwiegend wahrscheinlich, daß diese fanatische Meinung nur die einzelner Personen, aber nie Lehre der ganzen Nation war, und daß ein grosser Theil

R 3

der:

*) Diese Begebenheit wird 1 Maccab. 2. und im Josephus L. XII. c. 6. erzählt.

***) Ant. L. 14. c. 18.

derselben den ursprünglichen Begriffen von der Bestimmung des Sabbath's getreu geblieben sey. Denn sonst ließe es sich nicht erklären, wie die Juden an den Kriegen sowohl der griechischen Monarchen als der Römer, einen so öftern und ihnen so rühmlichen Antheil hätten nehmen können, den die Geschichte bemerkt. Schon unter Alexanders des Grossen Armee nahmen sehr viele Juden freiwillig Dienste *). Unter den Ptoloniären erwarben sie sich in Egypten durch ihre Kriegsdienste die vorzüglichste Gewogenheit dieser Regenten, und das Vertrauen, daß nur Juden die wichtigsten Festungen übergeben wurden **). Eben dieses wird von den macedonisch-syrischen Königen bemerkt ***). Auch unter der römischen Herrschaft von den Zeiten des Pompejus an, erwarben die Juden durch ihre Kriegsdienste Zutrauen und Belohnungen. Cäsar selbst gab ihnen das Lob, daß sie vorzüglich in einer Schlacht wider den Mithridates den Sieg bewirkt hätten, und mehrere Privilegien und ruhmvolle Erklärungen des römischen Senats sind die unwiderleglichen Beweise der Tapferkeit und Treue, die sie in den Kriegen bewiesen

*) S. Josephi L. II, c. ult.

*) S. Josephi Ant. L. 12. c. 1 und contra Appionem L. I.,

***) S. Idem L. 12, c. 3.

wlesen haben *). Auch Antonius bediente sich jüdischer Truppen, und die, welche Herodes ihm zur Hülfe zuführte, bestanden aus fünf Cohorten Sidernern und fünf Cohorten Juden **). Eben so gewöhnlich waren die Kriegsdienste dieser Nation unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern, bis endlich im Jahr 418. der K. Honorius die Juden für unfähig erklärte, im Kriege zu dienen, und damit ein Vorurtheil gründete, daß er selbst, wie schon oben bemerkt ist, nicht ohne einige Bedenklichkeiten zu äussern wagte, das aber in den folgenden Zeiten tief genug gewurzelt ist, und ikt nicht ohne Mühe ausgerottet werden dürfte. Ich will nicht entscheiden, ob den Juden dieses Vorurtheil vielleicht nicht unlieb gewesen sey, und ob sie vielleicht nicht selbst zur Erhaltung desselben mitgewirkt haben mögen? ***) Es ist mir genug, gezeigt zu haben, daß

R 4

das

*) Josephus führt sie umständlich an, in Antiquit. Lih. 14. c. 14 — 17.

**) S. Joseph Ant. L. 14. c. 27. 28.

***) Ich möchte dieses fast aus einer Stelle des oft angeführten jüdischen Geschichtschreibers (Ant. L. 14. c. 17.) vermuthen, nach welcher der Hohepriester Syrcanus, dem römischen General Dolabella

das älteste mosaische Gesetz den Kriegsdienst am Sabbath nicht untersagt, und daß, seit sie von andern Staaten beherrscht worden, bis ins fünfte Jahrhundert, die Juden ununterbrochen die Pflichten der Bürger auch hier erfüllt und Kriegesdienste geleistet haben. Dieses hätten sie sicher nicht thun können, wenn ihnen das Fechten am Sabbath wäre untersagt gewesen. Was also ein so ehrwürdiges Beispiel ihrer Vorfahren entschieden hat, was das älteste Gesetz verstatet, was die gesunde Vernunft und die Pflicht der Selbsterhaltung befiehlt, — dieß müssen und werden auch die heutigen Juden sich nicht untersagt halten. Wie in griechischen und römischen Armeen werden sie auch in den unsern kämpfen, und die Beobachtung ihres Sabbaths und übrigen gottes

vorstellen ließ, „wie seine Nation nicht fähig sey, „Kriegsdienste zu thun, da das Gesetz am Sabbath „zu fechten, und grosse Märsche zu thun, untersagt,“ und auch damit wirklich ein befreyendes Rescript des Dolabella bewirkte. Es ist offenbar, daß dieses Vorgeben mit den östern vorher erwähnten Kriegsdiensten der Juden in geradem Widerspruch steht, so wie auch in der letzten Belagerung Jerusalems die Juden ohne allen Unterschied der Tage gefochten haben.

tesdienstlichen Gebräuche wieder so gut, wie ehemals mit dem Kriegsdienste zu vereinigen lernen.

Sicher hat die unnatürliche Drückung, in der die Juden seit so vielen Jahrhunderten gelebt, so wie zu ihrer sittlichen Verderbtheit überhaupt, so auch zur Ausartung ihrer religiösen Gesetze von ihrer ursprünglichen Güte und Nützbarkeit beygetragen. Moses wollte einen dauernden, blühenden Staat stiften, und sein Gesetz enthält nichts, was diesem Zweck widerspräche. Bey der Beobachtung dieses Gesetzes hatte auch dieser Staat sein glühendes Zeitalter, und bis ins fünfte Jahrhundert waren die Juden gute Bürger im römischen Reich. Nur wie nachher alle bürgerliche Gesellschaften der Erde sie ausschlossen, vergaßen sie das Verhältniß ihrer Religionslehre zu denselben. Da die einzige Beschäftigung des Handels ihnen Muße und zugleich Neigung zu spitzfindigen Speculationen gab; so künstelten sie an ihren Religionsvorschriften, aus Ermangelung besserer Beschäftigung, und strebten durch die ängstliche Beobachtung gewisser Gebräuche und Zeiten vorzügliche Heiligkeit und grössere Rechte auf den Himmel zu erhalten, da ihnen bürgerliche Tugend untersagt und ihr Antheil an dem Glück der Erde so beschränkt war. Dieser ängstliche Ceremos-

nlens und Kleinigkeiten; Geist, der sich iht in die jüdische Religion eingeschlichen hat, wird sicher wieder verschwinden, sobald die Juden grösseren Wirkungskreis bekommen, und zu Gliedern der politischen Gesellschaft aufgenommen, dieser Interesse zu dem ihrigen machen dürfen. Sie werden alsdann auch ihre religiöse Verfassung und Gesetze derselben gemäß umbilden; sie werden auf die freyere und edlere uralte mosaische Verfassung zurückkommen, und diese nach veränderten Zeiten und Umständen anzuwenden und nach diesen zu erklären, auch in ihrem Talmud die Befugnisse finden *).

Man kann also nicht zweifeln, daß auch die Juden die Pflicht der Vertheidigung der Gesellschaft erfüllen werden, in deren Rechte sie eingesetzt worden. Nur freylich darf man auch dieses, so wie die Verbesserung der Juden überhaupt noch nicht

*) Ein grosser jüdischer Gelehrter, bey dem ich mich wegen dieser Sache erkundigte, fand kein Bedenken, den Kriegsdienst, so wie ehemals, auch iht seinen Glaubensgenossen am Sabbath für erlaubt zu halten, und theilte mir folgende dieses beweisende Stellen mit: Nach *Majámonides* (*Hilcholtz Sabbath Cap. 2, S. 23. 24. 25.*) ist es die Pflicht eines jeden Juden,

nicht in der nächsten Generation erwarten. Es ist natürlich, daß eine in anderthalb Jahrtausenden des Kriegs entwöhnte Nation, nicht sogleich mit dem guten Willen, auch den kriegerischen Muth und die Stärke des Körpers bekommen kann, den der militärische Dienst fodert. Die zuletzt genannte Erforderniß wird die allgemeynere mechanische Arbeit bey: Ackerbau und Handwerken und die stärkere Nahrung bewirken müssen. Der persönliche Muth ist nach der uralten Natur unsrer Krieger bey dem gemeinen Soldaten nicht eine so wesentliche Eigenschaft, als er bey den Alten es war, wo er doch den Juden nicht fehlte; und dieselbe Disciplin und Mittel, durch welche wir täglich die ungeschicktesten jungen Bauern zu brauchbaren Soldaten umgebildet sehn, werden sicher auch bey den Juden eine gleiche Umschaffung bewirken können.

Sich

Juden, eine vom Feinde belagerte Stadt, in sofern auch nur eines Menschen Leben dabey in Gefahr ist, am Sabbath zu vertheidigen, und nicht erlaubt solches aufzuschieben. So ist es eines jeden Juden Pflicht, am Sabbath alle Arten von Arbeit, ohne Unterschied zu verrichten, wenn eines Menschen Leben dadurch gerettet werden kann. (Talmud. Mass. Trubin Blatt 19 und 45.)

Ich bin aus diesen Gründen und in dem Vertrauen auf die sich allenthalben gleiche menschliche Natur überzeugt, daß die Juden in wenigen Generationen allen übrigen Bürgern der Staaten, in denen ihnen völlig gleiche Rechte bewilligt worden, gleich seyn, und auch wie sie, dieselben vertheidigen werden. In der Zwischenzeit, welche die Abschlepfung der Vorurtheile an beyden Seiten, und der noch zu sehr widerstrebende Geist der Nation, nothwendig machen dürfte, würden doch die Juden ebenso wenig der bürgerlichen Rechte unfähig seyn, als es die Quäcker und Mennoniten sind, welchen ihre religionslose Grundsätze durchaus alle Kriegsdienste untersagen. In Staaten des Alterthums hätten sie es vielleicht werden können, und ich halte es sehr wahrscheinlich, daß die Juden in den nach dem Untergang des römischen Reichs auf Krieg gegründeten neuen Staaten auch deshalb vorzüglich verachtet und gedrückt wurden, weil man aus den römischen Gesetzen das Vorurtheil beybehielt, sie zu Kriegesdiensten nicht zuzulassen. Aber unsere kühne Kriege werden nicht sowohl von patriotischen Bürgern, die für Freiheit und Vaterland kämpfen, als von gemieteten Streichern geführt, bey denen geschickte Fertigkeit, strenge Subordination und ein allmählich sich bildens

bildendes Gefühl von Ehre den patriotischen Eifer
 erseht. Derjenige Staat ist nach dieser Verfassung
 der mächtigste, und meistens glücklichste in seinen
 Kriegen, der das meiste Geld hat, dieses mit der
 größten Weisheit und Oeconomie anlegt, und das
 durch die meisten, die besser geübtesten, und am bes-
 sten versorgten, also treue und den Dienst liebende
 Soldaten dem Feinde entgegenstellen kann. Und so
 ist es also für unsre Staaten meist einerley, ob sel-
 ne Unterthanen in Person oder mit ihrem Gelde
 Kriegsdienste thun, für welches oft stärkere und ge-
 schicktere Streiter, als sie selbst sind, erkauft wer-
 den können. Ich sage nur, daß diese dem Staat
 meist dieselben Dienste thun; denn allerdings wür-
 de es zu grosse Nachtheile haben, wenn eine Armee
 vorzüglich aus fremden Miethsoldaten bestünde, und
 wenn der größte Theil des Bodens im Besiß derje-
 nigen sich befände, welche ihn zu vertheidigen sich durch
 Gebote des Himmels untersagt hielten. Aus dem
 Grunde wird es immer eine politische Nothwendig-
 keit seyn, die zu grosse Vermehrung der Quäcker
 und Mennonisten zu hindern, und bey den Juden
 würde allerdings gleiche Vorsicht statt finden, wenn
 nicht, wie ich gezeiget zu haben glaube, bloß ein in
 ihrer Religion ungegründetes Vorurtheil sie von
 Kriegen

Kriegsdiensten abhielte, und sie sich desselben bald eben so fähig, wie sie es ehemals waren, zeigen würden. Bis dieses geschieht indeß, und bis die Juden zu militärischen Diensten eben so willig als fähig sich erprobt haben werden, ist nichts gerechter, als daß sie für ihre Nichtleistung dieser wesentlichen Pflicht, besondre verhältnißmäßige Abgaben entrichten. Der Jude, der ein Bauergut besitzt, und dessen Sohn nicht dienen, muß das Geld zur Anwerbung und Unterhaltung der Soldaten bezahlen, die ein christlich-er Bauer, nach Billigkeit geschätzt, von diesem Gut in Person würde gestellt haben. Der Staat verkehrt hiebey nichts, und vielleicht ließe sich noch zweifeln, ob er nicht gewinnt, wenn die, welche für ihn umkommen, nur mit seinem Gelde erkaufte, nicht seinem Ackerbau und übrigen Production entzogen werden? Bis auf einen gewissen Punkt, glaube ich, ließe sich diese Frage allerdings bejahen. Sie bedarf hier indeß keiner weitern Untersuchung, da vorz erste bey einer geringen Juden Zahl dieß Mittel völlige Auskunft giebt, und in der Zukunft, die Juden auch im Kriege allen übrigen Bürgern gleich seyn werden.

Wenn es den Reglerern der Staaten bald gefallen sollte, die Juden zu dieser Gleichheit, zu dem Glück

Glück und der Nutzbarkeit, deren auch sie fähig sind, zu leiten; so werden, darf man hoffen, hierin keine Hindernisse von den Lehrern der Religion zu besorgen seyn, deren ursprünglicher Geist nur Liebe und Verträglichkeit ist, die keine andre Mittel ihrer Verbreitung kennt, als wahre innere Ueberzeugung, und die nur in den Zeiten ihrer Ausartung und Verderbtheit durch Verdammten und Verfolgung der nicht durch ihre göttliche Wahrheit Erleuchteten, entstellt wurde. Sollten indeß noch hin und wieder Spuren dieser unnatürlichen Ausartung vom ächten Geiste des Christenthums übrig geblieben, sollten die Lehrer der Religion der Liebe lieblos und verblindet genug seyn, eine menschliche Behandlung der Religionsparthey, aus der die Ihrige selbst entstanden ist, zu widerrathen oder das Volk mit widrigen Gesinnungen gegen dieselbe zu erfüllen; so sind in unsern Zeiten die Rechte der Regenten und die Verhältnisse der bürgerlichen zu den religiösen Gesellschaften bekannt genug. Keine derselben kann mehr als freye Aeussierung und vollkommenen Genuß aller bürgerlichen Rechte für ihre Glieder fordern; und so zahlreich sie auch seyn mag, darf sie doch mit dem Staat nie rechten, der auch neben ihr andern Gesellschaften gleiche Freyheiten

heiten verleiht. Ein Glück für die Menschheit und die Staaten, wenn dieser große Grundsatz nie wäre vergessen worden! Ihn in Erinnerung zu bringen, wird indeß hoffentlich nur selten bey den istsigen Lehrern der bisher ausschließlich begünstigten, sogenannten herrschenden (ein unnatürliches Beywort, das nie hätte genannt werden sollen) Kirchen, erforderlich seyn; und wenn es seyn sollte, wird die Weisheit der Regierung, welche wohlthätige Pläne angelegt hat, in die Ausführung derselben Ernst und Nachdruck zu bringen, und die heiligen Rechte der bürgerlichen Vereinigung und der nur ihr übertragenen höchsten Gewalt unverleßt zu erhalten wissen.

Nachschrift *).

Wenn ein Schriftsteller die Resultate seiner Untersuchungen über öffentliche Angelegenheiten dem Publikum vorlegt, und er das Verhältniß seiner Einsichten zu denen ganzer Zeitalter und grosser Gesellschaften mit Richtigkeit empfindet; so ist sicher nichts billiger, als die Besorgniß gelrt zu haben, falls die Grundsätze, auf die sein Nachdenken ihn geleitet hat, mit denen im Widerspruch stehen, die von ganzen Nationen seit Jahrhunderten in der Ausübung befolgt worden. So sehr er es sich bewußt seyn mag, seinen Gegenstand von allen Seiten mit der gehörigen Ruhe und Unpartheylichkeit erwogen, und zu seinen Untersuchungen die erforderlichen Kenntnisse und Beobachtungen, wenigstens in gewissem Maaß, mitgebracht zu haben; so sehr er sich überzeugt halten kann, daß nicht überdachte Grundsätze, sondern nur Gewohnheit ohne Nachdenken, Vorurtheil des Herkommens, und noch unwürdigere Beweggründe, die bisher bestandene Einrichtungen gegründet und

erhalten

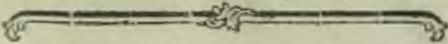
*) Im Junius 1781 geschrieben.

erhalten haben: so wird er doch natürlich nicht leicht sich, darüber völlig beruhigen können, daß er alle Gründe und Folgen einer Einrichtung, und ihre mannigfache Verkettung mit dem ganzen System des Staats, vielleicht nicht genug eingesehen, daß, was ihm Vorurtheil scheint, vielleicht eine notwendige Schonung für die einmalige Verfassung sey, und diese nachtheiligen Folgen vielleicht von andern vortheilhaften, die seinem Blick entgangen, überwogen werden dürften. Diese gewiß bey jedem denkenden politischen Schriftsteller sehr natürliche Besorgniß kann nicht besser und nicht angenehmer für ihn gehoben werden, als wenn er die Regierung irgend eines grossen Staats in der Ausübung gerade auf eben dem Wege findet, den ihn die Speculation geleitet hat. Beyden, dem untersuchenden und dem handelnden Politiker, muß ihr Zusammentreffen Vergnügen machen, und so wie Jenem ein wichtiges Vorurtheil für die Richtigkeit seines Raisonnements, so Die em ein neuer Grund seyn, einen guten Erfolg seiner Unternehmungen zu hoffen.

Der Verfasser dieser Schrift hat während des Drucks derselben ein solches Veranügen gewissermaßen empfunden, da er in den öffentlichen Blättern

lern gelesen, daß die Juden in den Kaiserlichen Königlichen Staaten in die Rechte der übrigen Bürger eingesetzt werden sollten. Die ersten Nachrichten von dieser Verfügung schienen wohl darinn zu verewilligt gewesen zu seyn, daß sie schon ein wirklich durch den Druck publicirtes Edict angaben, welchen spätere Anzeigen widersprochen haben. Indesß wird noch mit Zuverlässigkeit von mehreren Orten versichert, daß ein solches Edict, wo es noch nicht erschienen, doch nächstens erscheinen dürfte, und die Verfügungen desselben werden fast ganz übereinstimmend mit denen angegeben, die man in dieser Schrift vorzuschlagen gewagt hat, welche doch schon geraume Zeit vor dem Anfang der k. k. Oesterreichischen Regierung ausgearbeitet worden. Die Bestätigung dieser Nachrichten, und die Billigung seiner Grundsätze von der aufgeklärten Regierung eines in jeder Absicht so erhabnen Monarchen, würde dem Verfasser äußerst schätzbar seyn, und ihm dafür bürgen, daß seine Untersuchungen ihn nicht unrecht gelehret haben. Wenn dieselben richtig sind, so dürften die k. k. Lande sich von der bürgerlichen Verbesserung der Juden vorzüglich erhebliche Vortheile versprechen, da ihre Zahl in denselben so beträchtlich

ist. In Böhmen und Mähren sollen sie $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ der ganzen Volksmenge ausmachen. Welch eine erhabene Wohlthätigkeit, so viele Menschen auch des Glückes der Gesellschaft ganz gantessen zu lassen, und welch ein Vorthell für die Gesellschaft sie auf einmal mit so vielen brauchbaren Gliedern zu vermehren!



Anhang zu S. 80.

M É M O I R E
SUR L'ÉTAT DES JUIFS
EN ALSACE.

Parmi les différentes revolutions que présente l'histoire du monde entier, il n'en est aucune sans contredit plus frappante que celle qu'a subie la Nation Juive.

Tour à tour admise, rejetée & reintégrée dans les différentes monarchies qui l'avoient protégée, on la vu résister aux efforts des ennemis que son crédit lui suscitoit.

Laissons ces tems ou cette nation placée avec avantage entre les peuples du Monde se

gouvernoit par ses loix sous les Romains ses vainqueurs; l'oppressé de la liberté de cette fautive république protégeoit celle des Juifs par des prérogatives honorables dont on distinguoit alors les sujets les plus fideles.

Les Empereurs leur donnerent le droit de Cité, ils participoient aux droits communs de l'Empire, les Tribunaux leur étoient ouverts & leurs causes n'y éprouvoient aucune distinction avilissante. La Judée se revolte, les Romains armés contre elle n'étendent point leur vengeance sur les Juifs dispersés dans l'Empire; les habitans d'Antiochie & d'Alexandrie croient l'occasion favorable pour expulser les Juifs, domiciliés dans leurs Villes. Tite, à l'imitation de Vespasien son predecesseur, rejette cette demande, & conserve aux Juifs le droit de Cité dont ils jouissoient dans ces deux Capitales de l'Egypte & de la Syrie.

Bientôt le bouleversement general & la décadence de l'Empire annoncent la premiere Epoque des malheurs de la Nation Juive. Dans ces tems de tumulte & de grossiereté tout ce qui n'étoit pas Goth, Vandale ou Normand, paroissoit a des
peu-

peuples farouches une espece degradée, dont un politiqu barbare fit des Esclaves. Les Juifs subirent le même sort; il s'aggrava sur eux lorsque ces mêmes Nations, qui s'étoient divisé l'Empire, les regarderent comme les Ennemis du Christia-nisme, qu'elles embrassoient sans en suivre les maxi-mes: le Commerce enfin, cette source fertile de richesse & d'abondance, ignoré de ces peuples dont la rapine faisoit la gloire & la fortune, le Commerce étoit dans les mains des Juifs qui seuls en connoissoient les ressources & les avantages; ils devinrent opulents; falloit r'il autres motifs pour les rendre plus odieux?

Devenus Esclaves du fisc, ne pouvant plus ac-querir que pour le prince qui dispoloit souveraine-ment de leurs biens, de leurs personnes & du fruit de leurs travaux, ils ne faisoient plus de Commerce qu'en vertu d'une Commission patri-culiere du Prince, & moyennant une certaine som-me d'argent qui se payoit annuellement au fisc.

Cette dépendance qui leur étoit commune avec tous les Negociants ou Comercants chre-tiens se perpetua jusques aux Roys de la troisiéme

race; l'on voit même de nos Roys donner des Juifs avec les profits qu'ils en tiroient a des Eglises; c'est ainsi que Charles le Chauve gratifioit l'Eglise de Vienne, & Charles le simple celle de Narbonne.

Mais bientôt cette puissance feodale est détruite; bientôt par la sagesse de Louis le Gros toute idée de servitude est anéantie en France; les Juifs *) rendus avec le reste des Citoyens a leur premier Etat reprennent des occupations que la
rigueur

*) Es ist bekannt, daß Ludwig der Dicke (in der Mitte des zwölften Jahrhunderts) oder vielmehr seine weisen Minister Suger und Garlande die Leibelgenſchaft, worinn beſonders die Einwohner der Städte ſich bis dahin befanden, abſchaften, den Mittelſtand (tiers-erat) ſchufen, und den Unterthanen das Recht, unter ſich ihre eigne geſellſchaftliche Einrichtungen zu machen und Kommunen zu errichten, für gewiſſe Summen Geldes verliehen. Wahrscheinlich nahmen auch die Juden an dieſen glücklichen Veränderungen Theil; indeß blieben ſie doch in ihrem alten Verhältniſſe als Servi fiscales, und wurden in ſpättern Zeiten noch oft und heftig verfolgt, endlich gar verbannt. D.

rigueur du tems avoit interrompûes. L'opulence est le fruit de leurs soins & de leurs travaux, ils preparent des ressources aux besoins de l'Etat & des particuliers. La guerre & les calamités viennent affliger la monarchie; les Juifs consacrent à son service une fortune, qu'ils ont acquise dans son sein, & la font resluer sur les particuliers; mais, par une suite naturelle des dispositions du coeur humain, ils sont accusés; l'envie de se liberer suscite aux debiteurs chretiens ce dessein pernicieux; on crie a l'usure, & les Juifs sont expulsés.

Rappelés & renvoyés successivement, suivant les besoins de l'Etat ou ses ressources, leur existence fut longtems incertaine.

Henry II. s'empare de la Ville de Metz, en 1552., & laisse aux Juifs qui y étoient établis un domicile, qu'ils avoient acquis sous une puissance estrangere, Louis XIII., par le même Esprit de Justice, les y a maintenus. Quel étoit alors le sort, quel étoit l'état des Juifs établis en Alsace?

Sujets avoués de l'Empereur, de l'Empire & de la maison d'Autriche, ils jouissoient, a l'ombre de cette protection, de tous les droits com-

mun aux autres sujets. Ils contribuoient aux charges de l'Etat qui leur assuroit une existence paisible & honorable, & la regularité de leur conduite, comme leur utilité, leur meritoit successivement de ces puissances la confirmation de leurs privileges.

Telle fut pendant longtems la condition des Juifs de la province d'Alsace, & lorsque, par le traité de Westphalie, elle fut reduite sous l'obeissance de la France, Louis le Grand par ses lettres Patentes du 25. Sept. 1657. prit les Juifs, qui y estoient domiciliés, sous sa protection, confirma les privileges que leur avoient accordés les Empereurs, & voulut qu'ils jouissent des mêmes prerogatives que ceux de Metz.

Une ordonnance de M. de la Grange, Intendant de cette province, de l'année 1674. renouvelle expressement cette disposition.

Les services qu'ils rendirent dans la Guerre de la succession d'Espagne leur meriterent de nouveau la confirmation de tous leurs droits; il existe même une lettre du Chancelier de Pontchartrain du 31. Janv. 1731., qui porte „que le Roy
„instruit

„instruit des titres & concessions, en vertu desquels
 „les Juifs estoient etablis en Alsace, n'avoit pas jugé
 „a propos d'y rien innover, ni de les inquieter
 „pour les obliger d'en sortir.“ La Volonté du
 souverain fut de nouveau consacrée par des lettres
 patentes du feu Roy Louis XV., sur l'avis de Mgr.
 Le Duc d'Orleans Regent, par lesquelles les
 Juifs d'Alsace & leurs descendants sont mainte-
 nus dans la possession de demeures dans la dite
 Province, & dans tous leurs usages & privileges
 avec defenses de les y troubler. Cette protection
 particuliere leur fut successivement renouvelée
 par les officiers que Sa Majesté envoyoit com-
 mander en son nom dans cette Province, notam-
 ment par M. Le Marechal Du Bourg & M. Le
 Duc de Coigny suivant leurs ordonnances du 14.
 Febr. 1738 & 13. Octobr. 1747., & M. le Mar-
 chal de Contades aujourd'hui Commandant du
 15. Novembr. 1765.

Mais avant de rechercher les causes des chan-
 gements qu'ont eprouvés les Juifs d'Alsace, il est
 bon de rappeler qu'el étoit l'Etat de cette province
 lorsqu'elle passa sous la Domination de la France.

Quoique

Quoique, par le traité de Munster de 1648., l'Empereur, l'Empire, & la Maison d'Autriche eussent pleinement cédé au Roy l'Alsace entière, avec tout droit de domaine & de Souveraineté absolue; cependant Sa Majesté ne fut d'abord en possession que de la haute Alsace, de la prefecture d'Haguenau & des dix Villes imperiales qui en dependoient: les seigneurs du surplus de la province, qui avoient peine a se detacher de l'Empire, & de leur ancienne immediateté, ne se soumirent que successivement au Roy, qu'il falloit reconnoitre pour seul & unique Souverain Seigneur, sans aucune concurrence de superiorité.

Etablis de tems immemorial tant dans la haute que dans la basse Alsace, c'est a dire tant dans l'ancienne que dans la nouvelle domination *), les Juifs ont passé sous la puissance de la France avec cette Province. Louis XIV. les y a conservés, a confirmé leurs droits & privileges en
les

*) Ancienne domination heißt der vorher bestimmte Theil vom Elsaß, welcher unmittelbar durch den Westphälischen Frieden an Frankreich kam; la nouvelle der übrige erst nachher hinzugekommene.

les assimilant a tous autres Juifs établis a Metz. C'est a la faveur de cette longue possession que le Roy leur a fait la grace de les y conserver, il y a plus d'un siecle qu'ils en jouissent. Leur Etat devoit donc être sous la Domination françoise ce qu'il étoit sous celle de l'Empereur, de l'Empire, & de la Maison d'Autriche, puisque le Roy, qui reunit tous les droits de ces trois puissances, les a maintenus dans cette province.

Les Juifs cependant voient avec la plus amere douleur la triste condition à laquelle ils sont aujourd'hui réduits, & la necessité de leur propre existence les force a recourir a l'autorité du Monarque bienfaisant dont ils sont les sujets, pour interesser sa justice & sa bonté a jeter sur eux un regard de protection, qui les delivre de l'état d'oppression, sous lequel on tache depuis si long-tems de les faire succomber.

Pleins d'une confiance respectueuse, ils vont mettre sous ses yeux le tableau de leur condition actuelle, & ils osent attendre de la bonté de Sa Majesté le seul remede a leurs maux, un Reglement qui, en leur conservant une existence
libre

libre, leur assure en même tems les moyens licites de la soutenir.

PROTECTION, RECEPTION ET HABITATION.

Independamment des droits & contributions dont les Juifs sont chargés, tant envers le Roy qu'envers les Communautés chretiennes ou ils resident, & dont sera cy après parlé, ceux de l'ancienne domination payent directement au Roy un droit de *protection* que perçoit le fermier de ses domaines: ce droit est fixé a 10 florins $\frac{1}{2}$. ou 21. sans prejudice des 8. Pr. C. Les Seigneurs particuliers de cette même partie de la province ne peuvent exiger qu'un simple droit *d'habitation* qui est fixé a 17. par famille. Ce droit tient lieu aux Juifs de toute autre contribution quel conque; une ordonnance de M. Poucet de la Riviere Intendant de la Province, du 19. Aout 1672., renouvelée par M. de la Grange en 1674, a décidé, que toutes les pretentions des Seigneurs particuliers de cette partie de l'Alsace se bornoient au simple droit

droit d'habitation, celui de protection étant propre au Roy seul.

Dans le reste de l'Alsace les Gentilhommes immatriculés se font payer un droit de *reception*, lorsqu'ils accordent à un Juif la permission de demeurer dans leurs terres; ce droit est une fois payé; ils levent en outre annuellement sur les mêmes Juifs un droit d'*habitation* par chaque famille. L'usage semble avoir fixé le droit de *reception* à 36, & celui annuel d'habitation à pareille somme. Cette fixation, qui n'est réglée que par des lettres patentes que Sa Majesté a accordées l'année dernière à la Noblesse de la basse Alsace, n'étoit cy devant établie, par aucun titre constant & formel, & ne tiroit sa force que des lettres patentes accordées à M. l'Evêque de Strasbourg en 1682., confirmées en 1723., & celles au Comte de Hanau en 1701.

Ces lettres, en confirmant les droits que prétendoient ces deux Seigneurs, ne pouvoient servir de titre aux autres seigneurs particuliers qui n'y étoient pas dénommés, & qui ne jouissoient qu'en vertu d'une longue possession; on n'examine-

minera pas ici si ces Seigneurs étoient fondés ou non dans le droit de recevoir les Juifs: accoutumés a cette loy, ils ne cherchoient pas a s'en affranchir; longtems cependant la fortune vraie ou non du Recipiendaire seroit de bafé a la volonté du Seigneur determinateur de l'Impôt; céder a la nécessité, & subir toute la rigueur de leur sort sans ofer se plaindre, tel fut toujours le partage des Juifs d'Alsace; il arrive même encore, que sans contrevenir aux dispositions des dites lettres patentes, certains Seigneurs n'accordent que conditionnellement la permission de s'établir dans leurs terres, & cette condition qui determine l'admission entraîne souvent le sacrifice d'une portion de la fortune du recipiendaire.

EXEMPTIONS.

La nature, l'humanité & les loix sollicitent également l'Exemption de l'un de ces droits, celui annuel d'habitation, en faveur des vieillards infirmes septuagenaires, & des veuves âgées réduites a un état de pauvreté, ou a la charge de leurs enfans; les Juifs n'ont a cet egard que des

actions de grâces à rendre aux fermiers du Do-
 maine de Sa Majesté & aux Seigneurs particuliers,
 dont la générosité leur a déjà assuré envers quel-
 ques uns d'eux ces bienfaits. A cette classe de
 Privilegiés se joint naturellement celle des Rabbins,
 chantres & Maîtres d'Écoles, qui n'ayant point de
 domicile fixe en changeant suivant les circonstances,
 ou que l'avantage des communautés Juives deter-
 mine les préposés généraux à les transférer d'un
 lieu à l'autre; ces particuliers, officiers de la Na-
 tion, ne pourroient raisonnablement être astreints
 à payer un droit de réception ou habitation à cha-
 cun des Seigneurs sous le domaine des quels ils
 seroit envoyés par ses supérieurs. Il est de la
 même équité de les affranchir de contributions
 annuelles & prestations personnelles, dont sont
 également affranchis les Chrétiens chargés de
 pareilles fonctions dans leurs communautés. Dif-
 férentes ordonnances de M. M. les Intendants de
 la province ont déjà prononcé en partie sur
 ces Exemptions.

ADMISSION DES ENFANTS
AI
 MALES.

Devenu citoyen, le Juif a-t'il acquis le droit d'habiter une terre ou la protection du Seigneur doit être le gage de sa tranquillité? Si le ciel lui donne des Enfants, ce n'est point assez d'avoir satisfait aux droits de reception ou d'habitation, le domicile du Pere ne se transmet point a ses Enfants, pas même a son fils aîné. Si ce dernier se marie, il devient le chef d'une nouvelle famille; il est forcé d'acheter de nouveau le droit de citoyen, qui doit s'éteindre avec lui comme il s'est éteint, ou doit s'éteindre, avec son Pere.

Le droit de reception étant en effet a l'égard des Juifs ce qu'est celui de citoyen a l'égard des Chrétiens, il est constant & indubitable que ce droit, une fois accordé au Pere de famille, devient commun & inamovible a ses Enfants mâles. Est il un homme qui ne doive avoir sa place sur la terre, du moment qu'il a plû a l'Être suprême de le faire naître? Ou prendra t'il donc ce domicile? Celui du Pere est nécessairement celui des
 En-

Enfants. Le leur ôter c'est les détruire, c'est ôter à l'un ceux à qui il a donné l'existence, aux autres leur chef & leur appui. Lorsqu'un Juif acquiert le domicile, n'est ce donc que pour lui qu'il l'acquiert? non sans doute; un pareil système seroit absurde: là ou est le Pere, là sont les Enfants: ce seroit enfin s'opposer aux decrets de la nature, en renverser l'Ordre, que de forcer les Enfants à abandonner le domicile de leur Pere.

Ne seroit il pas étonnant en effet, qu'un Seigneur particulier eut le droit de refuser à un Juif, né dans ses terres, la faculté d'y fixer son séjour; cette espece d'expulsion ne tendroit elle pas à affoiblir les droits du Domaine de Sa Majesté? ne seroit ce pas lui ôter de sujets? & quel Seigneur particulier, sujet lui même du Souverain, peut sans concession ou privilege special s'arroger la prerogative d'en diminuer le nombre? ce n'est pas sans doute blesser le respect dû aux Seigneurs & Gentilhommes d'Alsace de les qualifier de sujets du Roy. Plus cette qualité est distinguée en eux par la naissance, les titres & les honneurs, plus ils se font gloire de reconnoître un Souverain;

rain. Les Juifs domiciliés en Alsace y sont sous la protection du Roy, ils sont ses sujets; & plus cette qualité est isolée en eux de tout autre avantage, plus elle leur est précieuse, plus ils sont jaloux de la conserver; ils forment un corps, le Roy leur fait la grace de les protéger; laisser à chaque Seigneur le droit de refuser aux Enfants le domicile de leurs Peres, c'est les détruire. Par quelle fatalité enfin, verroit on chatier les vagabonds tandis qu'on oblige un peuple à le devenir.

Ils osent à cet égard réclamer les bontés d'un Monarque cheri, à qui tous ses sujets de quelque rang & qualité, doivent un égal tribut de respect, d'amour & de reconnaissance.

PEAGE CORPOREL.

Admis au bienfait inestimable de sujets du Roy, participant aux charges de l'état, contribuant à celles des communautés d'une manière constante & fixe, notamment par un règlement de M. de Vaulles Intendant, du 15. May 1744., confirmé

firmé & approuvé par arrêt du Conseil d'Etat du 4. Mars 1747 *); les Juifs d'Alsace en demandent le caractère ineffacable dans l'aneantissement d'un droit aussi humiliant que contraire au vœu de la nature, celui de *Peage Corporel*. Les Juifs en acquérant le droit de demeurer dans une Province ou l'autorité du Roy les protège, doivent naturellement partager les avantages des citoyens dont ils partagent l'obéissance; ils cessent d'être errants; enfants de l'Etat, ses droits, ses faveurs leur deviennent communs, & ce signe d'une ancienne servitude doit s'effacer par la grace que leur accorde le Souverain en les admettant au nombre de ses sujets; il est donc naturel que les Juifs domiciliés dans le Royaume soient affranchis de droits, que devroient tout au plus supporter les

M 3

Etran-

*) Durch diese Verordnung ist die Abgabe der Juden an die Kommunen, in welchen sie leben, nach Verhältnis der Kopfsteuer, (welche der Königl. Intendant der Provinz jährlich festsetzt, die Juden aber unter sich vertheilen) bestimmt. Wenn ein Jude 20 Gold Kopfsteuer bezahlt, so hat er zu jener Abgabe in Friedenszeiten noch 25, und im Kriege 50 Gold zu entrichten v. Fischer l. c. p. 97.

Etrangers de cette Nation que leurs affaires y appellent.

L'etendue & la multiplicité des droits que payent ceux qui sont domiciliés en Alsace, leur font éspérer que Sa Majesté voudra bien leur donner une preuve de sa protection en abrogeant un droit qui leur devient des plus onereux, surtout relativement a la Ville de Strasbourg, ou ils sont obligés de payer en entrant 3 livres par Jour. Il est facile de concevoir combien ce droit est exorbitant en même tems qu'injuste, puisque cette ville, etant la capitale de la province, devient le centre du commerce, & qu'il est inoui de faire payer un Impôt aussi considerable, a des sujets qui y viennent pour acheter les choses les plus necessaires, comme des comestibles, des etoffes pour se vetir, ou pour consulter sur leurs affaires ou leur santé, n'ayant point d'autre raison d'utilité de s'y rendre, puis que tout commerce leur est interdit avec les bourgeois par les statuts particuliers de cette ville. Cette contestation souvent agitée n'a jamais été jugée par M. M. les Intendants, qui ne trouvant point des moyens suffisants pour la decider contre
les

les Juifs, l'ont renvoyée au Conseil d'Etat, ou elle est encore indecise. Quels moyens leur restent donc pour payer, independamment des droits de protection & habitation & des frais généraux & particuliers auxquels la Nation est imposée interieurement pour l'Entretien des Ecoles, Sinagogues, & des honoraires des Rabins patentés par M. l'Eveque de Strasbourg, M. le Comte de Hanau, & le directoire de la Noblesse, & des gages des chantres & maitres d'Ecoles? Comment pourvoient ils au payement de la Capitation envers le Roy, du 20. d'Industrie, du 20. sur les maisons*), de leur contribution a la decharge des communautés chretiennes fixée par une ordonnance de M. de Vauolles du mois de May 1744., a pareille somme quils payent de Capitation, le $\frac{1}{2}$. en sus en tems de paix & le double de ces deux quotités en tems de Guerre, pour les affranchir des Corvées, milices, & logement de gens de guerre. Ils pre-

M 4

sentent

*) Vingtieme d'industrie & Vingtieme sur les maisons sind eine Abgabe des zwanzigsten Pfennigs vom Ertrage der Gewerbe und der Häuser, welche die Juden, wie andere Unterthanen, zu entrichten haben.

sentent avec confiance ce tableau effrayant mais trop réel de leurs charges, a la bonté de Sa Majesté, de laquelle ils osent attendre l'abolition d'un Peage aussi onéreux qu'humiliant.

USURE.

Quelle sera maintenant leur existence, quelles ressources & quels moyens de subsister pourront ils se procurer? Ce n'est qu'avec les larmes de la douleur qu'ils contemplent la position affreuse où ils sont réduits. Privés de toutes facultés de Commerce & d'Industrie, restraints dans les bornes les plus étroites, le commerce des Bestiaux & de l'Orfèvrerie leur étoit seul permis; de nouvelles déclarations ont successivement proscrié ces moyens qui leur présentoient une subsistance sans crime: un seul leur restoit & est devenu la source de leurs malheurs, si toutes fois l'on peut accuser de crime des hommes privés des moyens licites & communs a tous les autres pour soutenir une vie qu'ils ont reçue de la divinité & élever la famille quelle leur accorde. C'est cependant sous le prétexte affreux de l'Usure que les Juifs d'Alsace éprou-

Éprouvent continuellement des vexations de tout genre; victimes des accusations les plus calomnieuses, ils ont été longtems sur des temoignages faux, traduits devant des tribunaux dans lesquels souvent la prevention & l'interet leur presentoient un accusateur dans la personne du Juge; rarement la partie interessée ou la partie publique sur la denonciation y remplissoit de son propre mouvement un personnage que les Loix interdisent a tout autre; on croiroit a peine, si des exemples n'en avoient fourni la preuve, que des ministres de paix, des ministres des autels s'érigeant, de leur propre mouvement ou par des suggestions criminelles, en Commissaires revetus d'une autorité particuliere, se soient permis de rechercher, avec autant de scandale que d'infidelité, des depositions & plaintes d'usure, pour ensuite les remettre a des procureurs fiscaux, qui, au mepris des Loix & par des vues particulieres, n'ont pas craint d'exciter des plaignants; & de faire retentir leurs Tribunaux d'accusations aussi temeraires & peu fondées, qu'incompetemment recües: il est en effet de principe, que l'Usure etant un cas

Royal, la connoissance en est devolüe de droit aux juges Royaux a l'Exclusion de tous juges particuliers; nombre d'ordonnances ont consacré cette jurisprudence. La denonciation de ce crime ne peut être faite que par celui envers qui elle a été exercée; ce n'est point de ces crimes violents contre lesquels on ne peut se prevenir, & qui interessent principalement la vindicte publique: chacun peut être sa Sauvegarde, en ne contractant point avec un homme suspect d'usure.

Cependant il est peu de justices seigneuriales dans la province d'Alsace dont les officiers, ignorants pour la plûpart & dont un seul gradué devient le maître de l'honneur & de la liberté d'un citoyen qu'il aneantit en le decretant de prise de corps, ne se soient permis des procedures aussi irregulieres que vexatoires.

C'est ici le lieu de parler d'un de ces evenemens aussi malheureux que celebres, dont plusieurs siecles fournissent a peine un seul exemple, & dont les suites eussent été les plus funestes si la sagesse du Ministere n'y avoit apporté un remede precieux. Sans doute il falloit, pour operer la

revolution dont les Juifs ont pensé être la victime, un de ces genies ardents, inquiets, pour qui rien n'est sacré, & qu'une longue habitude de l'intrigue a instruit dans l'art pernicieux de la seduction, qui doué de quelques faveurs de la nature ne regardât ses bienfaits que comme des moyens d'abuser de la foiblesse de ses semblables, & d'élever sur leurs ruines un trophée qui, en insultant impunement a leur misere, corrigeat a son egard les torts de la fortune; qui sçut faire servir a ses desseins l'illusion des grandeurs, l'audace de l'impunité; qui, deguisant adroitement sa marche & ses complots, sçut s'envelopper des voiles du mystere pour en sortir a propos, se faire des partisans, interesser des protecteurs, & offrir enfin a une province entiere le spectacle toujours prevenant d'un innocent injustement opprimé.

Tel fut le Sieur . . . , d'abord greffier, puis bailly de differentes justices seigneuriales de la Haute Alsace.

Instruit de bonne heure de l'Etat d'incertitude & de subjection ou vivoient les Juifs de
la

la Province d'Alsace, il crut appercevoir les moyens de satisfaire cet esprit de cupidité dont il étoit déjà animé; dès qu'il les connut propres à ses desfeins, il ne s'occupe plus que du soin d'entamer son ouvrage. Une longue étude du coeur humain lui avoit appris, que, l'amour de la paix & de la concorde étant naturel à l'homme, il sacrifie volontiers à ce sentiment tout ce qui peut le troubler ou le détruire. Bientôt, d'après cette confiance il dresse son Plan, il en voit la marche & l'ensemble; s'il y entrevoit des obstacles, l'effet qu'il s'en promet l'étonne sur les dangers, il ne voit que son bât, & sur de trouver moins de résistance de la part des Juifs timides & faibles, c'est sur eux qu'il dirige ses efforts; déjà, pour éviter les dangers de quelques écrits indiscrets qui eussent pû tomber dans des mains étrangères, & dévoiler ses vexations, le Sr. . . . apprend la langue hébraïque: il ne lui restoit plus qu'à trouver des victimes, il ne tarda pas longtems.

Dès 1758., n'étant alors que greffier, il avoit suscité à plusieurs Juifs les affaires les plus criminelles, pour les forcer à se racheter à prix d'argent
des

des poursuites que lui même dirigeoit : indifférent sur le choix des moyens, les abus les plus criants de la confiance & de l'autorité favorisoient ses desseins. C'est ainsi que devenu juge il ne craignoit pas de suivre une procédure criminelle qu'il avoit suscitée, & dans la quelle il avoit instrumenté comme Greffier contre un nommé Salomon Ulmann. Les peines les plus infamantes prononcées par lui avoient signalé la haine qu'il portoit aux individus de cette nation; mais bientôt l'Innocence reclame ses droits, & la crainte de voir ses prevarications decouvertes lui fait associer a de nouveaux abus un Huissier, qui, complice facile & obeissant d'un juge pervers, enleve d'autorité les pieces qui auroient manifesté ses crimes & l'Innocence de son Ennemi. Cependant trop de temoignages l'assurent, elle est reconnüe, le complice puni, & le Sr. . . ., que la Justice daigne encore menager, est renvoyé; des demandes formées contre lui, mais sans dépens. Ce desagrement ne pouvoit qu'a allumer une haine, qu'il portoit au fonds de son coeur. C'est trop peu de l'exercer contre des particuliers; la nation entiere doit

le venger des regrets que lui font éprouver quelques uns de ses membres.

En 1765. (il étoit alors bailly des mêmes justices dont il avoit été cy devant greffier) ses lettres & billets écrits en caractères hebraïques au préposé d'une communauté Juive annoncoient ses efforts & les soins qu'il se propoisoit de consacrer au soutien des Juifs: mais la condition pecuniaire de 400 Louis qu'il y mettoit ne faisoit que trop connoître aux malheureux, dont il envioit la fortune, ce qu'ils devoient craindre d'un pareil juge, qui ne leur laissoit pas ignorer qu'ils se repentiroient de leurs refus. En 1767. son suffrage & sa justice sont à prix; cent Louis une fois payés, & 6 Louis de retribution annuelle doivent assurer aux Juifs l'assistance illimitée de ce Juge prevaricateur; les lettres écrites pendant les années subséquentes ne présentent que des abus de son crédit. & de la Justice dont il étoit le depositaire, & qui n'étoit dans ses mains qu'un moyen de vexation, dont l'usage n'avoit d'autre guide que son intérêt, & le détail en seroit trop long. Des demandes aussi forcées, & trop souvent reiterées de-

voient

voient naturellement lui faire éprouver des refus, il en éprouva ; & sa haine, assoupie pendant quelque tems, se renouvelle, lorsqu'il eut fatigué ses victimes. Inutiles désormais à ses desseins par l'épuisement ou il les avoit réduits pendant une longue suite d'années, les Juifs qui n'osoient encore se plaindre lui parurent dangereux ; déjà plusieurs d'entre eux avoient éprouvé combien il est à craindre de résister à un Juge puissant, lors même qu'il est le plus écarté de ses devoirs ; déjà des condamnations illégales, dictées par l'esprit de vengeance & d'animosité particulière, avoient attiré sur lui les regards du Conseil Souverain d'Alsace ; déjà différens membres de l'Administration de la Province, instruits en partie de ses écarts par ses propres aveux lui avoient recommandé plus de circonspection. Il craignit que trop de malversations dont les Juifs auroient pu le convaincre n'attirassent enfin sur lui l'orage qu'il avoit bravé trop longtems ; la Nation entière lui devint odieuse & insupportable, il jure sa perte, il conçoit l'abominable dessein de la détruire entièrement ; son imagination s'échauffe à l'idée seule des Juifs, une fièvre ardente

ardente le domine, il s'indigne de les voir subsister encore; depuis longtems il manifestoit sa haine, annonçoit sa vengeance, & fomentoit en secret un feu qui devoit bientôt par ses soins occasionner un embrasement general; il scait que la fortune des Juifs ne consiste plus que dans leurs creances sur les chretiens; il anime ces derniers par l'esperance d'une liberation qu'il leur presente comme certaine, il déploye tous ses talents, il seduit, il porte bientôt la conviction dans des Esprits deja disposés par leur interêt, & le prejuge qui soutient leur aversion contre leurs createurs. Bientot l'Alsace est inondée de fausses quittances, & les Juifs étonnés ne voient plus dans les creances qui formoient leur fortune que la triste conviction de leur ruine entiere & des complots de leurs ennemis.

Ils ne se dissimuloient pas d'ou partoit l'orage, mais le Sr. . . . les méprisoit trop pour les craindre; il croit le moment favorable pour porter le dernier coup, il ose le tenter; il se fait preceder par une de ces productions tenebreuses qui
portent

portent le caractère de la révolte & de l'audace. L'Auteur des observations d'un Alsacien sur l'affaire présente des Juifs d'Alsace ne craint pas de blâmer la protection que le Roy leur accorde, & de tracer un nouveau plan de proscription; n'osant dans sa fureur justifier les fausses quittances fabriquées à son instigation, il présente ce crime, qu'il avoue être sans exemple, „comme une suite des „decrets de la divinité à laquelle seule en appartient la vengeance; “ il interesse dans sa cause, qu'il regarde comme celle de la Nation entière, des Ministres des autels & nombre de praticiens qu'il penetre de son esprit, & qui voient dans son attentat un bénéfice dont lui même les flatte, & paroissant n'être que le Spectateur de cette funeste tragedie, c'est lui qui en fait mouvoir les ressorts.

Mais l'oeil vigilant du Ministère apperçoit enfin le feu qui gagne de tous côtés; les moyens les plus efficaces pour l'etendre sont présentés, on rencontre partout des obstacles. Croira-t-on que l'on avoit osé, pour soutenir cette horrible dissension, abuser de la foiblesse du peuple, en lui promettant l'impunité & en la lui faisant garantir

par un personnage qui, trompant a la fois sa credulité & avilissant les dignités & les decorations les plus respectables, parcouroit l'Alsace, chargé de Cordons d'ordres & des croix, s'annoncant partout comme envoyé pour proteger la fabrication & la production des fausses quittances, & operer l'Expulsion totale des Juifs.

Enfin l'Auteur de tant de maux est connu &, malgré son audace & sa confiance dans l'attachement des paysans, qu'il se vançoit de pouvoir en un moment armer pour sa defense, il est arreté par ordre du Roy. Ses protecteurs, (car il en avoit,) s'échauffent, sollicitent son elargissement; souple, adroit, utile & souvent necessaire a quelques personages distingués de sa province, il avoit sçu captiver leur bienveillance; ardents pour la defense d'un Juge qui paroïtloit innocent, on a vû differents ordres de la province s'interesser a son sort & reclamer en sa faveur; mais aux ames droites il ne faut que la lumiere, de la verité; les protecteurs les plus decidés sont convenus que dans l'etat des choses il ne pouvoit être innocent, & ils ont senti que sa presence en
Alsace

Alsace ne pouvoit être que préjudiciable: de nouveaux ordres ont changé son domicile.

Que se passoit il alors en Haute Alsace, lieu de la Scène? Resistant aux remades comme aux exemples, la fermentation se soutient, lorsqu' enfin, graces aux bontés du Roy, a la Prudence du Gouvernement, & a la sagesse du Conseil Souverain d'Alsace, cette funeste dissension vient d'être éteinte, & ne laisse après tant des malheurs que l'espoir d'une paix également desirable: des Lettres Patentes du 27. Mai 1780., en evoquant au Conseil Souverain d'Alsace la connoissance de toutes les contestations pour fait d'usure, interdisent a tous juges seigneuriaux d'en connoitre, & font esperer aux Juifs que de pareils maux ne viendront plus les affliger *.

N 2

COM-

*) Es bedarf wohl kaum noch bemerkt zu werden, daß der Verfasser der Hauptschrift an den hier erzählten That'achen und Anklagen durchaus keinen Antheil nehme, sondern ihren Beweis, falls er noch erforderlich wäre, lediglich dem Verf. dieses Memoire überlasse, daß er nur als einen merkwürdigen Beitrag zur Geschichte unsers Zeitalters, welches so oft

 COMMERCE.

Après avoir mis un frein au crime, & en avoir assuré la vengeance & la punition, il est dans l'Ordre & la Justice de fixer les moyens d'en prévenir l'envie ou la nécessité. Le Commerce présente une ressource, l'interet des Juifs reuni a celui des chretiens le sollicite en leur faveur: l'exemple de leurs freres de Nancy, Metz, Bourdeaux & Bayonne encourage leur Espoir & la Justice bienfaisante d'un Roy cheri excite leur confiance. Differents moyens de consideration leur font esperer, qu'assimilés aux autres Juifs du Royaume, le Ministere ne verra pas plus d'inconvenients a leur accorder dans la Province d'Alsace que dans les autres ou ils en jouissent déjà *), la

liberté

oft das aufgeklärte heißt, dem Publikum mittheilen wollen. Immer ist es gut, wenn Nachrichten der Art nicht im Dunkeln bleiben, damit der mit Recht Anaeflagte gekannt werde, und der mit Unrecht Beschuldigte sich rechtfertigen könne D.

*) Zu Bourdeaux und Bayonne Die hier wohnende portugiesische Juden haben sich zuweilen selbst bemüht zu verhindern, daß ihre nicht portugiesische

liberté du commerce. Par quel autre moyen pourroient ils en effet subvenir aux charges & contributions auxquelles ils sont imposés, soit envers le Roy, soit envers les Seigneurs, soit envers les communautés chretiennes ou ils demeurent, soit enfin aux prestations particulieres qu'ils payent entre eux pour les etablissements de leurs ecoles & autres objets dispendieux? Ce seroit sans contredit les reduire au crime, que d'exiger d'eux des contributions aussi fortes que celles qu'ils payent, sans leur laisser les moyens d'y subvenir par des voyes licites & approuvées; quant a leur aptitude pour le commerce, seroient ils donc moins utiles que leurs freres des autres provinces? Leur fera t-il permis de faire militer en leur faveur le bonheur qu'ils ont eu par dessus leurs freres, d'être de quelque utilité a l'Etat, tant en paix qu'en guerre, soit pour la remonte de la Cavalerie, soit pour l'approvisionnement des armées, soit pour l'im-

N 3

por-

Brüder nicht zu gleichem Genuß der ihnen verliehenen Freyheiten gelangen möchten. Ein neuer Beweis der bekannten Wahrheit daß der Religionshaß oft am lebhaftesten unter den Parthenen sich äußere, die zunächst an einander gränzen. D.

portation des sels, objet si important aux droits du Roy dans cette province? N'a-t-on pas vû parmi eux des *Blien*, des *Gradix*, des *freres Homborg*, des *Cerf Beers* & quelques autres; les uns par leurs armemens, fournitures & approvisionnements considerables pendant les guerres tant sur Mer que sur terre, les autres par des Entreprises non moins consequentes, qui leur ont merité de la faveur du Souverain, des Lettres de Naturalisation & de domicile; aujourd'hui même *Cerf Beer* l'un des chefs de la Nation, dévoué depuis plus de 30. ans au service de l'Etat n'atil pas prouvé son Zele & ses lumieres pendant la dernière guerre; n'a-t-il pas pendant les disettes de 1770 & 1771. secouru la Province d'Alsace par les convois considerables de grains qu'il y a fait venir de l'Etranger ou la disette se faisoit également sentir? Sa Majesté a bien voulu lui temoigner sa satisfaction de sa conduite & de ses services, en lui accordant en 1775., a lui & a ses Enfants des lettres de Naturalité dûment enregistrées en plusieurs Cours, avec la faculté d'acquérir & de s'établir par tout le Royaume. Plus récemment encore, après avoir été

longtems chargé du service des fourages des trou-
pes a cheval de Sa Majesté, tant dans cette pro-
vince que dans celle de Lorraine, le Ministre de
la Guerre lui a confié l'Administration de cette im-
portante partie dans les quatre provinces du Nord.
Ne le voit on pas reunir a tant d'avantages, que sa
conduite & sa reputation lui assurent, la confiance
de differents Princes & de differentes puissances
de l'Empire, entre autres du Landgrave de Hesse-
Darmstadt, du Duc des deux Ponts, des Princes
de Nassau, dont il est le Conseiller de commerce
& l'Agent? Il n'est pas le seul sans doute de sa
Nation, dont les lumieres & les talents porte-
roient un avantage assuré dans les differentes
branches de Commerce aux quelles ils pourroient
s'adonner. Leur parcimonie & leur frugalité re-
connues leur en faciliteroient les moyens, & leurs
soins comme leurs efforts pour justifier cette gra-
ce qui leur imposeroit une eternelle reconnoissan-
ce, ecarteroient tout soupçon de fraude & toute
idée de cupidité ou d'aggrandissement.

LIBERTÉ D'ACQUERIR.

Si par un travail assidu & des soins infatigables les Juifs parviennent à s'assurer une ressource contre la misère & la vieillesse, un principe d'utilité comme de droit naturel les porte à demander qu'il leur soit permis de se procurer la propriété d'un asile & d'une retraite paisible sans être assujettis aux troubles, qu'ils éprouvent journellement dans cette province par le *retrait de préférence*, qu'exercent contre eux des chrétiens sans droit de parenté, mais dans la vue seule de leur nuire & les vexer en les concussionnant ensuite pour leur en faire racheter l'objet; ils ne demandent point de priver de cette faculté ceux à qui le droit du sang l'assure, & en se renfermant strictement dans ce qui est nécessaire à l'usage journalier, comme Maison & Jardin, ils ne demandent que ce que la Nature semble indiquer à chacun des Etres quelle produit.

JURIDICTION DE RABINS.

De tout temps les Juifs d'Alsace, comme ceux des autres Provinces où ils sont domiciliés, ont été

en possession de porter devant leurs Rabins les contestations qui naissent entre eux, en matiere civile & de police, a la reserve des obligations hypothecaires ou Lettres de change, sauf l'Appel au Conseil souverain de la province ou autres Juges du Ressort. Cette faculté puisée dans la Loy & dans la Nature, demande encore, que, lorsqu'il s'agit de Police interieure & d'objets relatifs au Rit & a la Loy hebraique, la sentence du Rabin ne puisse être sujette a l'appel, mais qu'elle soit au contraire executée selon sa forme & teneur: de là naitroit un moyen d'utilité contre les Juifs, qui, maintenus par l'oeil vigilant de leur Loy & de leurs Preposés & Rabins, seroient dans l'impossibilité de faire retentir de leurs contestations les differents Tribunaux, ou, par un Esprit de confusion & d'insubordination ils attirent d'autres Juifs, après avoir ou eludé ou decliné leurs Juges naturels, de la part desquels leur propre conscience ne leur permettoit d'attendre qu'une condamnation certaine. Cette Jurisprudence consacrée par une ordonnance de M. de Lafonde Intendant d'Alsace du 29. Octobre 1698. a recû une nouvelle San-

tion par un arrêt du Conseil souverain d'Alsace du 8. Mars 1765. qui enjoint aux Juges du ressort, de permettre dans l'étendue de leur Jurisdiction l'exécution des sentences rendues par les Rabins de la Province.

IDEM DES PREPOSÉS.

Le Même motif de bon ordre & d'utilité exige que les Preposés, choisis par la nation pour la gouverner suivant ses Loix, soient revetus d'une autorité capable de contenir dans leurs véritables bornes ceux dont le genie ardent voudroit les franchir; ces Preposés, informés des sujets de plaintes que pouroient avoir les chretiens contre des Juifs, ou des malversations qui se commettroient contre le bon ordre entre les Juifs même, en infligeant a ces derniers les peines aux cas requises, eviteroient aux plaignants les longueurs & les frais d'une poursuite que souvent la Nature du delit ne comporteroit pas. Convaincu de cette verité feu M. de Blair Intendant d'Alsace a rendu une ordonnance, en faveur du Preposé de Wehtelsheim, le 22. Septembre 1767., par laquelle il l'autorise

torise a prononcer contre les desobeiffants une amende de six Livres, & en cas de perseverance, les Preposés generaux a prononcer une plus forte amende, même la peine d'interdiction; plus recemment encore ce même Magistrat par son ordonnance du 19. Octobre decerna une contrainte par corps contre differents particuliers Juifs mulctés d'une amende de 80. livres pour leurs preposés Generaux; les mêmes principes l'ont déterminé a homologuer le reglement de la Nation du 28. Avril 1777., par lequel les Preposés généraux & particuliers sont autorisés a prononcer contre les delinquants, selon l'exigence des cas, diverses amendes applicables aux pauvres de la Nation, payables par provision, sauf a la Partie condamnée a faire reconnoitre par trois Rabins de la Province le bien ou mal jugé, pour le depot de la dite amende lui être après le Jugement des dits Rabins, rendu ou retenu. Mais il est des crimes dont la nature exige des punitions graves & proportionnées; il est des esprits indociles & qu'un frein léger ne peut contenir; les Preposés Generaux, conjointement avec les Rabins, obligés alors

d'user

d'user d'une severité salutaire, ont recours a la peine d'Anatheme ou de Ban: si cet acte de rigueur coute a leur coeur, au moins n'y sont ils forcés que très rarement. Ce droit, dans lequel les Juifs de Metz ont été maintenus, a paru porter avec lui l'empreinte d'une sagesse législatrice renouvelée par arrêt du Conseil Souverain d'Alsace du 2. Decembre 1704. qui confirme aux Rabins la faculté de prononcer la peine du Ban. Ils osent aussi esperer que dans le cas ou Sa Majesté ne jugeroit pas a propos de leur accorder cette faculté, sans y mettre la clause d'appel, l'elargissement provisoire du coupable ne pourroit être ordonné qu'après avoir entendu les Preposés generaux & Rabins qui l'auront condamné. Cette exception paroitra d'autant plus juste, que la peine du Ban, ne devant être prononcée que par deux preposés conjointement avec deux Rabins, ne presentera jamais l'idée de legereté ou d'interêt particulier.

BAPTÊME DES ENFANTS.

La naissance & l'éducation des Enfants étant dans tous les pays & dans toutes les religions l'objet des plus tendres sollicitudes du Législateur, toute son attention se tourne avec une complaisance particulière sur ces premiers moments de l'existence, qui souvent décident du reste de la vie. C'est d'après ces principes que les Romains avoient fixé l'Age de Puberté à 14. ans pour les mâles, parce qu'à cet age la raison commençant à éclairer l'Entendement permettoit à ceux qui l'avoient atteint de se former des idées justes de leur existence; s'ils étoient avant l'Age de Puberté incapables de tous actes civils, combien à plus forte raison étoient ils incapables de se choisir une Religion? L'acte le plus important de la vie, le choix d'une Religion différente de celle de ses Pères, ne doit être que l'effet d'une réflexion sage & raisonnée; & cependant les Juifs voyent avec douleur que les Curés & autres ecclésiastiques zélés elevent leurs Enfants de leurs bras de l'age de 6. 7. 8 & 9. ans; ils employent sans réserve caresses, présents, promesses, menaces pour séduire

duire

duire une jeunesse facile & gagner au christianisme des sujets dont le premier acte, illegal en lui même, puisque l'importance en est ignorée, est l'abjuration de la Loy de leurs Peres. La puissance paternelle les reclame en vain, le zele a seduit les esprits, & le sacrifice est achevé avant que la victime en connoisse l'étendue & les obligations qu'elle a contractées. Non que les Juifs cherchent à empêcher leurs enfants d'un age raisonnable d'embrasser la religion Chretienne ; mais la sagesse des Loix a cru devoir fixer l'age de ce changement ; les souverains pontifes ont defendu, non seulement aux ecclesiastiques, mais encore aux laïcs de soustraire les enfants juifs pour leur donner le baptême & les instruire dans la Religion chretienne, sans le consentement écrit de leurs parents. Clement 13. renouvela le 9. Febr. 1764. cette constitution de Jules 3. du 8. Juin 1551. & s'il est des cas ou la puissance paternelle doit être sans force contre la volonté des enfants lorsqu'il s'agit de salut, il faut sans doute que la violence ou la ruse n'y ayent aucune part : l'acte le plus essentiel ne doit être que l'effet de la reflexion ;

flexion. Cette Jurisprudence constante a été de nouveau consacrée par une déclaration du Roy du 15. Juillet 1728. en faveur des Juifs de Bourdeaux, un arrêt du Parlement de Rouen du 11. mars 1769. & un autre du Conseil Souverain d'Alsace du 30. Juin 1752. Toutes ces autorités se réunissent au voeu de la Nature, pour laisser aux peres & meres l'autorité qu'elle leur donne sur leurs Enfants. Les Juifs d'Alsace osent attendre des bontés du souverain, qu'il daignera fixer sa volonté a cet egard, en renouvelant ces sages dispositions, & limitant a un âge certain, tel que 12. ans, le tems ou cette abjuration sera libre & permise conformément aux Lettres patentes de 1728. Trop longtems victimes de cette idée de servitude qui sembloit attachée a leur miserable existence, les Juifs d'Alsace voyent enfin luire a leurs yeux l'espoir d'un avenir plus heureux: sous un Roy dont la premiere felicité est le bonheur de ses peuples, leurs maux touchent a leur terme, leur obeissance & leur soumission respectueuse aux volontés d'un Souverain, qu'ils adorent & qu'ils cherissent, est leur seule gloire,

&

& la qualité de ses sujets qu'il daigne leur accorder, leur seul titre a ses bontés.

L'Etat preciaire & incertain dans lequel ils ont vecu jusques a ce jour, necessite enfin un reglement qui marque d'une maniere constante ce qu'ils doivent se croire permis ou interdit. C'est aux pieds du Trone qu'ils osent porter leurs voeux & leurs supplications: ils n'élevent leur voix que pour reclamer la sanction nouvelle des Loix deja portées, mais dont l'éloignement & les différentes epoques ont introduit des abus dangereux; le titre des sujets françois leur est trop precieux pour n'en pas desirer le signe caracteristique, la liberté & le bonheur.

Ils offriront avec une respectueuse reconnaissance au Roy & aux Seigneurs qui en ont le droit, le tribut que le Souverain daignera fixer dans une forme stable & invariable; & s'ils demandent sur cet article des exemptions ou distinctions, elles sont toutes pujiées dans la Nature & dans les principes de la plus saine morale. Satisfaits de leur existence personnelle, le desir d'une possession solide, & a l'abri des dangers
d'une

d'une vie errante devient leur premier vœu, & en se soumettant à des restrictions absolues pour leur nécessaire, ils ne laissent aucune idée de cupidité ou d'aggrandissement.

S'ils demandent la liberté de fixer leur demeure dans toutes les villes & villages de la province, & d'y faire toute sorte de Commerce, leur demande prouve qu'aussi jaloux d'un bonheur pur & irréprochable que de détruire le préjugé qui les a trop longtemps poursuivis, ils s'efforcent autant qu'il est en eux d'en anéantir la cause. En vain alleguerait-on, que ces graces repandues sur eux en accroîtront le nombre dans la province; ceux qui y sont établis sollicitent eux mêmes, & regarderont comme un nouveau bienfait, que les precautions les plus sages & les plus severes empêchent les Juifs étrangers d'y former leur demeure, & de s'y établir à moins de permission particulière de Sa Majesté.

L'ordre & l'intérêt public sollicitent avec eux la confirmation de l'Autorité des Preposés & des Rabins; le législateur en se dépouillant pour ainsi dire d'une partie de son autorité en assure

d'autant mieux le maintien & le respect; & ses droits restent entiers.

Leur Religion enfa leur fait un devoir de reclamer l'exécution de Loix formelles dont un Zele mal dirigé enfreint journellement les plus sages dispositions.

Eine französische Uebersetzung dieser Schrift von Hr. Prof. Bernoulli ist zu Dessau in der Buchhandlung der Gelehrten herausgekommen und auch in allen andern Buchhandlungen zu haben.

Der angekündigte zweyte Theil wird auf Johannis d. J. erscheinen.

